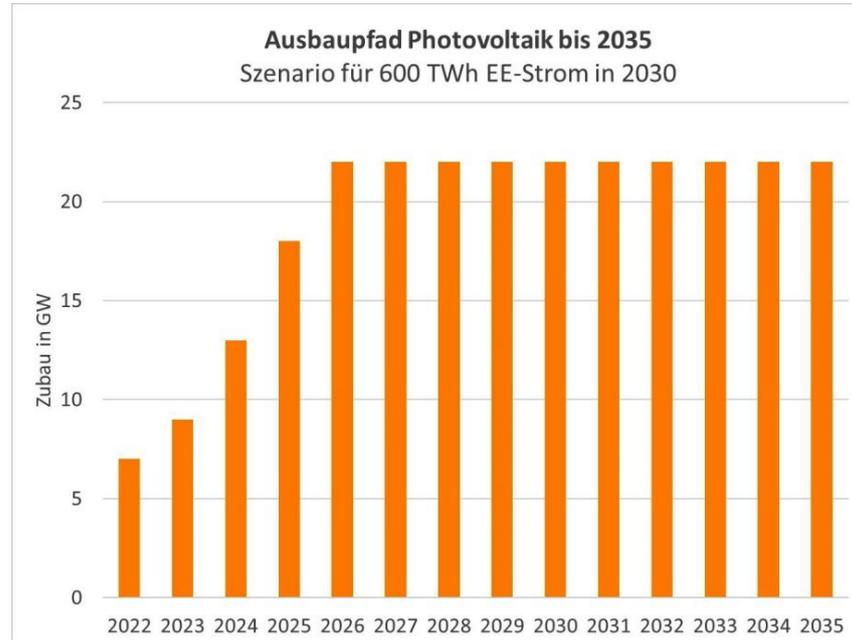


Anlage 1a: Abschätzung des Flächenbedarfs für PV-Freiflächenanlagen in der Hansestadt Salzwedel – Szenario: durchschnittlicher Beitrag zur Erfüllung der Vorgaben des EEG 2023 (Faktoren Fläche, Bevölkerungsdichte, Effizienzsteigerung), Stadtplaner Böhme, Juni 2023



EEG 2023 - Ausbaupfad Photovoltaik bis 2035 (Quelle: Bundestag-Drucksache 20/1630, 02.05.2022)

Berechnung des Flächenbedarfs für Solarparks in Salzwedel

Aufgrund der neuen bundespolitischen Vorgaben zum Ausbau von Erneuerbaren Energien durch das EEG 2023 sind von 2023 bis zum Jahr 2035 ca. 260 GW Photovoltaik in Deutschland zusätzlich zu errichten. Davon soll nach den gesetzlichen Vorgaben jeweils die Hälfte, also **130 GW auf PV-Freiflächen** entfallen. Zur Erreichung dieser bundespolitischen Vorgaben müssten in Deutschland in den nächsten 13 Jahren durchschnittlich pro Jahr 10.000 MWp im Freiflächensegment installiert werden. Bei einem durchschnittlichen Solarpark (incl. Ausgleichsflächen) kann heute überschlägig von einer Flächenleistung von 1 MWp pro ha Fläche ausgegangen werden. Ohne Berücksichtigung einer Effizienzsteigerung würde bis 2035 jährlich etwa 10.000 ha landwirtschaftliche Fläche in Deutschland zur solaren Energieerzeugung benötigt.

Szenario: durchschnittlicher Beitrag zur Erfüllung der Vorgaben des EEG 2023

Wenn man davon ausgehen würde, dass die Hansestadt Salzwedel einen durchschnittlichen Beitrag zur Erfüllung der neuen energiepolitischen Vorgaben für Deutschland leisten möchte, müsste sie bis 2035 jedes Jahr in erheblichen Umfang Freiflächen für Solarparks planerisch im Stadtgebiet neu ausweisen. Den Flächenbedarf für PV-Freiflächenanlagen könnte man für die Hansestadt Salzwedel folgendermaßen berechnen:

Faktor 1 Flächenverhältnis

Deutschland hat eine Fläche von 357.588 km², die Hansestadt Salzwedel misst 304,58 km² und macht somit einen Anteil von ca. 0,085 % von Deutschland aus. Berücksichtigt man ausschließlich das Flächenverhältnis von der Hansestadt Salzwedel im Vergleich zu Deutschland müsste man ab 2023 ca. 8,5 MWp pro Jahr neu installieren; das würde überschlägig einen Flächenbedarf von 8,5 ha pro Jahr über 13 Jahre bedeuten.

Faktor 2
Bevölkerungs-
dichte

Dieser Wert ist jedoch deutlich zu niedrig gegriffen, weil der Ausbau dieser flächenintensiven Energieform im ländlichen Raum erheblich leichter zu realisieren als in Stadtgebieten. Deshalb ist für einen raumverträglichen und sozialverträglichen Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen neben der Größe des Gemeindegebietes auch die Bevölkerungsdichte im Gemeindegebiet (im Verhältnis zur Bevölkerungsdichte Deutschlands) von Relevanz. Bei einer Bevölkerungsdichte von 26 EW / Km² in Salzwedel steht im dünnbesiedeltem Raum Salzwedel jedem Einwohner ca. 9 mal mehr Fläche zur Verfügung als jedem deutschen Bürger im Durchschnitt (bei einer Bevölkerungsdichte von 235 EW/Km² in Deutschland).

Berücksichtigt man das Flächenverhältnis (0,085 %) und das Bevölkerungsdichte-Verhältnis von Salzwedel und Deutschland (Faktor 9,0) ergäbe sich für die Hansestadt Salzwedel ein jährlicher Ausbaubedarf von 77 MWp in Freiflächenanlagen bis zum Jahr 2035.

Faktor 3
technische
Effizienzsteigerung

Der jährliche Flächenbedarf für Solarparks (überschlägig 77 ha) könnte reduziert werden, wenn man die bisherige technologische Effizienzsteigerung von etwa 5% bei der Modulentwicklung und der Solarparkkonfiguration pro Jahr für die Zukunft mit einberechnet. Auf dieser Grundlage ergäbe sich folgender Flächenbedarf in den nächsten Jahren:

2023	77 ha / 100%	Effizienz heute	77 ha
2024	77 ha / ~105%	Effizienzsteigerung	73 ha
2025	77 ha / ~110%	Effizienzsteigerung	70 ha
2026	77 ha / ~115%	Effizienzsteigerung	67 ha
2027	77 ha / ~120%	Effizienzsteigerung	64 ha
2028	77 ha / ~125%	Effizienzsteigerung	62 ha
2029	77 ha / ~130%	Effizienzsteigerung	59 ha
2030	77 ha / ~135%	Effizienzsteigerung	57 ha
2031	77 ha / ~140%	Effizienzsteigerung	55 ha
2032	77 ha / ~145%	Effizienzsteigerung	53 ha
2033	77 ha / ~150%	Effizienzsteigerung	51 ha
2034	77 ha / ~155%	Effizienzsteigerung	50 ha
2035	77 ha / ~160%	Effizienzsteigerung	48 ha

Summe PV-Ausbau 2023 -2035 in Salzwedel 786 ha

Ergebnis

Überschlägig würde ein jährlicher Flächenbedarf von 46 ha - 77 ha in den nächsten 13 Jahren im Raum Salzwedel zu beplanen sein (**durchschnittlich ~60 ha/Jahr über 13 Jahre**). Insgesamt würde bei diesem Szenario 2,58% der Stadtgebietsfläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Verfügung gestellt werden müssen, um die Klimaneutralität bis 2035 zu unterstützen. Inwieweit die Stadt Freiflächen-Photovoltaik in dieser Größenordnung und in welchen Zeitfristen umsetzen möchte, ist noch offen.

Empfehlung einer
Obergrenzen

Da die Hansestadt Salzwedel im Bestand bereits sehr viele Konversionsflächen (ca. 70 ha) für die PV-Freiflächenutzung bereitgestellt hat und auch beim Ausbau der der Windenergie einen hohen Beitrag zur Energiewende leistet, wird nach derzeitiger Einschätzung empfohlen, insgesamt eine **Obergrenze von ca. 2% der Stadtgebietsfläche für PV-Freiflächenanlagen** (~ 610 ha) nicht zu überschreiten, auch um die besonders betroffenen Belange der

Landwirtschaft und des Landschaftsbildes nicht zu stark zu beeinträchtigen.

Prozess erfordert
Nachsteuerung

Aufgrund der sich schnell wandelnden technologischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist dieser Flächenansatz immer wieder zu überprüfen. Sollte sich die Nachfrage von den heute typischen Freiflächen-PV-Anlagen hin zu Agri-PV-Anlagen verschieben, werden mehr Sonderbauflächen benötigt werden, um die gleiche Energiemenge zu erzeugen. Auf der anderen Seite könnte der Gesetzgeber bestimmte PV-Technologien (z.B. Agri-PV) oder bestimmte Standorte (z.B. Seitenstreifen-PV) weiter privilegieren und somit der Steuerung der Kommunen entziehen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Umwandlung des Energiesystems in Deutschland und Europa ein sehr komplexer Prozess mit sehr vielen Akteuren ist, so dass mittel- oder langfristige Zukunftsprognosen kaum möglich sind. Auf kurzfristige Sicht ist aber davon auszugehen, dass möglichst hohe Zubauraten insbesondere im kostengünstigsten Energiesegment - der PV-Freifläche - in Deutschland benötigt werden, um die Energie-Abhängigkeit zu reduzieren und um den Klimaschutz voranzubringen. Insofern ist dem Ausbau Erneuerbarer Energie in den Kommunen - unter Berücksichtigung der lokalen Verträglichkeit - derzeit Vorrang einzuräumen.

PV - Vorhaben Datenblatt

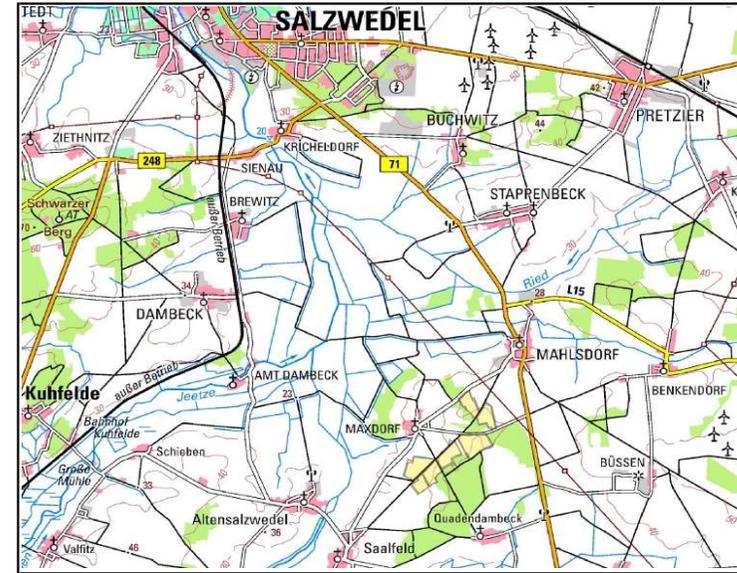
Projektname

vbB Nr. 19 Photovoltaik Maxdorf / 2. FNP-Änd.

Bemerkung
Verwaltung

Die rosa farbigen Felder sind auszufüllen, auch in den folgenden Excel-Arbeitsblättern mit den Nummern 00 - 07

Salzweedel
Mahlsdorf
Mahlsdorf / Flur 11 und 2
Flur 11: 239/74, 216/81, 215/81, 158/81, 82/1, 241/81, 82/6, 147/78, 174/77, 240/78, 82/8, 82/7, 82/5, 82/3, 135/81, 145/74, 172/75, 173/77, 82/4 u. Flur 2: 215/126, 122/2, 122/4, 168/126, 163/119
südl. Maxdorf / westl. Mahlsdorf



69,32 ha (+2,4 ha extern)
56,46 ha
GRZ 0,65 / Überdeckung ca. 58%

Freiflächenanlage Südausrichtung
ca. 71,82 MWp
PPA
Avacon 110 KV , 1,7 km Leitung

Lage	Hansestadt
	Ortschaftsrat
	Gemarkung / Flur
	Flurstücke
	Lagebeschreibung

Flächendaten	Plangebietsgröße (ha)
	Sondergebiet PV (ha)
	Überdeckung im SO (%)

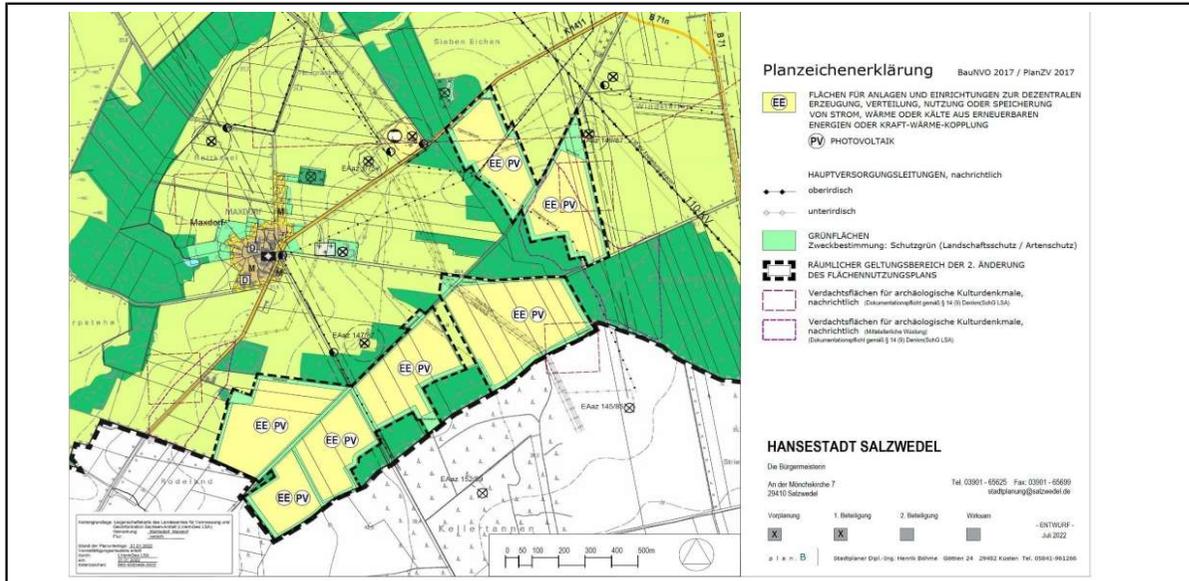
Projektkennzahlen	PV-Typus (FFA, AgriPV..)
	gepl. Leistung (MWp)
	Vergütung EEG / PPA
	Netzanbindung

Antragsteller / Projektbeschreibung

Lageplan / Projektskizze

Stand

Projektentwickler, Vorhabenkonzept, Besonderheiten
 Projektentwickler: Buß Solar, Borken
 Flächenbewirtschafter: Tier- und Saatzucht Mahlsdorf (TSM)
 Ausführungsplanung: KRAFTWERK RPS, Berlin
 Das Vorhaben zielt auf die Realisierung eines ca. 70 ha großen Solarparks zwischen Maxdorf und Mahlsdorf im Süden der Hansestadt Salzweedel. Der Standort weist eine besonders gute Standortgunst für einen Solarpark aus (siehe Ergebnisblatt) Geplant ist eine südausgerichtete Freiflächensolaranlage als PPA-Anlage mit einer Nennleistung von ca. 72 MWp. Die Anlage wird auf sieben Solarfeldern angeordnet, die jeweils zur Landschaft und zu den Wegen hin eingegrünt werden. Die Netzanschlussbedingungen sind durch die anliegende 110KV-Leitung günstig. Die Erdgas-Feldstation Maxdorf und die BGA Mahlsdorf bieten Chancen für eine Sektorenkopplung. Die Auswirkungen sind an diesem Standort vergleichsweise gering. Politik und Bürger vor Ort unterstützen das Vorhaben.



Aufstellungsbeschluss, Bürgerbeteiligung und Behördenbeteiligung sind erfolgt. Planreife Unterlagen für öffentliche Auslegung liegen vor.

Anlagen

siehe Auslegungsunterlagen

Prüfung durch

Böhme, 9.3.2023

00	Ausschlussflächen Prüfung	vbB Nr. 19 Photovoltaik Maxdorf / 2. FNP-Änd.		Ausschlussflächen betroffen nein
Nummer	Themenfeld / Öffentlicher Belang	(Thematische Prüfung siehe Blätter mit entspr. Nummer)	Punktwert	Erläuterung (projektbezogene Angaben / Prüfung Stadt)
01	Landwirtschaft / Schutzgut Boden		250	Sandackerflächen auf trockenem Geeststandort / Bodenfruchtbarkeit gering / Beregnungsbedarf hoch / Winderosionsgefahr / Landwirtschaft bedarf Förderung
02	Landschaftsbild / Erholung		240	Landschaft von geringer Wertigkeit / kaum genutzt / kein Tourismus / technische Vorbelastungen / Sichtbarkeit gering
03	Naturschutz / Artenschutz		250	PV-Eignungsgebiet nach LRP 2018, nur geringw. Biotoptypen, naturschutzfachliche Aufwertung, Konzept für Offenlandarten
04	Städtebau / Denkmalschutz		50	Abstand zu Siedlung, geringfügige Lärmvorbelastung, archäologische Verdachtsflächen erfordern Untersuchung
05	Nachhaltige Energieversorgung (Netzanbindung, Sektorenkopplung)		195	vorbeiführende Hochspannungsleitung, Netzverknüpfungspunkt 1,7 km; mögl. Gasnetzeinspeisepunkt Feldstation Maxdorf, optimale Bedingungen für Sektorenkopplung
06	Raumordnung		225	Lage im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Belange der Regionalplanung sind nicht berührt
07	Öffentliche Interessen / Kriterien der Gemeinde		175	Vorplanung im Ortschaftsrat, erfolgreiche Bürgerbeteiligung, Aufstellungsbeschluss, Städteb. Vertrag, Zukunftschancen möglich durch Sektorenkopplung mit Gasnetz
Ergebnis Standortprüfung		vbB Nr. 19 Photovoltaik Maxdorf / 2. FNP-Änd.	1385	Vorhaben ist unkritisch und umsetzbar ? Vorhaben ist umzusetzen ja

Ausschlussflächen	Hansestadt Salzwedel (siehe Herleitung Ausschlussflächen)	
Kategorie	Kriterienliste	Ausschl.
Landesplanung LSA LEP 2010	Vorranggebiet Natur und Landschaft	A
	Vorrangstandorte für landesbedeutsame Anlagen (Industrie / Verkehr)	(A)
	Verkehrsinfrastruktur (Bestand/ Planung)	A
Raumplanung REP Altmark 2005	Vorranggebiet Natur und Landschaft	A
	Vorrangstandorte für landesbedeutsame Anlagen (Industrie / Verkehr)	(A)
	Vorrangstandorte für regional bedeutsame Anlagen (Industrie / Verkehr/ Abfall / Denkmalpflege/ Freizeitanlagen/ Speicher / Abwasser / Militär)	(A)
	Verkehrsinfrastruktur (Bestand/ Planung)	A
Waldrecht	Waldfächen (§ 2 LWaldG)	A
Natura 2000	FFH-Gebiet	A
	EU-Vogelschutzgebiet	A
Naturschutzrecht	Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG)	A
	Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG)	(A)
	Flächennaturdenkmal (FND) (§ 59 NatSchG LSA)	A
	Flächenhaftes Naturdenkmal (NDF) (§ 15 NatSchG LSA)	A
	Geschützer Park	A
	Nationales Naturmonument (§ 24 BNatSchG)	A
Denkmalrecht	Denkmalbestand	A
Wasserrecht	Überschwemmungsgebiet	A
Bodenschutz / Landwirtschaft	Bodenfruchtbarkeit sehr hoch (Müncheberger Soil Quality Rating - Werte der Klasse 5, 80 - 100 MSQR-Punkte)	A
	Bodenfruchtbarkeit überwiegend hoch (Müncheberger Soil Quality Rating - Werte der Klasse 4, 60 - 80 MSQR-Punkte)	(A)
Städtebau	Siedlungsflächen / Bauleitplanerisch gesicherte Bereiche	A
	Straßen, Schienenstrecken	A
Fachplanungen	festgestellte Trassen nach Raumordnungsverfahren oder Planfeststellungsverfahren	A

Ergebnis-Möglichkeiten:

Standortprüfung vbB Nr. 19 Photovoltaik Maxdorf / 2. FNP-Änd.	
Auschl. ja / nein	Bemerkung
nein	Hyperlink Landesentwicklungsplan LEP 2010
nein	wenn Vorrangfunktion nicht beeinträchtigt ist, kann Zielabweichung möglich sein
nein	
nein	Hyperlink REP Altmark 2005
nein	wenn Vorrangfunktion nicht beeinträchtigt ist, kann Zielabweichung möglich sein
nein	wenn Vorrangfunktion nicht beeinträchtigt ist, kann Zielabweichung möglich sein
nein	Hyperlink Raumordnungskataster Flächennutzungen Schutzgebiete
nein	kleine Waldflächen/Feldgehölze können im Plangebiet erhalten werden, Waldabstandszone zum Waldbrandschutz
nein	Hyperlink Raumordnungskataster Flächennutzungen Schutzgebiete
nein	FFH-Verträglichkeitsprüfung für nahegelegene Standorte
nein	Hyperlink Raumordnungskataster Flächennutzungen Schutzgebiete
nein	Einzelfallprüfung bei besonders geeigneten Standorten z.B. südlich Motorcross Steinitz
nein	
nein	
nein	'Sachsen-Anhalt-Viewer / Kartenauswahl / Natur und Umwelt / Denkmalbestand
nein	Hyperlink Raumordnungskataster Flächennutzungen Schutzgebiete
nein	Hyperlink Bodendaten - Sachsen-Anhalt-Viewer
nein	Einzelfallprüfung: bei bes. geeigneten Standorten oder bei untergeordneten Teil-Flächen kann der Malus-Wert (-150) beim Kriterium 1 a) 01 angerechnet werden
nein	Hyperlink Flächennutzungsplan Hansestadt Salzwedel
nein	
nein	Bahnausbau Ostkorridor Nord auf Bestandstrasse, SuedostLink+ ROV 2023 eröffnet

Ergebnis	Ausschlussflächen betroffen nein
-----------------	---

keine Betroffenheit

'weitere themenbezogene Prüfung des Standortes

geringe Betroffenheit

Plangebietsanpassung (Zielabweichung kaum mögl.)

erhebliche Betroffenheit

keine Planung möglich

Nummer Themenfeld / Öffentlicher Belang

Punktwert Projekt:

01 Landwirtschaft / Schutzgut Boden

250 vbB Nr. 19 Photovoltaik Maxdorf / 2. FNP-Änd.

Leitbild 1 - vorrangig Konversions- und Sonderstandorte
 Kein Flächenverlust wäre das Optimum: Für die Landwirtschaft und das Schutzgut Boden ist es ein zentrales Ziel, dass vorrangig Konversionsflächen oder Sonderstandorte für Freiflächen-PV genutzt werden. Das Potential an solchen Standorten ist in der Hansestadt Salzwedel inzwischen weitgehend ausgeschöpft. Insofern ist nun eine Beanspruchung von landwirtschaftlichen Flächen für eine erfolgreiche Energiewende unumgänglich. Später freiwerdende Sonderstandorte sind vorrangig zu beplanen.

Leitbild 2 - möglichst Flächen von geringer Bedeutung für die Landwirtschaft
 Über die Konversions- und Sonderstandortnutzung hinaus handelt es sich aus der Perspektive der Landwirtschaft um einen optimalen Freiflächen-PV-Standort-Standort, wenn
 a) möglichst ertragsarme Böden - mit hohem Energieaufwand für Dünger - beansprucht werden;
 b) möglichst trockene Böden - mit hohem Wasser- und Energieaufwand für Beregnung - genutzt werden;
 c) Ackerflächen, die Standortnachteile für die Landwirtschaft (benachteiligte Gebiete, Erosiongefährdung) aufweisen.
 d) Spezifische günstige Standortbedingungen (Spezial-Landwirtschaftsbetriebe, Agri-PV etc.) können auf Nachweis im Einzelfall in der Abwägung berücksichtigt werden.

[Hyperlink Bodendaten - Sachsen-Anhalt-Viewer](#)

[Hyperlink Luftbild -Liegenschaften](#)

Bewertung
 rosa Felder

Bonus für Standort nach Leitbild 1		Punktwerte
KONV	Konversionsstandort (Militär, aufgegebenes Gewerbe, etc.)	500
SOND	Sonderstandort (Deponie, Speicherbecken, großer Parkplatz)	500

0	Erläuterung nur , wenn Sonderfall vorliegt

Hinweis: Wenn KONV oder SOND vorliegt, kann die Prüfung der nachfolgenden Bodenkriterien entfallen

Kriterium 1 a) Bodenfruchtbarkeit (Ertragspotential) gering / Düngbedarf hoch		Punktwerte										
1 a) 01	Ackerbauliches Ertragspotential abgeleitet von Müncheberger Soil Quality Rating (MSQR)	<table border="0"> <tr> <td> Klasse 1 sehr gering (<20)</td> <td>nicht vorhand.</td> </tr> <tr> <td> Klasse 2 gering (20 - < 40)</td> <td>150</td> </tr> <tr> <td> Klasse 3 mittel (40-60)</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td> Klasse 4 hoch (60-80)</td> <td>(A) -150</td> </tr> <tr> <td> Klassen sehr hoch 5 (80-100)</td> <td>Ausschluss</td> </tr> </table>	 Klasse 1 sehr gering (<20)	nicht vorhand.	 Klasse 2 gering (20 - < 40)	150	 Klasse 3 mittel (40-60)	0	 Klasse 4 hoch (60-80)	(A) -150	 Klassen sehr hoch 5 (80-100)	Ausschluss
 Klasse 1 sehr gering (<20)	nicht vorhand.											
 Klasse 2 gering (20 - < 40)	150											
 Klasse 3 mittel (40-60)	0											
 Klasse 4 hoch (60-80)	(A) -150											
 Klassen sehr hoch 5 (80-100)	Ausschluss											
<i>Sachsen-Anhalt-Viewer / Geologie und Boden / Boden-Potenziale / Potenziale der Vorläufigen Bodenkarte / Müncheberger Soil Quality Rating</i>												
Kriterium 1 b) Sickerwasserate hoch / Beregnungsbedarf hoch		Punktwerte										
Sickerwasserrate												

150	
150	100 % Flächen geringer Wertigkeit betroffen 33 Bodenpunkte
50	

1 b) 01	Sickerwasserrate	 Klasse 1: sehr gering (≤ 0 mm/a)	-100
		 Klasse 2: gering ($> 0 - 80$ mm/a)	-50
		 Klasse 3: mittel ($> 80 - 170$ mm/a)	0
		 Klasse 4: hoch ($> 170 - 300$ mm/a)	50
		 Klasse 5: sehr hoch (> 300 mm/a)	nicht vorhand.
<i>Sachsen-Anhalt-Viewer / Geologie und Boden / Boden-Potenziale / Potenziale der Vorläufigen Bodenkarte / Sickerwasserrate</i>		 keine Bewertung	

50

100 % Flächen mit hoher Sickerfähigkeit betroffen
202 mm Sickerwasserrate

Kriterium 1 c) Ackerflächen mit Standortnachteilen für Landwirtschaft Punktwerte

1 c) 01	Benachteiligte Gebiete im Sinne der Agrarförderung (Sachsen-Anhalt-Viewer)	Bereiche Mahlsdorf, Kemnitz, Brietz und Seeben	25
<i>Sachsen-Anhalt-Viewer / Landwirtschaft und Forst / InVeKoS Feldblockkataster / benachteiligte Gebiete</i>			

50

25

Agrarfördergebiet Mahlsdorf

1 c) 02	Bodenerosionsgefährdung durch Wind	 aktuell hohe Erosionsgefährdung, ohne Dauervegetation  zukünftig hohe Erosionsgefährdung, ohne Dauervegetation	25 10
<i>Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzw. 2018 - Karte 3z Klimawandel Nord</i>			

25

aktuell hohe Erosionsgefährdung

Kriterium 1 d) spezifische Standortbedingungen im Einzelfall Punktwerte

1 d) 01	Spezifische Standortbedingungen im Einzelfall		Bewertung in Absprache m. Stadt
<i>Spezial-Landwirtschaft, Agri-PV etc. können auf Nachweis im Einzelfall in der Abwägung berücksichtigt werden.</i>			

0

Planungsempfehlungen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen

Schutzgut Boden: Begrenzung der Bodenversiegelung auf max. 5 %, Regenerierung der Böden möglich

Landwirtschaft: 25% landwirtschaftliche Nutzung im Solarpark (z.B. für Spezialfrüchte, Feldroboter) zulassen

Landwirtschaft: Prüfung der Eignung für Agri-PV-Nutzung (nur niedrige Systeme mit wenig Materialeinsatz)

Landwirtschaft: Abgrenzung Plangebiet mit Rücksicht auf Agrarstruktur

02 Landschaftsbild / Erholung

240 vbB Nr. 19 Photovoltaik Maxdorf / 2. FNP-Änd.

Leitbild
 Für das Schutzgut Landschaftsbild / Erholung wäre ein optimaler Freiflächen-PV-Standort, wenn
 a) die betroffene Landschaftseinheit eine geringe Wertigkeit (bezügl. Naturnähe, Vielfalt, Relief) aufweist,
 b) der Landschaftsraum von nur wenigen Menschen genutzt wird,
 c) der Standort aufgrund der vorh. Topographie (Wald, Gehölze, etc.) weitgehend nicht sichtbar ist,
 d) die touristische Bedeutung des Landschaftsraumes gering ist,
 e) der Landschaftsraum von Vorbelastungen (Immissionen, Technische Anlagen, etc.) beeinträchtigt ist.

[Hyperlink Landschaftsrahmenplan Karte 6 Landschaft Nord](#)

[Hyperlink Luftbild -Liegenschaften](#)

Bewertung
 rosa Felder

Kriterium 2 a) Geringe Wertigkeit d. Landschaftsbildeinheit (n. Karte 6 Landschaftsrahmenplan)			Punktwerte
2 a) 01	V: Vegetations- und Nutzungsvielfalt	V 1 V 2 gering	50
		V 3 mittel	0
		V 4 V 5 hoch	-50
		<i>Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzw. 2018 - Karte 6 Landschaft Nord</i>	
2 a) 02	R: Reliefvielfalt	R 1 R 2 gering	50
		R 3 mittel	0
		R 4 R 5 hoch	-50
		<i>Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzw. 2018 - Karte 6 Landschaft Nord</i>	
2 a) 03	N: Naturnähe	N 1 N 2 gering	50
		N 3 mittel	0
		N 4 N 5 hoch	-50
		<i>Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzw. 2018 - Karte 6 Landschaft Nord</i>	
Kriterium 2 b) geringe 'Nutzung der Landschaft von Menschen			Punktwerte
2 c) 01	Einwohner der Ortschaften in 1 km Umkreis	kleiner 100 EW	50
		zwischen 100 - 250 EW	0
		zwischen 250 - 1000 EW	-25
		größer 1000 EW	-50
<i>Wikipedia > Ortschaftsname > Einwohnerzahl https://www.deutschland123.de/</i>			
2 c) 02	Abstand zu Wohnsiedlung (Naheholungsfunktion der ortsnahen Landschaft)	kleiner 300 m	-50
		300 m - 1 km	0
		größer 1 km	50
<i>Schätzung nach Topographische Karte oder Luftbild / ggf. Ortsbegehung</i>			
Kriterium 2 c) geringe Sichtbarkeit des Standortes in der Offenlandschaft			Punktwerte
2 c) 01	Sichtbezug von Bundesstraße / Landesstraße	kein Sichtbezug	50
		geringer Sichtbezug	-25
		massiver Sichtbezug	-100
<i>Schätzung nach Topographische Karte oder Luftbild / ggf. Ortsbegehung</i>			

150

50

Karte 6 Offenlandschaft 0 28

50

50

0

0

Maxdorf 55 EW Mahlsdorf 272 Ew (zu 50% betroffen)

0

größer 300m

25

-25

geringer Sichtbezug von B71 vor Eingrünung

03 Naturschutz / Artenschutz

Leitbild
 Für die Schutzgüter Naturschutz / Artenschutz wäre optimaler Freiflächen-PV-Standort, wenn entsprechend der Ausschlussliste keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete beplant werden und darüber hinaus:
 a) nur Gebiete mit wenig Konfliktpotential für PPV-FFA aus naturschutzfachlicher Sicht beplant werden,
 b) die Biotopstrukturen auf den Eingriffsflächen überwiegend einen geringen Wert aufweisen,
 c) eine Vermeidung /Minimierung von naturschutzrechtlichen/artenschutzrechtlichen Eingriffen berücksichtigt und eine Überkompensation erreicht wird.

Kriterium 3 a) Bereiche mit naturschutzfachlich geringem Konfliktpotential			Punktwerte
3 a) 01	Gebiete mit wenig Konfliktpotential für PV-FFA Eignungsgebiet im Landschaftsrahmenplan 2018	innerh. Eignungsgebiet außerh. Eignungsgebiet	50 -100
<i>Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzw. 2018 - Karte 3z Klimawandel Nord</i>			

Kriterium 3 a) Betroffene Biotopstrukturen (möglichst geringer Wert)			Punktwerte
3 b) 01	überw. Biotoptypen mit geringem Wert (z.B. Acker)	Anteil >65%	50
	überw. Biotoptypen mit mittlerem Wert	>65%	-50
	Biotoptypen mit hohem bis sehr hohem Wert	>50%	-100
<i>Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzw. 2018 - Karte 4 Biotop und Nutzungstypen</i>			

Kriterium 3 c) Vermeidung / Minimierung / (Über-)Kompensation			Punktwerte
3c) 01	Biotoptypenkartierung durch Fachgutachter	liegt vor	25
3c) 02	Naturschutzfachliche Aufwertung des Standortes <i>Eingriffs- Ausgleichsbilanz (Planwert höher als Ist-Wert)</i>	Aufwertung > 200% Aufwertung > 150% Aufwertung > 120% kein Nachweis	50 25 0 0
3c) 03	Faunistische Erfassungen durch Fachgutachter	liegt vor	25
3c) 04	Artenschutzfachbeitrag durch Fachgutachter	liegt vor	25
3c) 05	Planungskonzept mit Naturschutzbehörde abgestimmt		50

250 vbB Nr. 19 Photovoltaik Maxdorf / 2. FNP-Änd.

[Hyperlink PV-Eignungsgebiet Karte 3z Nord Landschaftsrahmenplan](#)
[Hyperlink Biotopstruktur Karte 4 Nord Landschaftsrahmenplan](#)
[Hyperlink Luftbild -Liegenschaften](#)

50	
50	PV-Eignungsgebiet
50	
50	Sandackerflächen
150	
25	Biotopkartierung Merops / Lamprecht & Wellman
25	Eingriffs-Ausgleichsbilanz: Aufwertung um 177 % (ohne externe Feldlerchenflächen)
25	Artenerfassungen Merops / Lamprecht & Wellman
25	Lamprecht & Wellman
50	unkritische Stellungnahme in frühzeitiger Beteiligung

Planungsempfehlungen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen

Einhaltung der Planungsempfehlungen zu erwarten

Einbindung des Solarparks in ein Grünordnungskonzept mit Erhaltung und Vernetzung von vorhandenen Biotopen

naturnahes Extensivgrünland unter den Modulen durch Modulabstand von mind. 80 cm zu Boden

frühzeitig Artenschutzfachgutachter und Naturschutzbehörde einbinden

Entwicklung eines Konzeptes für potentiell betroffene Offenlandarten (Ortolan, Feldlerche)

Verbesserung der biologischen Vielfalt durch zusätzliche Maßnahmen(Lesesteinhaufen, etc.)

Verwendung von standortheimischen Gehölzen und Saatgut aus regionaler Produktion

Untergliederung in Solarfelder mit Durchlässen für Wild und Menschen

Hecken als Sichtschutz zur Offenlandschaft und zu Wegen

mind. 20 m Abstand zwischen Modulflächen und Wald, Bildung von naturnahen Waldsäumen

04 Städtebau / Denkmalschutz

Leitbild
 Für die Belange des Städtebaus und des Denkmalschutzes wäre ein optimaler PV-FFA-Standort, wenn
 a) Ortschaften mit ihren Erweiterungsflächen und Naherholungsflächen nicht relevant beeinträchtigt werden,
 b) immissionsvorbelastete Flächen bevorzugt beplant werden,
 c) denkmalgeschützte Kulturgüter nicht relevant beeinträchtigt werden.

Kriterium 4 a) Schutz von Ortschaften / Siedlungserweiterungsflächen				Punktwerte
4 a) 01	Freihaltung von Bauflächen und siedlungsbezogenen Grünflächen aus dem Flächennutzungsplan	ja nein	50 -25	
<i>Flächennutzungsplan der Hansestadt Salzwedel</i>				
4 a) 02	Freihaltung eines Abstandsbereich zwischen Siedlungsrändern und großen PV-Freiflächenanlagen für Ortsentwicklung / Naherholung	Abstand unter 100m Abstand 100 - 250 m Abstand 250 - 500 m Abstand > 500 m	-50 -25 25 50	
<i>Topographische Karte oder aktuelles Luftbild</i>				
4 a) 03	geplante Flächeninanspruchnahme von Sondergebieten für PV im Gebiet eines Ortschaftsrates	größer 5% zwischen 2-5 % unter 2%	-50 -25 0	
<i>Topographische Karte oder aktuelles Luftbild</i>				
Kriterium 4 b) Standorte mit Vorbelastungen durch Lärm / Gerüche				Punktwerte
4 b) 01	Lärm durch Haupteisenbahnstrecke oder Autobahn Lärm durch Nebeneisenbahnstrecke oder Bundesstraße	Abstand 0 - 500 m 0 - 300 m	50 25	
<i>Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzw. 2018 - Karte 6 Landschaft Nord</i>				
4 b) 02	Lärm durch Flugplatz / Motorcross / Schießplatz...	Umkreis 0 - 300 m	25	
<i>Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzw. 2018 - Karte 6 Landschaft Nord</i>				
4 b) 03	Gerüche d. Biogasanlage / Deponie / Stallanlage / ...	Umkreis 0 - 300 m Umkreis größer	25 0	
<i>Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzw. 2018 - Karte 6 Landschaft Nord</i>				

50 vbB Nr. 19 Photovoltaik Maxdorf / 2. FNP-Änd.

- [Hyperlink Flächennutzungsplan Hansestadt Salzwedel](#)
- [Hyperlink Raumordnungskataster Flächennutzungen Schutzgebiete](#)
- [Hyperlink Landschaftsrahmenplan Karte 6 Landschaft Nord](#)
- [Hyperlink Luftbild -Liegenschaften](#)

50

50

ja

25

-25

56,46 ha SO PV / Mahlsdorf 1152 ha = 0,49%

25

25

0

0

Kriterium 4 c) Denkmalschutz / Kulturelles Erbe				Punktwerte
4 c) 01	Baudenkmale / Gartendenkmal / Naturdenkmal	Umkreis	0 - 100 m	-25
		Umkreis	100 - 250 m	-10
		kein Sichtbezug oder Umkreis	> 250 m	0
<i>Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzw. 2018 - Karte 6 Landschaft Nord</i>				
4 c) 02	Archäologische Verdachtsflächen	Umkreis	0 - 100 m	-25
		Umkreis	100 - 500 m	-10
		kein Sichtbezug oder Umkreis	> 500 m	0
<i>Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzw. 2018 - Karte 6 Landschaft Nord</i>				

-25

0

-25

ggf. erst bei zunehmender Projektreife zu beantworten

Planungsempfehlungen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen

- Eingrünung von Solarparks zum Schutz von Siedlungen und Offenlandschaften
- Beachtung der denkmalrechtlichen Vorschriften für Bodenfunde bei Bauarbeiten
- Archäologische Baubegleitung in archäologischen Verdachtsflächen

Einhaltung konkreter Planungsempfehlungen zu erwarten

x

x

x

Nummer Themenfeld / Öffentlicher Belang

Punktwert Projekt:

05 Nachhaltige Energieversorgung (Netzanbindung, Sektorenkopplung)

195 vbB Nr. 19 Photovoltaik Maxdorf / 2. FNP-Änd.

Leitbild
 In Bezug auf eine nachhaltige Energieversorgung wäre ein optimaler Freiflächen-PV-Standort, wenn
 a) der Standort eine problemlose Netzanbindung erwarten lässt (Nähe zu Leitung, Umspannwerk, etc.),
 b) eine Nahversorgung von größeren Energieabnehmern ermöglicht wird (Nähe zu Gewerbebetrieben, größere Ortschaften),
 c) der Standort zukünftig Potential für Sektorenkopplung, Wasserstoffwirtschaft, Speicher, Kombikraftwerk etc. bietet.
 d) der Standort ein Förderkriterium aus dem EEG-Gesetz erfüllt bzw. ein langfristiger Abnahmevertrag (PPA) in Aussicht steht.

[Hyperlink Raumordnungskataster](#)

Bewertung
rosa Felder

Kriterium 5 a) Problemlose Netzanbindung				Punktwerte
5 a) 01	Umspannwerk	Abstand	0 - 3 km	100
		Abstand	3 - 6 km	50
<i>Topographische Karte</i>				
5 a) 02	Hochspannungsleitung	Abstand	0 - 1 km	50
		Abstand	1 - 3 km	25
<i>Topographische Karte</i>				
5 a) 03	Netzeinspeisepunkt vorhanden	ja mit Nachweis		50
		problemlos möglich		25
		keine Angaben		0
<i>Reservierung vom Netzbetreiber</i>				
Kriterium 5 b) Nahversorgung von größeren Energieabnehmern				Punktwerte
5 b) 01	Gewerbegebiet / größerer Gewerbebetrieb oder vergleichbarer Stromabnehmer	Abstand	0 - 1 km	25
		Abstand	1 - 3 km	10
<i>Topographische Karte</i>				
5 b) 02	Ortschaft größer 1.000 EW	Abstand	0 - 3 km	25
<i>Topographische Karte</i>				
Kriterium 5 c) Optionen für Sektorenkopplung, Speicher, H2 etc.				Punktwerte
5 c) 01	Erdgasfernleitung (oder Wasserstoffnetz)	Abstand	0 - 1 km	25
		<i>Topographische Karte</i>		
5 c) 02	Einspeisepunkt für das Gasnetz	Abstand	0 - 1km	25
		Abstand	1 - 3 km	10
<i>Gasnetzbetreiber</i>				

100

0

50

anliegende 110 KV-Freileitung

50

Netzverknüpfungspunkt von Avacon zugesichert
Umspannwerk in 1,7 km Entfernung geplant

0

0

0

70

25

Erdgasfernleitungsnetz an Feldstation Maxdorf

25

Feldstation Maxdorf

5 c) 03	Biogasanlage (Option H2-Produktion, Kombikraftwerk)	Abstand	0 - 1km	25
		Abstand	1 - 3 km	10
<i>Topographische Karte</i>				
5 c) 04	Windpark (Option für Kombikraftwerk, optm. Einspeisung)	Abstand	0 - 1km	25
		Abstand	1 - 3 km	10
<i>Topographische Karte</i>				
5 c) 05	Vorhabenplan sieht Speicher / Sektorenkopplung / H2-Einspeisung oder Kombikraftwerk vor	ja		50
		nein		0
<i>Topographische Karte</i>				
Kriterium 5 d) Standort wirtschaftlich: EEG-Gesetz / PPA-Anlage				Punktwerte
5 d) 01	Förderbedingungen nach dem EEG-Gesetz erfüllt	<i>Erklärung Vorhabenträger</i>		50
5 d) 02	alternativ: Anlage als PPA-Anlage wirtschaftlich	<i>Erklärung Vorhabenträger</i>		25

10

BGA der TSM im Nordosten von Mahlsdorf

10

Windpark Benkendorf

0

Standort für Elektroliseur als Option im V+E-Plan
B-Plan bietet weitergehende Optionen

25

0

25

Derzeit als PPA-Anlage projektioniert.

Planungsempfehlungen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen

Nummer Themenfeld / Öffentlicher Belang

Punktwert Projekt:

06 Raumordnung

225 vbB Nr. 19 Photovoltaik Maxdorf / 2. FNP-Änd.

Leitbild
 Für die Belange der Raumordnung wäre ein optimaler PV-FFA-Standort, wenn
 a) die Ziele der Raumordnung (Vorranggebiete) möglichst eingehalten sind,
 b) nur wenige Grundsätze der Raumordnung (Vorbehaltsgebiete) entgegenstehen,
 c) die Planung mit der Regionalplanung abgestimmt ist.

[Hyperlink Landesentwicklungsplan LEP 2010](#)

[Hyperlink REP Altmark 2005](#)

Kriterium 6 a) Ziele der Raumordnung (Vorranggebiete / Vorrangstandorte im Planungsraum)		Punktwerte
6 a) 01	Vorranggebiete aus gültigen LEP / REP nicht beeinträchtigt	100
<i>Landesentwicklungsplan LEP 2010 / REP Altmark 2005</i>		
6b) 02	Zielabweichungsverfahren erforderlich (plausible Gründe -> Abstimmung mit LK)	-50
Kriterium 6 b) Grundsätze der Raumordnung (Vorbehaltsgebiete im Planungsraum)		Punktwerte
6 b) 01	Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft betroffen	-25
<i>Landesentwicklungsplan LEP 2010 / REP Altmark 2005</i>		
6 b) 03	Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökol. Verbundsystems	-25
<i>Landesentwicklungsplan LEP 2010 / REP Altmark 2005</i>		
Kriterium 6 c) Abstimmung mit der Regionalplanung / Landesplanung		Punktwerte
6c) 01	Abstimmung mit Regionalplanung des Altmarkkreises	noch nicht erfolgt 0
		keine relev. Bedenken 50
		erhebliche Bedenken -150
6c) 02	Abstimmung mit Regionaler Planungsgemeinschaft Altmark bezügl. in der Aufstellung befindlicher Ziele	noch nicht erfolgt 0
		keine relev. Bedenken 50
		erhebliche Bedenken -150
6c) 03	Abstimmung mit der Landesplanung	noch nicht erfolgt 0
		keine relev. Bedenken 50
		erhebliche Bedenken -150

100

100

0

-25

-25

0

150

50

unkritische Stellungnahme in frühzeitiger Beteiligung

50

unkritische Stellungnahme in frühzeitiger Beteiligung

50

unkritische Stellungnahme in frühzeitiger Beteiligung

Planungsempfehlungen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen

Frühzeitige Überprüfung der raumordnerischen und landesplanerischen Vorgaben

Einhaltung konkreter Planungsempfehlungen zu erwarten

x

07 Öffentliche Interessen / Kriterien der Hansestadt Salzwedel

175 vbB Nr. 19 Photovoltaik Maxdorf / 2. FNP-Änd.

Leitbild
 Aus Sicht der Hansestadt liegt ein optimaler Freiflächen-PV-Standort vor, wenn
 a) das Vorhaben eine möglichst hohe politische Akzeptanz aufweist,
 b) ein möglichst großer Anteil der Wertschöpfung vor Ort bleibt,
 c) das Vorhaben eine hohe Innovationskraft / Zukunftsfähigkeit aufweist und die Stadt stärkt.

Hansestadt Salzwedel
<https://www.salzwedel.de/de/stadt/politik-amp-verwaltung.html>

Bewertung rosa Felder

Kriterium 7 a) hohe politische Akzeptanz			Punktwerte
7a) 01	Vorzeitige Bürgerinformation (mögl. in nächstgelegener Ortschaft)		25
7a) 02	Ortsschaftsrat Aufstellungsbeschluss	Mehrheit >75%	50
		Mehrheit <75%	25
7a) 03	Städtebaulicher Vertrag zur Kostenübernahme vereinbart		25
Kriterium 7 b) Hohe Wertschöpfung vor Ort			Punktwerte
7b) 01	Sitz der Betreibergesellschaft in Gemeinde geplant		25
7b) 02	Vorhabenträger ist Vergütung nach § 6 EEG bekannt		25
7b) 03	Bürgerenergiegesellschaft als Betreiber		50
7b) 04	Finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten für Bürger aus Gemeinde (konkrete Angabe)		25
Kriterium 7 c) Vernetzung / Innovationskraft / Zukunftsfähigkeit			Punktwerte
7c) 01	Netzwerk mit lokalen Akteuren, Firmen, Einrichtungen		25
7c) 02	Vorhaben weist eine besondere Innovationskraft auf		25
7c) 03	besondere Zukunftschancen / Stärkung der Stadt (Begr.)		50

100	
25	Bürgerbeteiligung erfolgreich durchgeführt
50	
25	Vertragsentwurf liegt vor
25	
0	ggf. erst bei zunehmender Projektreife zu beantworten
25	
0	
0	ggf. erst bei zunehmender Projektreife zu beantworten
50	
0	
0	
50	Anbindung an das Erdgasnetz bei Maxdorf möglich H2-Produktion aus Überschussstrom / 20% H2 ins Erdgasnetz

Planungsempfehlungen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen

Achtung! - nach § 6 EEG keine vertragl. Regelungen zu Vergütung der Gemeinde vor Satzungsbeschluss

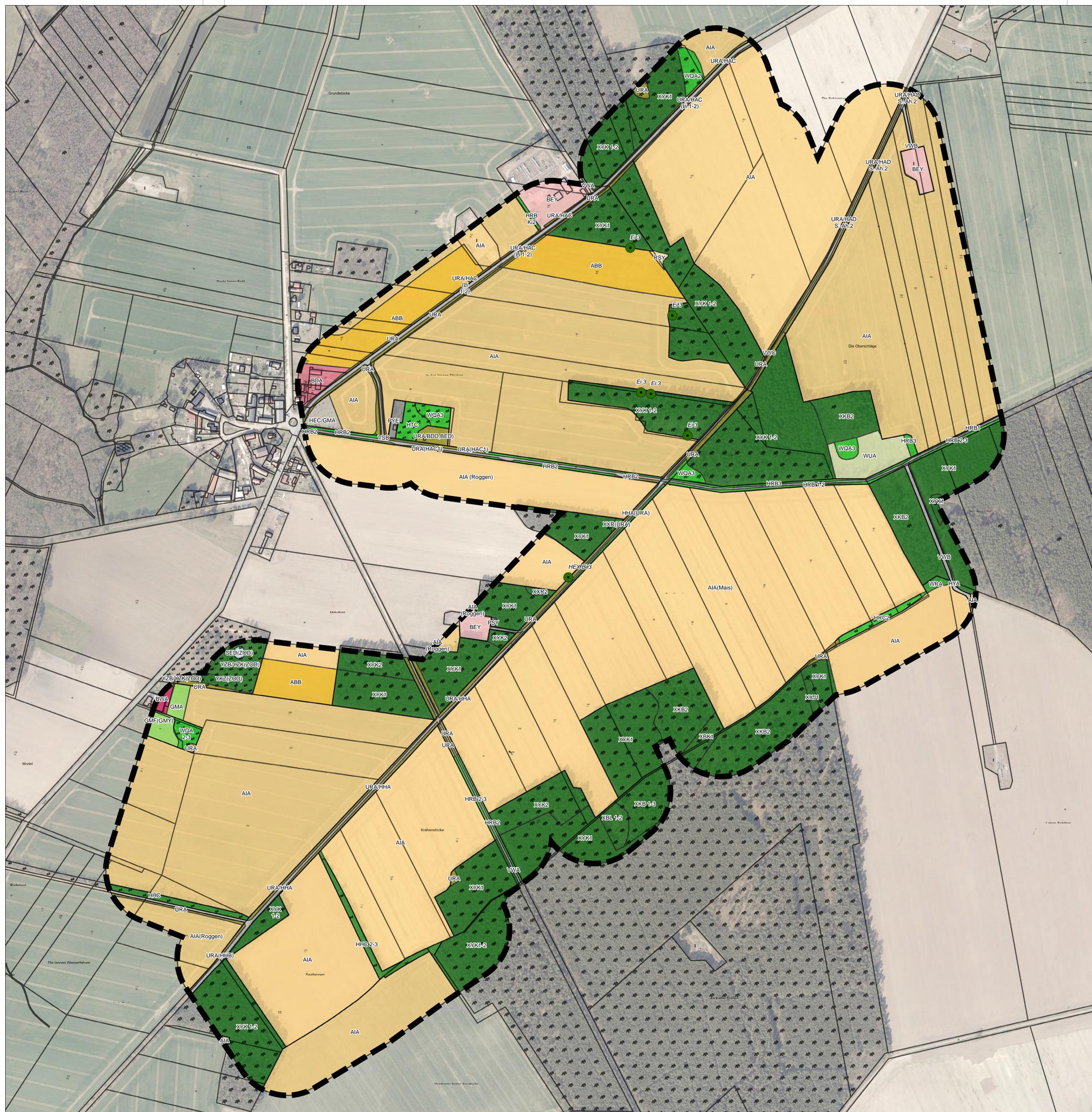
Einhaltung der Planungsempfehlungen zu erwarten

X

Schritt 1: Definition Ausschlussflächen / Malus / Bonus - Abschichtung auf den Bezugsraum der Hansestadt Salzwedel					
Kategorie	Kriterienliste	Ausschl.	Malus	Bonus	Relevanz für Hansestadt Salzwedel
Landesplanung	Vorranggebiet Natur und Landschaft	A			X
LEP LSA 2010	Vorranggebiet Hochwasserschutz	A			nicht vorhanden
	Vorranggebiet Wassergewinnung (außer in TSG - Zone I und II)			++	nicht vorhanden
	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (oberirdisch)	A			nicht vorhanden
	Vorranggebiet Militärische Nutzung	A			nicht vorhanden
	Vorrangstandorte für landesbedeutsame Anlagen (Industrie / Verkehr)	(A)			X
	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft		-		Malus in 06 Raumordnung
	Vorbehaltsgebiet Tourismus Erholung		---		nicht vorhanden
	Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökol. Verbundsystems		---		Malus in 06 Raumordnung
	Vorbehaltsgebiet Kultur und Denkmalpflege		---		nicht vorhanden
	Verkehrsinfrastruktur (Bestand/ Planung / noch offen)	A			X
Raumplanung	Vorranggebiet Natur und Landschaft	A			X
REP Altmark 2005	Vorranggebiet Hochwasserschutz	A			nicht vorhanden
	Vorranggebiet Wassergewinnung (außer in TSG - Zone I und II)			++	nicht vorhanden
	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (oberirdisch)	A			nicht vorhanden
	Vorranggebiet Militärische Nutzung	A			nicht vorhanden
	Vorrangstandorte für landesbedeutsame Anlagen (Industrie / Verkehr)	(A)			X
	Vorrangstandorte für regional bedeutsame Anlagen (Industrie / Verkehr/ Abfall / Kultur Denkmalpflege / Freizeitanlagen / Häfen /Speicher /Abwasser / Militär	(A)			X
	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft		-		Malus in 06 Raumordnung
	Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung		--		nicht vorhanden
	Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems		--		Malus in 06 Raumordnung
	Vorbehaltsgebiet Wassergewinnung			++	nicht vorhanden
	Vorbehaltsgebiet Erstaufforstung		---		nicht vorhanden
	Verkehrsinfrastruktur (Bestand/ Planung / noch offen)	A			X
	Vorranggebiet mit Wirkung eines Eignungsgebietes für Windenergie		-	++	Bonus in 05
Waldrecht	Waldflächen (§ 2 LWaldG)	A			X
Natura 2000	FFH-Gebiet	A			X
	EU-Vogelschutzgebiet	A			X

Bemerkung
kein Eintrag von Pestiziden und Nitrat nur in Zone II und III, mind. 100m Abstand
Mangel: Ausweisung ohne Bezug zu Bodenqualität erfolgt
kein Eintrag von Pestiziden und Nitrat
Mangel: Ausweisung ohne Bezug zu Bodenqualität erfolgt
kein Eintrag von Pestiziden und Nitrat
Repowering nur möglich, wenn PV vom WKA-Betreiber entwickelt wird, Vorteile Netzanschluss Kombikraftwerk, vorbelastete Landschaft
kleine Waldflächen/Feldgehölze können im Plangebiet erhalten werden , Waldabstanzzone zum Waldbrandschutz
FFH-Verträglichkeitsprüfung im Wirkbereich des Vorhabens erforderlich
FFH-Verträglichkeitsprüfung im Wirkbereich des Vorhabens erforderlich

Städtebau	Siedlungsflächen / Bauleitplanerisch gesicherte Bereiche	A			X	keine Störung der städtebaulichen Siedlungsstruktur
	300 m Abstandsbereich zu Ortschaften (Ortsentwicklung / Naherholung)		---		Malus in 02 und 04 Landschaftsbild Städtebau	
	1 km Abstandsbereich zu Standorten mit bes. Erholungs- oder Tourismusfunktion		---		Malus in 02 Erholung	
	Lärmvorbelastung durch Bahn (Lärmkartierung an Schienenwegen)			+ / ++	Bonus in 02 und 04 Erholung Städtebau	bei erheblicher Vorbelastung höherer Bonus
	Lärmvorbelastung durch Straße			+ / ++	Bonus in 02 und 04 Erholung Städtebau	bei erheblicher Vorbelastung höherer Bonus
	Lärmvorbelastung durch Gewerbe /Sportanlagen etc.			+ / ++	Bonus in 02 und 04 Erholung Städtebau	bei erheblicher Vorbelastung höherer Bonus
	Vorbelastung durch Gerüche / Luftschadstoffe / Störfallbetriebe			+ / ++	Bonus in 02 und 04 Erholung Städtebau	bei erheblicher Vorbelastung höherer Bonus
Techn. Infrastruktur	Von technischer Infrastruktur beanspruchte Flächen und Schutzflächen	A			X	
	Umspannwerk / Netzeinspeisepunkt in der Nähe			+++	Bonus in 05 Energie	
	Standort nahe einer Hochspannungsleitung			++	Bonus in 05 Energie	
	Standort in Nähe von Stromverbrauchern (Gewerbe Stadt Bahn, etc.)			++	Bonus in 05 Energie	
	Standort mit bes. Möglichkeiten für Speicherung / Sektorenkopplung			++	Bonus in 05 Energie	
	Standort mit Koppelungsmöglichkeit an das Gasnetz (H2 Einspeisung)			+	Bonus in 05 Energie	
	Standort mit Koppelungsmöglichkeit an Biogasanlage (H2 Produktion)			+	Bonus in 05 Energie	
	Standort mit Koppelungsmöglichkeit an Windpark (Kombikraftwerk)			+	Bonus in 05 Energie	



- Biotypen**
- Wälder/Forste, Pionierwald, natürlicher Vorwald**
- WQA Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur
 - WRA Waldrand, Waldsaum trockenwarmer Standorte
 - WUA Waldlichtungsfur
 - WBA Mischbestand Birke/Kiefer
 - WCA Mischbestand Kiefer/Birke
 - WXA Reibbestand Roteiche
 - WXR Reibbestand Robinie
 - WYK Reibbestand Kiefer
 - WYZ Pionierwald Kiefer/Zitterpappel
 - WZB Pionierwald Zitterpappel/Birke
- Gehölze**
- HEC Baumgruppe/-bestand aus überwiegend einheimischen Arten
 - HRB Baumreihe aus überwiegend heimischen Gehölzen
 - HAC Baumreihe aus überwiegend nichtheimischen Gehölzen
 - HJC Junge Allee aus überwiegend heimischen Gehölzen
 - HAD Alte Allee aus überwiegend heimischen Gehölzen
 - HHA Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten
 - HHC Feldhecke mit standortfremden Gehölzen
 - HTC Gebüsch trocken-warmer Standorte (überwiegend nichtheimische Arten)
 - HYA Gebüsch frischer Standorte (überwiegend heimische Arten)
- Stillegewässer**
- SED Nährstoffreiche Abbaugewässer
- Grünland**
- GMA Mesophilie Grünland
 - GMF Ruderalis mesophilie Grünland
 - GMH Sonstiges mesophilie Grünland
 - MSY Magerrasen, Felsfluren
 - RSY Sonstige Sandrockenrasen
- Ackerbaulich- , gärtnerisch- und weinbaulich genutzte Biotope**
- ABA Befristete Stillelegung, Flächen selbstbegrünend
 - ABB Unbefristete Stillelegung, Flächen selbstbegrünend
 - AIA Intensiv genutzter Acker auf Sandboden
- Ruderalfluren**
- URA Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten
 - URB Ruderalflur, gebildet von ein- bis zweijährigen Arten
- Sonstige Biotope und Objekte**
- ZOD Kiesentnahme aufgelassen
- Siedlungsbiotope**
- PFE Sonstiger Friedhof
 - PSY Sonstige Sport-/Spiel- und Erholungsanlagen
- Bebauung**
- BDA Ländlich geprägtes Dorfgebiet
 - BEY Sonstige Ver- und Entsorgungsanlagen
 - BWA Einzelstehendes Haus
 - BBD Scheune/Stall
 - BED Müll- und Schutzplatz
- Befestigte Flächen/Verkehrsmitteln**
- WVA Unbefestigter Weg
 - WVB Befestigter Weg (wassergebundene Decks, Spurbahnen)
 - WVC Ausgebauter Weg
 - VSB Ein- bis zweispurige Straße (versiegelt)
- Einzelbaum**
- Ei Eiche 1 = Brusthöhendurchmesser (BHD) ca. 7-20cm
 - Ki Kiefer 2 = BHD ca. 20-50cm
 - Li Linde 3 = BHD 50-80cm
 - Sp-Ahom Spitz-Ahorn 4 = BHD ab 80cm
- Nachrichtlich**
- ---

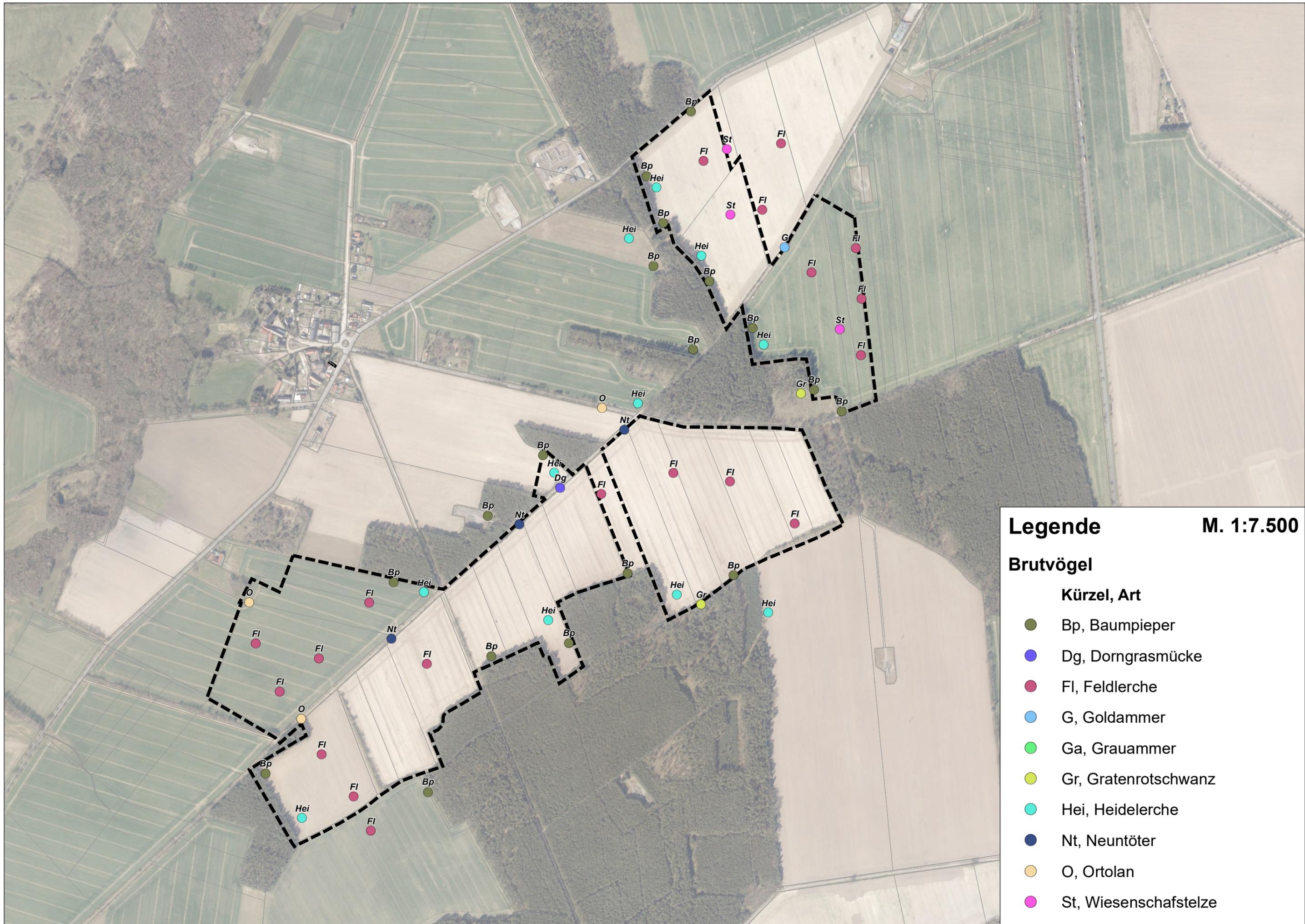
Buß-Solar

Solarpark Maxdorf

Biotypen

Blatt Nr. 1 Maßstab: 1:2.000

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Lamprecht & Wellmann Landschaftsarchitekten PartG mbB Für Landschaftsplanung Ringsstraße 27, 29253 Lütten Tel. 0451 - 73 00 00 Fax 0451 - 73 00 27 http://www.lamprecht-wellmann.de										Bearbeiterin: L. Vietmann Zeichner: D. Brak Geprüft: Gezeichnet: Freigegeben: 13.07.2022 Blattgröße: 118,88 x 165cm Version: 12. Juli 2022				



Legende M. 1:7.500

Brutvögel

Kürzel, Art

- Bp, Baumpieper
- Dg, Dorngrasmücke
- FI, Feldlerche
- G, Goldammer
- Ga, Grauammer
- Gr, Gratenrotschwanz
- Hei, Heidelerche
- Nt, Neuntöter
- O, Ortolan
- St, Wiesenschafstelze

Faunistische Untersuchung
zur
Photovoltaik-Freiflächenanlage
Maxdorf / Mahlsdorf (Sachsen-Anhalt)
(2021)



Im Auftrag der:
Buß Solar GmbH
Andre Buß
Nordring 82
46325 Borken

Bearbeitung durch:
Naturschutzgutachtem Merops
Ingo Lehmann
Brädikower Weg 2
14641 Nauen Ot Paulinenaue

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2.	Methodisches Vorgehen	6
2.1	Brutvögel	7
2.2	Zug- und Rastvögel.....	8
2.3	Fledermäuse	9
2.4	Herpeten (Reptilien)	9
3.	Bestand der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	10
3.1	Brutvögel	11
3.2	Zug- und Rastvögel.....	19
4.	Bestand der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	20
4.1.	Fledermäuse	20
4.2.	Reptilien	22
4.3	Amphibien	23
5.	Betroffenheit der Arten	24
5.1	Brutvögel	24
5.2	Zug- und Rastvögel.....	24
5.3	Fledermäuse	24
5.4	Reptilien	25
6	Gutachterliches Fazit	25
7	Literatur	26

1 Einleitung

Anlass, Aufgabenstellung und Beschreibung der Fläche

Die BUß SOLAR GmbH plant östlich von Maxdorf, Maxdorf gehört zu Mahlsdorf, einem Ortsteil der Stadt Salzwedel in Sachsen-Anhalt, eine „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ (PFA) zu errichten. Mein Büro wurde hierfür mit einer faunistischen Untersuchung beauftragt. Untersucht wurden die Artengruppen: Vögel (Brutvögel, Nahrungsgäste, Zug- und Rastvögel), Herpeten (Reptilien und Amphibien) und Fledermäuse, für diese wurde nur eine Potentialabschätzung der Jagdhabitats erstellt.

Die zum Projektgebiet (PG) gehörenden Ackerflächen liegen alle in der Flur 11 der Gemarkung Mahlsdorf. Für die PFA mit allen Betriebseinrichtungen ist eine Fläche von ca. 65ha in der Vorplanung. Der Untersuchungsraum (UR) liegt in der Landschaftseinheit „Westliche Altmarkplatte“, die mit zu den „Landschaften am Südrand des Tieflandes“ zählt. Die Flächen selbst sind intensiv genutzte Ackerschläge.



Abb. 1: Lage des Projektgebietes: rot markiert. (Quelle: „Q-Gis Projekt Maxdorf“ Kartengrundlage: WMS-Dienst OpenStreetMap / Maßstab: ca. 1:40.000)

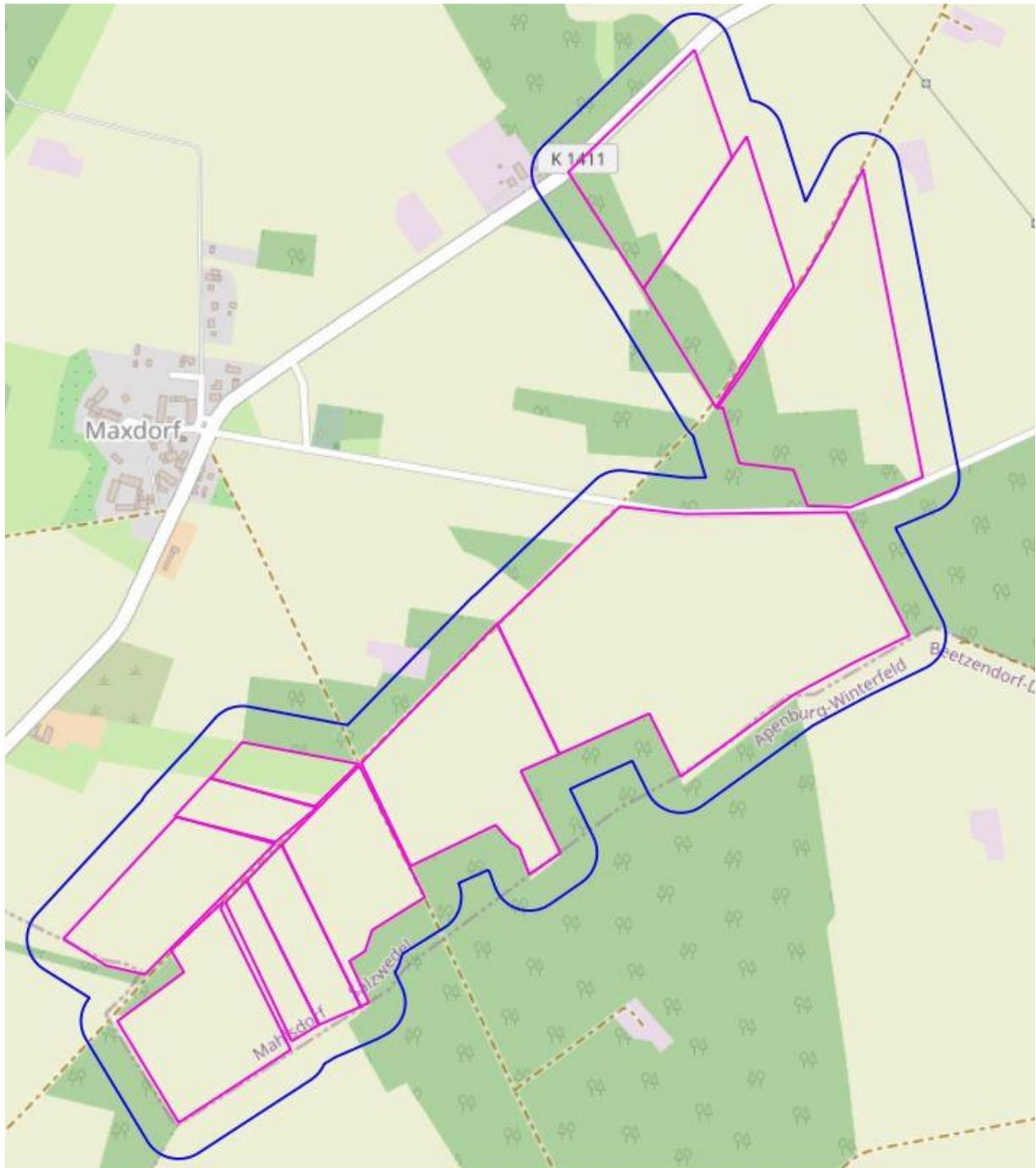


Abb. 2: Projektgebiet (PG): pink markiert, Untersuchungsraum (UR): blaue Linie (Quelle: „Q-Gis Projekt Maxdorf“ Kartengrundlage: WMS-Dienst OpenStreetMap / Maßstab: ca. 1:15.000)

Im Westen des PG liegt das FFH – Gebiet Jeetze zwischen Beetzendorf und Salzwedel (FFH0219LSA) in ca. 3km Entfernung. Weitere Schutzgebiete südlich des Planungsgebiets sind das Geschützte Landschaftselement „Kuhshelle Recklingen“ (GLB0004SAW) in gut 3,5km Entfernung und das FFH – Gebiet „Köhe westlich Winterfeld“ (FFH0185LSA) in ca. 4km Entfernung. Weitere planungsrelevante Schutzgebiete sind in einem Umkreis von 5km nicht ausgewiesen.

Die Ackerflächen des PG teilen sich in sechs Schläge: Der größte Ackerschlag hat eine Fläche von ca. 26,8ha und liegt im Nordosten des Projektgebietes, ein weiterer ca. 7,7ha großer Schlag grenzt südlich an den Erstgenannten an. Östlich des Feldweges liegt ein ca. 7ha großer Schlag und ganz im Süden ein Schlag mit ca. 5,2ha. Zwei weitere Schläge liegen nördlich eines kleinen Kiefernwäldchens mit ca. 8,2ha und 6,5ha. Die Ortschaft Maxdorf liegt zwischen 500m und 800m von dem PG in westlicher Richtung entfernt. Die Flächen sind größtenteils von Kiefernwald und Ackerflächen eingefasst. Das PG wird von einem Feldweg durchzogen, welcher mit Feldgehölzen bestanden ist und relativ intakte Feldraine aufweist.

Im vorliegenden Bericht wird der erfasste Bestand dargestellt und bewertet sowie ggf. Hinweise und Empfehlungen für Vermeidungsmaßnahmen gegeben.

2. Methodisches Vorgehen

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung war bzgl. des real vorhandenen Artenspektrums nur ein geringes Potenzial zu erwarten. Nach Rücksprache, vom 26.04.2021, mit dem Umweltamt Salzwedel wurden für die Untersuchung zum Planungsvorhaben folgende faunistische Kartierungen bzw. Potentialabschätzungen vorgegeben:

- eine Brutvogelkartierung sowie eine Potentialabschätzung über Rast- und Zugvögel
- sowie eine Potentialabschätzung des Fledermausvorkommens mit den Schwerpunkten: Quartier- und Nahrungshabitate
- eine Erfassung von Reptilien mit mind. 3 Begehungen

Zur Erfassung des avifaunistischen Bestandes wurde das Planungsgebiet (PG) um einen 100m Radius erweitert und in diesem UR eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Hierbei wurden auch die im UR liegenden Waldgebiete nach Horsten untersucht. Die Kartierung erfolgte als Revierkartierung nach den Vorgaben gemäß SÜDBECK et al. (2005).

2.1 Brutvögel

Es erfolgten insgesamt sechs Begehungen in den Morgenstunden im Zeitraum vom 26.03.2021 bis 29.06.2021, sowie zwei Begehungen in den Abendstunden bis in die Dunkelheit. Das Artinventar wurde dabei durch Verhören, Sichtbeobachtungen und durch den Einsatz von Klangattrappen ermittelt, punktgenau erfasst und mit den revieranzeigenden Verhaltensweisen in Geländekarten notiert. Optische Hilfsmittel waren Fernglas 10x42 und ein Spektiv mit einem Okular 20-60fach Zoom. Die täglichen Geländebeobachtungen wurden nachträglich digitalisiert, aus den gewonnenen Daten wurden „Papierreviere“ generiert und daraus wiederum wurde die Revierkarte erstellt. Je nach Häufigkeit der beobachteten Vögel wurden die Reviere unterschiedlich gewertet. Die Bezeichnungen hierfür sind Brutzeitfeststellung, Brutverdacht und Brutnachweis. Reviere, welche nur über eine Brutzeitfeststellung verfügen, wurden in die Revierauswertung nicht mit einbezogen. Die Horstsuche am 26.03.21 im UR rund um das PG ergab keine Ergebnisse, so dass keine weiteren Horstkontrollen durchgeführt wurden.

Begehung	Datum	Uhrzeit	Wetter	Bemerkungen
I / T I / N	26.03.2021	06:15 – 08:15 11:00 – 14:15 18:00 – 19:30	ca.5°C / bedeckt / leichter Wind aus SO	Brutvogelkartierung I Horstsuche Nachtbegehung I
II / T	24.04.2021	05:50 – 08:15	6°C- 18°C / sonnig / schwacher Wind aus N	Brutvogelkartierung II
III / T	05.05.2021	05:45 – 08:30	ca. 10°C / bedeckt, Regen / Wind aus W	Brutvogelkartierung III
IV / T	21.05.2021	05:30 – 08:15	ca. 14°C / sonnig / leichter Wind aus SW	Brutvogelkartierung IV
V / T II / N	18.06.2021	05:00 – 08:00 21:45 – 23:30	17°C – 25°C / sonnig / kaum Wind aus N-NO	Brutvogelkartierung V Nachtbegehung II
VI / T	29.06.2021	04:45 – 07:30	18°C – 27°C / sonnig / kaum Wind aus N-NO	Brutvogelkartierung VI

Tab. 1: Begehungstabelle Brutvögel

2.2 Zug- und Rastvögel

In den Herbst- und Wintermonaten erfolgten insgesamt sieben Kartierungen über einem Beobachtungszeitraum von 6h pro Tag. Die Vogelarten wurden dabei durch Verhören und Sichtbeobachtungen erfasst und mit ihrem Verhalten auf den Geländekarten notiert. Optische Hilfsmittel waren Fernglas 10x42 und ein Spektiv mit einem Okular 20-60fach Zoom. Die täglichen Geländebeobachtungen wurden nachträglich digitalisiert. Aus diesen Beobachtungen wurden alle weiteren Begründungen und Maßnahmen zur Relevanz des Projektgebiets für Zug- und Rastvögel abgeleitet.

Begehung	Datum	Uhrzeit	Wetter	Bemerkungen
I	24.09.2021	07:00 – 13:00	11°C- 16°C / heiter bis wolkig / leichter Wind aus SW frischt aus W starker auf	Rastvogelkartierung I
II	29.10.2021	08:30 – 14:30	4°C – 10°C / klar, früh Nebel, sonnig leichter Wind aus SO	Rastvogelkartierung II
III	15.11.2021	07:30 – 13:30	3°C – 6°C / klar, früh Nebel, sonnig leichter Wind aus S	Rastvogelkartierung III
IV	16.12.2021	08:30 – 14:30	8°C – 14°C / bedeckt – wolkig / leichter Wind aus W	Rastvogelkartierung IV
V	21.01.2022	08:00 – 14:00	-1°C – 3°C / klar, sonnig / mäßiger	Rastvogelkartierung V
VI	15.02.2022	7:45 – 13:45	7°C – 10°C / bewölkt / mäßiger Wind aus SW	Rastvogelkartierung VI
VII	13.03.2022	6:30 – 13:30	-1°C – 12°C / sonnig / kein Wind	Rastvogelkartierung VII

Tab. 2: Begehungstabelle Rastvogel

2.3 Fledermäuse

Zur Abschätzung des potenziellen Fledermausvorkommens und der potenziellen Lebensräume (Jagd- und Quartierhabitate) wurden während der Vororttermine die innerhalb des UR liegenden Bereiche begutachtet und anschließend bewertet. Zusätzlich wurde eine Recherche nach entsprechenden, potenziell vorkommenden Fledermausarten durchgeführt.

2.4 Herpeten (Reptilien)

Parallel zur Brutvogelkartierung bzw. Rastvogelkartierung wurden zur Untersuchung des Reptilienvorkommens vier Kartierungsdurchgänge vorgenommen. Hierbei wurden die im UR nach Süd/Südost exponierten trockenen Waldränder, Wegraine und lichten Hecken untersucht. Die potenziellen Lebensraumstrukturen von Reptilien wurden langsam abgelaufen und das Umfeld mit dem Fernglas abgesucht. Während zu den ersten drei Durchgängen ein Hauptaugenmerk auf adulte Tiere (Zauneidechsen) gelegt wurde, wurde im Spätsommer auf Schlüpflinge (Jungtiere aus dem aktuellen Reproduktionsjahr) geachtet. Auf das Ausbringen von künstlichen Verstecken, zur Erfassung der Reptilien, wurde hier aus zwei Gründen verzichtet. Zum einen wurde erst spät die Kartierung der Reptilien beauftragt (nach dem 26.04.21), so dass es beim ordnungsgemäßen Einrichten solcher Verstecke zur Zerstörung potenziell vorhandener Revierstrukturen hätte kommen können, sowie zur Tötung von Individuen beim Entfernen der vorhandenen Krautschicht zur Einrichtung der Verstecke. Außerdem sind die zu erfassenden Habitatstrukturen recht schmal und gut einsehbar, so dass mit Hilfe des Fernglases die Krautsäume, entlang der Feldwege und der Waldränder gut kontrolliert werden konnten. Auf eine Erfassung von Amphibien wurde aufgrund fehlender Lebensraum- und Fortpflanzungsstrukturen im Projektgebiet verzichtet.

Begehung	Datum	Uhrzeit	Wetter
I	24.04.2021	11:00 – 14:15	6°C- 18°C / sonnig / schwacher Wind aus N
II	21.05.2021	11:30 – 14:45	ca. 14°C / sonnig / leichter Wind aus SW
III	29.06.2021	10:45 – 14:00	18°C – 27°C / sonnig / kaum Wind aus N-NO
IV	24.09.2021	11:00 – 14.15	11°C- 16°C / heiter / leichter Wind aus SW

Tab. 3: Begehungstabelle Reptilien

3. Bestand der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

planungsrelevante Vogelarten

- Arten, welche während der Bauphase des PG zwar beeinträchtigt werden, jedoch nicht innerhalb des Brutgeschehens gestört werden. Diese Arten sind in diesem Fall Singvogelarten des Waldes, welche miterfasst wurden (siehe Tab.4.). Bei einer Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutsaison sind selbst diese Störungen nicht zu erwarten!
- Nahrungsgäste wie Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke. Diese Greife haben weite Jagd- und Streifgebiete, innerhalb dieser können sie während der Bauphase, ohne Beeinträchtigungen im Jagdverhalten hinnehmen zu müssen, ausweichen. Nach Fertigstellung der PFA sind die Zwischenräume, die Fahrwege und Zaunpfähle für die unterschiedlichen Jagdmethoden der Greife wieder nutzbar, so dass hier keine Konflikte entstehen.
- Zugvögel, in diesem Fall Gänse wie Grau-, Bläss- und Saatgans nutzten 2021/22 das UG nicht zur Nahrungsaufnahme und flogen ausschließlich über den UR hinweg. Ein Konflikt kann hier ausgeschlossen werden, da hier innerhalb des Beobachtungszeitraums nur sehr selten mit wenigen Individuen Zugaktivität erfasst wurde.

In folgender Tabelle sind alle nachgewiesenen Arten, die im Projektgebiet und im näheren Umfeld angetroffen wurden, aufgeführt; betroffene Arten, welche für dieses Projekt relevant sind, wurden „fett“ geschrieben.

Artnamen	wissenschaftlicher Artnamen (nach Barthel & Helbig 2005)	Art-Kürzel	RL D 2021	RL SA 2017	EU-V An. I	BNatSchG	Status	Rev.	Betroffenheit
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	Sag				§	R		keine
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	Blä				§	R		keine
Graugans	<i>Anser anser</i>	Gra				§	R		keine
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm		V	x	§§	N		keine
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb				§§	N		keine
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf				§§	N		keine
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Hei	V	V	x	§	B	10	mittel
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	3	3		§	B	17	sehr hoch
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Bp	V	V		§	B	18	mittel
Schafstelze	<i>Motacilla flava flava</i>	St				§	B	3	sehr hoch
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba				§	B	x	keine
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R				§	B	x	keine
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr				§	B	2	gering
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A				§	B	x	keine
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg				§	B	1	gering
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi				§	B	x	keine
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm				§	B	x	keine
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K				§	B	x	keine
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Nt		V	x	§	B	3	gering
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B				§	B	x	keine
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf				§	B	x	keine
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G				§	B	1	hoch
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	O	2	3	x	§	B	2	hoch

Tab. 4: nachgewiesene Vogelarten

EU-V: in EU-Vogelschutzrichtlinie Anhang I gelistet; Bundesnaturschutzgesetz: § - besonders geschützt, §§ - streng geschützt; RLD – Rote Liste Deutschland (2021), RLBB – Rote Liste Sachsen-Anhalt (2017): 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, V - Vorwarnliste; B = Brutvogel; N = Nahrungsgast; R = Rastvogel/ Wintergast; fett gedruckt = wertgebende Arten

3.1 Brutvögel

Für die Planung relevant sind gefährdete und potenziell betroffene Brutvogelarten, welche durch die Bebauung des PG und den Betrieb der PV- Anlage in ihren natürlichen Verhaltensweisen und Lebensräumen eingeschränkt werden bzw. aus ihren Bruthabitaten verdrängt werden. Diese werden hier speziell beschrieben.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Brutbiologie:

Bodenbrüter; Neststandort in Gras- und niedriger Krautvegetation, bevorzugte Vegetationshöhe 15-20 cm; Einzelbrüter; überwiegend monogame Saisonehe, häufig 2 Jahresbruten, bei Gelegeverlust Nachgelege möglich; Gelege: 2-5 Eier, Brutdauer: 12-13 Tage, Nestlingsdauer ca. 11 Tage; Revierbesetzung durch das ♂ (Singflug / Bodengesang), ♀ brütet und hudert und wird vom ♂ nicht gefüttert (nach Südbeck et al. 2005).

Allgemeine Habitatansprüche:

Weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung, hauptsächlich in Kulturlebensräumen wie Grünland und Ackergebiete, aber u.a. auch Hochmoore, Heidegebiete, (un)genutzte Salzwiesen, feuchte Dünentäler sowie größere Waldlichtungen; von Bedeutung für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Die Art meidet auch feuchte bis nasse Areale nicht, wenn diese an trockene Bereiche angrenzen oder mit ihnen durchsetzt sind (nach Südbeck et al. 2005).

Vorkommen im Gebiet und Bewertung:

Die Feldlerche ist mit 17 Brutrevieren, die am zweit häufigsten vorkommende Brutvogelart im UR. Im Beobachtungsjahr (2021) war sie flächig über den UR in den passenden Brutbiotopen vertreten. Auffällig ist das Fehlen der Art im Bereich der Flurstücksnummern .../81, eine Erklärung hierfür könnte der zu geringe Abstand zu den anliegenden Waldkanten sein. Durch die Bebauung des PG werden alle Brutreviere dieser Art zerstört. Für diese liegt eine **sehr hohe Betroffenheit** vor, da es im direkten Umfeld keine Ausweichmöglichkeiten in unbesetzte Reviere, für die Feldlerche, gibt. Hier muss durch geeignete Maßnahmen Abhilfe geschaffen werden.

Heidelerche (*Lullula arborea*)

Brutbiologie

Bodenbrüter; Neststandort im Bereich schütterer Gras- und Krautvegetation; Revierbesetzung durch das ♂; Einzelbrüter; überwiegend saisonale Monogamie; 1 Jahresbrut(en); Gelege: 3-6 Eier, Brutdauer: 13- 15 Tage, Nestlingsdauer: 10-13 Tage; ♀ brütet und hudert, wobei das ♂ in der Nähe von einer Sitzwarte sichert, ♂ und ♀ füttern. (nach Südbeck et al. 2005)

Allgemeine Habitatansprüche

Lichte Waldgebiete auf Sandböden mit schütterer Gras- bzw. Krautvegetation und einzelnen Bäumen sowie Büschen, reich strukturierten Waldränder, z.B. kleinflächige Heiden, Binnendünen, Hochmoorränder, Waldlichtungen, Brand- und Windwurfflächen, Hochspannungskorridore, Sekundärlebensräume sind Sand- und Kiesgruben sowie Truppenübungsplätze, Grünland- und Ackerflächen, Obstbaukulturen in unmittelbarer Waldnähe; meidet offene Landschaften sowie dicht bewaldete Gebiete; von besonderer Bedeutung für die Ansiedlung sind vegetationslose o. spärlich bewachsene Areale und das Vorhandensein von Singwarten und Sandbadeplätze. (nach Südbeck et al. 2005)

Vorkommen im Gebiet und Bewertung:

Die Heidelerche ist mit 10 Brutrevieren die dritt häufigste Brutvogelart im UR. Im Beobachtungsjahr (2021) wurde sie in allen brutrevierrelevanten Habitatstrukturen im UR angetroffen. Nach Einzelbeobachtungen wie auffliegen, warnen und Platzwahl von Singwarten ist davon auszugehen das die Reviermittelpunkte (Nester) in der Regel in der feldbegleitenden Randvegetation liegen. Ein Großteil der Reviere liegt im Bereich der Mahlsdorfer Flächen. Hier sind die Strukturen der Brutbiotope günstiger ausgestattet, so dass hier eine bessere Nutzung des Raumes, für die Heidelerche, möglich ist. Durch die Bebauung des PG werden sich die Brutreviere dieser Art innerhalb des UR verschieben. Eine Zerstörung der Reviere ist nicht zu erwarten, jedoch wird es während des Brutzeitraums und der Jungenaufzucht zu Störungen durch die Bauarbeiten kommen. Somit liegt für diese Art eine **mittlere Betroffenheit** vor. Die Bebauung wird mit einem gewissen Abstand zu den Gehölz- und Waldstrukturen erfolgen, hier ergeben sich ausreichen Brutmöglichkeiten für die Heidelerche. Inwieweit zusätzlich Maßnahmen zur Erhaltung der Reviere nötig sind, sollte durch ein Kontrollmonitoring überprüft werden.

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Brutbiologie:

Bodenbrüter; Nest unter niederliegendem Gras, im Heidekraut oder anderer dichter Bodenvegetation, in Mooren in Pfeifengras-, Seggen- oder Wollgrasbulten; Nestbau durch das ♀; Einzelbrüter; monogame Saisonehe, Wiederverpaarung und Bigamie nachgewiesen; 1-2 Jahresbruten, Gelege: 3-6 Eier, Brutdauer: 12-14 Tage, Nestlingsdauer: 10-12 Tage, Jungvögel verlassen noch nicht voll flugfähig das Nest, erst mit 18-19 Tagen flügge; nur das ♀ brütet, wird vom ♂ nicht gefüttert, aber bewacht, bei der Jungenaufzucht füttern beide Partner; Altvögel betreuen max. bis zum Alter von 32 Tagen, vor Zweitbruten ♂ eine Zeitlang allein (nach Südbeck et al. 2005).

Allgemeine Habitatansprüche:

Offene bis halboffene Landschaften mit einer nicht zu dichten Krautschicht (Neststand und Nahrungssuche) sowie mit einzelnen oder locker stehenden Bäumen oder Sträuchern (Singwarten); bevorzugt sonnige Waldränder und Lichtungen, frühe Sukzessionsstadien der (Wieder-) Bewaldung, insbesondere von Mooren und Heiden; in der Feldflur auch kleine Feldgehölze und Baumgruppen sowie baumbestandene Wege und Böschungen an Kanälen und Verkehrsstraßen; selten in Siedlungen am Rande von Obstbaumkulturen und in Parklandschaften (nach Südbeck et al. 2005).

Vorkommen im Gebiet und Bewertung:

Der Baumpieper ist mit 18 Brutrevieren die häufigste Brutvogelart im UR. Im Beobachtungsjahr (2021) wurde er in allen brutrevierrelevanten Habitatstrukturen im UR angetroffen. Nach Einzelbeobachtungen wie auffliegen, warnen und Platzwahl von Singwarten ist davon auszugehen dass die Reviermittelpunkte (Nester) in der Regel in der feldbegleitenden Randvegetation liegen. Ein Großteil der Reviere liegt im Bereich der Mahlsdorfer Flächen. Auch für den Baumpieper sind hier die Strukturen der Brutbiotope günstiger ausgestattet, so dass hier eine bessere Nutzung des Raumes, für die Art, möglich ist. Durch die Bebauung des PG werden sich die Brutreviere dieser Art innerhalb des UR verschieben. Eine Zerstörung der Reviere ist nicht zu erwarten, jedoch wird es während des Brutzeitraums und der Jungenaufzucht zu Störungen durch die Bauarbeiten kommen. Somit liegt auch für diese Art eine **mittlere Betroffenheit** vor. Die Bebauung wird mit einem gewissen Abstand zu den Gehölz- und Waldstrukturen erfolgen, hier ergeben sich ausreichen Brutmöglichkeiten für den Baumpieper. Inwieweit zusätzlich Maßnahmen zur Erhaltung der Reviere nötig sind, sollte durch ein Kontrollmonitoring überprüft werden.

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Brutbiologie:

Bodenbrüter; Nest fast immer auf dem Boden, Meist in dichter Kraut- bzw. Grasschicht; Einzelbrüter, auch kolonieartige Häufungen von Bruten; Revierbesetzung durch das ♂, Nistplatzwahl durch das ♀; Brut- o. Saisonehe; 1-2 Jahresbruten; Gelege: (4)5-6(7) Eier; Brutdauer: 12-14 Tage; Nestlingsdauer: 10-13, Junge mit 14-16 Tagen flügge; Nestbau und Brut durch ♀, ♂ u. ♀ füttern; nach dem Verlassen des Nests werden die Jungen noch einige Tage gefüttert (nach Südbeck et al. 2005).

Allgemeine Habitatansprüche:

Weitgehend offene, gehölzarme Landschaften; ursprüngliche Habitate sind Salzwiesen, Hochmoorrandbereiche, Seggenfluren und Verlandungsgesellschaften; in Mitteleuropa hauptsächlich in Kulturlandschaften, bevorzugt im extensiven Grünland, stark zunehmend in Ackerkulturen (Hackfrüchte, Getreide, Klee und Raps), selten auf Brachen; schütterer Bodenstellen sowie Ansitzwarten (Pfähle, Hecken, Stauden) sollten vorhanden sein. (nach Südbeck et al. 2005)

Vorkommen im Gebiet und Bewertung:

Die Wiesenschafstelze ist 2021 mit 3 Brutrevieren, ausschließlich im Mahlsdorferteil des UR angetroffen worden. Hier lagen die Reviermittelpunkte direkt in dem PG. Die Verteilung der Brutreviere ist abhängig von der Anbaukultur des Schrages und wechselt somit jährlich mit der Kultur. Durch die Bebauung des PG wird die Möglichkeit zur Besiedlung anderer Flächen mit Wintergetreide im direkten Umfeld erheblich eingeschränkt. Es ist davon auszugehen, dass alle Brutreviere dieser Art vernichtet werden. Für die Wiesenschafstelze liegt somit eine **sehr hohe Betroffenheit** vor. Hier muss durch geeignete Maßnahmen Abhilfe geschaffen werden.

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Brutbiologie:

Freibrüter; in Dornsträuchern, Stauden, Brennnesseln, in Gras durchsetztem Gestrüpp; monogame Brut- oder Saisonehe; 1 Jahresbrut, teilweise Nachgelege, Gelege: 4-5 Eier; Brutdauer: 10-13 Tage; ♂ und ♀ brüten, hudern und füttern; Nestlingsdauer: 10-14 Tage; Eltern betreuen die Jungen nach dem Ausfliegen noch ca. 3 Wochen. (nach Südbeck et al. 2005)

Allgemeine Habitatansprüche:

Gebüsch- und Heckenlandschaften, auch in reinen Agrarflächen (z.B. Raps), häufig in ruderalen Kleinstflächen in der offenen Landschaft; besiedelt Feldraine, Grabenränder, Böschungen an Verkehrswegen, Trockenhänge, Abgrabungsflächen, Schonungen mit Gräsern und üppiger Krautschicht, gebüschreiche Verlandungsflächen und Moore, bebuschte Streuwiesen; fehlt in geschlossenen Wäldern und in Städten. (nach Südbeck et al. 2005)

Vorkommen im Gebiet und Bewertung:

Die Dorngrasmücke ist mit einem Revier im UR vertreten. Sie hat ihr Revier im Bereich der Gebüsche des Feldweges, welcher das PG nach Nordwesten begrenzt. Das Revier wird durch die Bebauung des PG nicht zerstört, jedoch wird es während des Brutzeitraums und der Jungenaufzucht zu Störungen durch die Bauarbeiten kommen. Für die Dorngrasmücke liegt somit eine **geringe Betroffenheit** vor. Hier muss durch geeignete Maßnahmen Abhilfe geschaffen werden.

Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)

Brutbiologie:

Meist Halbhöhlenbrüter in Bäumen, ersatzweise Gebäudenischen, in trockeneren Waldpartien auch Bodenbrut; meist saisonale Monogamie, regelmäßig Bigynie; 1 Jahresbrut, Zweitbruten möglich; Gelege: 6-7 Eier; Brutdauer: 12-14 Tage, Nestlingsdauer: 13-15 Tage. (nach Südbeck et al. 2005)

Allgemeine Habitatansprüche:

Lichte Altholzbestände, alten Auwälder, Hecken mit alten Überhältern in halboffenen Agrarlandschaften, Feldgehölze, Hofgehölze, Streuobstwiesen, Alleen und Kopfweidenreihen in Grünland-bereichen, Altkiefernbestände auf sandigen Standorten, gehölzreiche Siedlungen, Parks und Grünanlagen mit altem Baumbestand. (nach Südbeck et al. 2005)

Vorkommen im Gebiet und Bewertung:

Der Gartenrotschwanz ist mit zwei Revieren im UR vertreten. Die Reviere liegen im Bereich des lichten Waldes des Mahlsdorfer Bereiches und an einem Waldrand, welcher von einer Hecke begleitet am nordöstlichen Rand des PG liegt. Die Reviere werden durch die Bebauung des PG nicht zerstört, jedoch wird es während des Brutzeitraums und der Jungenaufzucht zu Störungen durch die Bauarbeiten kommen. Für den Gartenrotschwanz liegt somit eine **geringe Betroffenheit** vor. Hier muss durch geeignete Maßnahmen Abhilfe geschaffen werden.

Neuntöter (Lanius collurio)

Brutbiologie:

Freibrüter; Nest in Büschen aller Art (bevorzugt Dornenbüsche), auch in Bäumen (0,5 - > 5 m); selten in Hochstaudenfluren und Reisighaufen; Revierbesetzung durch das ♂; Einzelbrüter, in Gebieten mit optimalen Habitatbedingungen sehr hohe Brutdichten, überwiegend monogame Saisonehe, i.d.R. eine Jahresbrut, Gelege: 4-7 Eier, Brutdauer: 14-16 Tage, ♀ brütet und hudert; Nestlingsdauer 13-15 Tage, ♂ und ♀ füttern, Familien bleiben ca. noch 3 Wochen, nachdem die Jungen das Nest verlassen haben, im Verband (nach Südbeck et al. 2005).

Allgemeine Habitatansprüche:

Halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand; hauptsächlich in extensiv genutztem Kulturland (Feuchtwiesen und -weiden, Mager- bzw. Trockenrasen), das mit Hecken bzw. Kleingehölzen gegliedert ist. Auch in Randbereichen von Niederungen, Hochmooren, Moorresten, Heiden, Dünentälern, an reich strukturierten Waldrändern, an mit Hecken gesäumten Feldwegen, Bahndämmen, auf Kahlschlägen, Aufforstungs-, Windwurf- und Brandflächen, Truppenübungsplätzen, Abbauf Flächen sowie Industriebrachen; wichtig sind dornige Sträucher und kurzrasige bzw. vegetationsarme Nahrungshabitate (nach Südbeck et al. 2005).

Vorkommen im Gebiet und Bewertung:

Der Neuntöter ist mit drei Revieren im UR vertreten. Er hat seine Reviere im Bereich der Gebüsche des Feldweges, welcher das PG nach Nordwesten begrenzt. Die Reviere werden durch die Bebauung des PG nicht zerstört, jedoch wird es während des Brutzeitraums und der Jungenaufzucht zu Störungen durch die Bauarbeiten kommen. Für den Neuntöter liegt somit eine **geringe Betroffenheit** vor. Hier muss durch geeignete Maßnahmen Abhilfe geschaffen werden.

Goldammer (Emberiza. citrinella)

Brutbiologie:

Bodenbrüter bzw. Freibrüter; Nest am Boden unter Gras- oder Krautschicht oder in kleinen Büschen (meist < 1m), Nestbau durch ♀, saisonale Monogamie; 2-3 Jahresbruten; Gelege: 2-6 Eier, Brutdauer: 11-14 Tage, ♀ brütet, wird vom ♂ gefüttert; Nestlingsdauer 9-14 Tage; ♂ u. ♀ füttern (nach Südbeck et al. 2005).

Allgemeine Habitatansprüche:

Frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen; z.B. Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Hochmoor-Randbereiche, Lichtungen, Kahlschläge und Aufforstungen; hauptsächlich Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, Alleen und Feldgehölzen; wichtige Habitatkomponenten sind Einzelbäume und Büsche als Singwarten sowie Grenzbereiche zwischen Kraut- bzw. Staudenfluren und Strauch- bzw. Baumvegetation (nach Südbeck et al. 2005).

Vorkommen im Gebiet und Bewertung:

Die Goldammer ist mit einem Brutrevier im UR vertreten. Nach Einzelbeobachtungen wie auffliegen, warnen und Platzwahl von Singwarten ist davon auszugehen das der Reviermittelpunkt (Nest) in der feldbegleitende Randvegetation liegt. Das Revier liegt im Bereich der Mahlsdorfer Flächen. Durch die Bebauung des PG wird sich das Brutrevier dieser Art innerhalb des UR verschieben. Eine Zerstörung des Reviers ist nicht zu erwarten, jedoch wird es während des Brutzeitraums und der Jungenaufzucht zu Störungen durch die Bauarbeiten kommen. Somit liegt für diese Art eine **mittlere Betroffenheit** vor. Die Bebauung wird mit einem gewissen Abstand zu den Gehölz- und Waldstrukturen erfolgen, hier ergeben sich ausreichen Brutmöglichkeiten für die Goldammer. Inwieweit zusätzlich Maßnahmen zur Erhaltung der Reviere nötig sind, sollte durch ein Kontrollmonitoring überprüft werden.

Ortolan (*Emberiza hortulana*)

Brutbiologie:

Bodenbrüter; Nest meist im Getreide (Roggen oder Winterweizen) oder in anderer nicht zu hoher Vegetation; Beginn des Nestbaus vorzugsweise bei einer Halmhöhe von ca. 15cm, ♀ baut allein; saisonale Monogamie; 1(2?) Jahresbrut(en); vereinzelt Nachgelege; Gelege: 3-6 Eier, Brutdauer: 11-12 Tage, Nestlingsdauer: 8-10 Tage, nach 14 Tagen flügge (nach Südbeck et al. 2005).

Allgemeine Habitatansprüche:

Weithin offene, aber strukturreiche Landschaften in klimatisch günstigen Regionen (regenarme, warme Sommer); sonnige, stark gegliederte Waldränder, Heidegebiete, auch inselartig in Moorlandschaften; von Einzelbäumen, Alleen, Feldgehölzen, Säumen und verschiedenen, leicht erwärmbaren Nutzungstypen, möglichst abwechslungsreich gegliederte Ackerlandschaften auf wasserdurchlässigen Böden; Obstwiesen; aufgelassene Sandabbaugebiete, selten in entwässerten Moor- und Flussauebereichen; für den Nahrungserwerb vegetationsarme Stellen, z.B. auf Hackfruchtäckern und unbefestigten Wegen (nach Südbeck et al. 2005).

Vorkommen im Gebiet und Bewertung:

Der Ortolan hat 2 Brutreviere im UR und ist nach den Schutzkategorien die am höchsten geschützte Art. Nach Einzelbeobachtungen wie auffliegen, warnen und Platzwahl von Singwarten ist davon auszugehen das der Reviermittelpunkt (Nester) in der Randvegetation der Felder liegen. Das nördliche Revier liegt knapp außerhalb des UR, hier wird die ackerbauliche Fruchtfolge nicht verändert, so dass der Ortolan hier weiterhin die Möglichkeit hat, bei entsprechender Kultur, zu nisten. Das südlich liegende Revier am Rand des Weges wird sich ebenso mit der Fruchtfolge verschieben. Generell ist jedoch von einer Lebensraumeinschränkung für den Ortolan auszugehen, die Bebauung des PG verhindert die ackerbauliche Nutzung, so dass er auf andere Flächen ausweichen wird. Inwieweit hier für ursprüngliche Bruthabitate wie z.B. schütterer Mager- und Trockenrasen Standorte genutzt werden, ist zu prüfen. Eine Zerstörung der Reviere kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Störung durch die Bebauung des PG während des Brutzeitraums und der Jungenaufzucht ist zu erwarten. Somit liegt für diese Art eine **hohe Betroffenheit** vor. Inwieweit zusätzlich Maßnahmen zur Erhaltung der Reviere nötig sind, sollte durch ein Kontrollmonitoring überprüft werden.

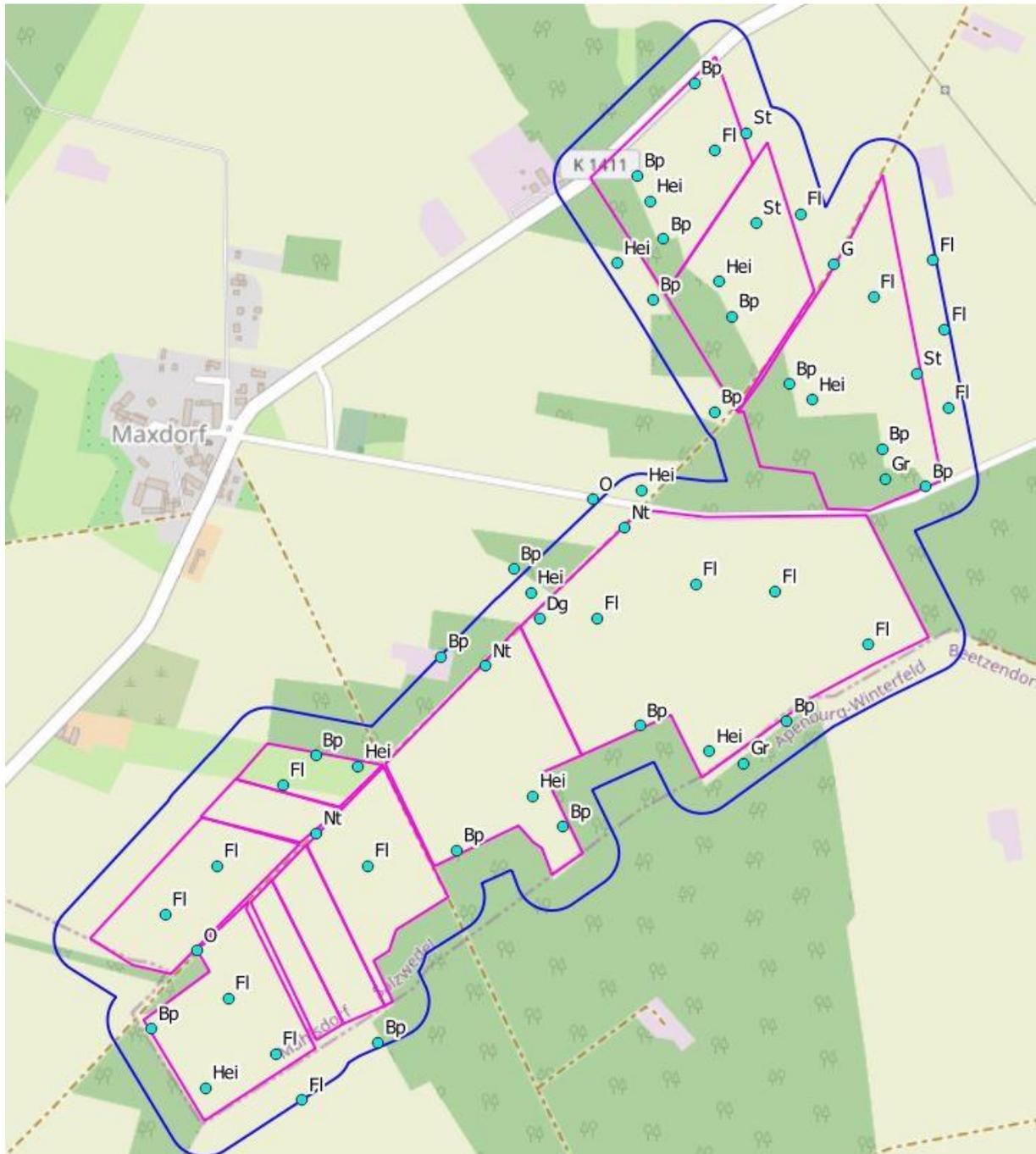


Abb. 3: Projektgebiet: pink Linie, Untersuchungsgebiet: blau Linie, Punkte: Reviermittelpunkte der planungsrelevanten Brutvogelart, (Quelle: „Q-Gis Projekt Maxdorf“ Kartengrundlage: WMS-Dienst OpenStreetMap / Maßstab: ca. 1:15.000)

3.2 Zug- und Rastvögel

Während der insgesamt 7 Beobachtungstermine wurden vier Beobachtungen im 1km – Radius erbracht. Am 24.09.21 flogen Graugänse (95 Vögel) aus nordöstlicher Richtung kommend über das Projektgebiet in südliche Richtung weiter. Ebenfalls aus nördlicher Richtung in das Projektgebiet einfliegend, wurde am 29.10.21 ein Schwarm von ca. 300 Feldgänsen (Bläss- und Saatgänse) beobachtet, wie er nach Westen abdrehte. Zwei Beobachtungen ergaben sich am 16.12.21: Hier flogen einmal 41 und einmal 35 Blässgänse über das Projektgebiet aus Norden kommend in westlicher Richtung hinweg. Während der weiteren Beobachtungstermine wurden im Beobachtungsradius keine Aktivitäten von Zug- bzw. Rastvögeln festgestellt. Aufgrund dessen, dass die beobachteten Tiere in einer Höhe von ca. 100 m über das Projektfeld geflogen sind, stellt die Fläche keine relevante Rastfläche für Rastvögel dar.

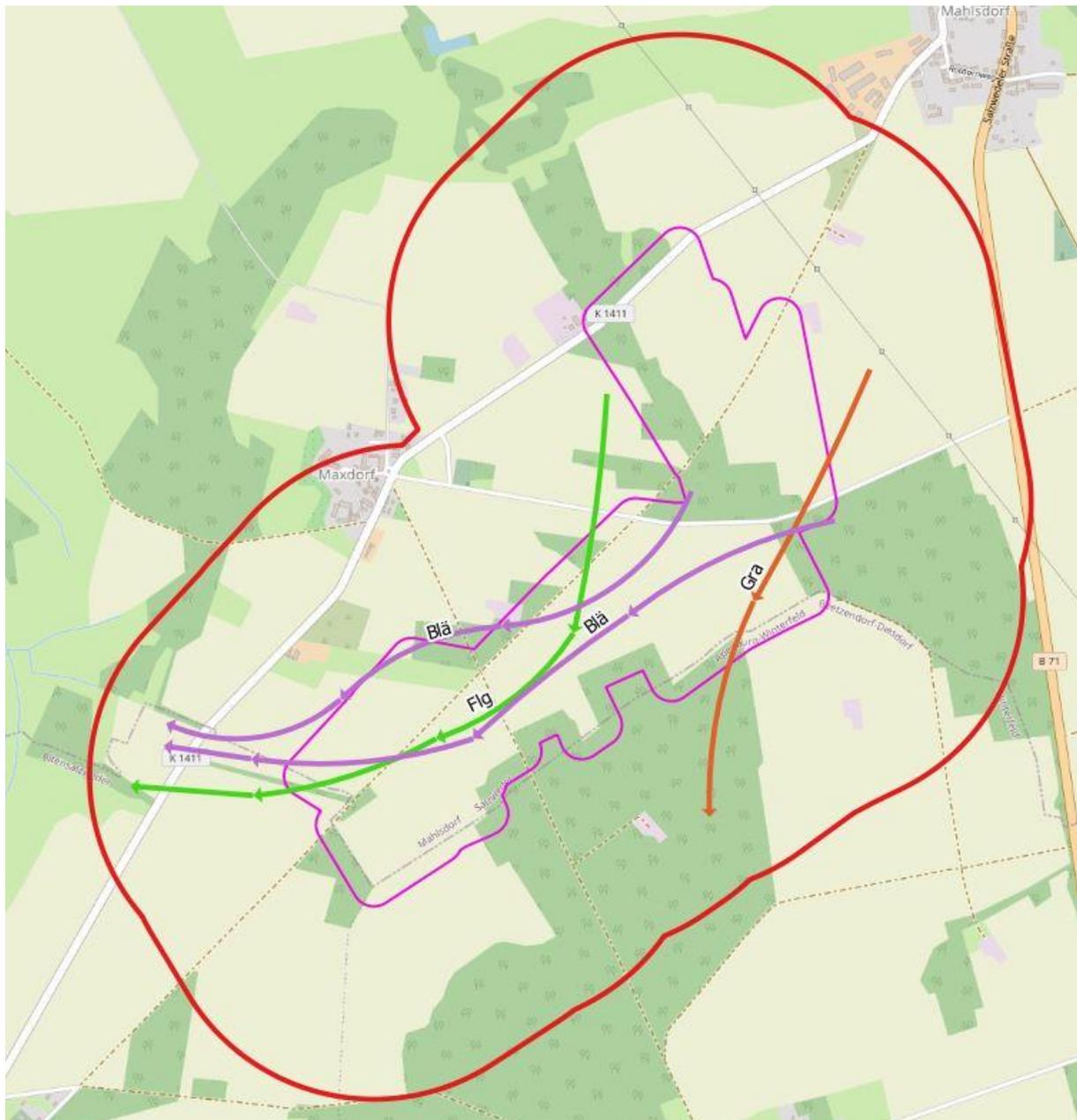


Abb. 4: Projektgebiet: blau, 1km Radius: rot, Flugrichtungen der Rastvögel: Linie 24.09.: orange, Linie 29.10. grün, Linie 16.12.: lila, (Quelle: „Q-Gis Projekt Maxdorf“ Kartengrundlage: WMS-Dienst OpenStreetMap / Maßstab: ca. 1:25.000)

4. Bestand der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1. Fledermäuse

Fledermausquartiere werden durch die Bebauung des PG nicht beeinträchtigt. Auf dem PG befinden sich keine Strukturen, welche als Quartiere genutzt werden können. Innerhalb der Ackerschläge sind keine Einzelbäume, Gehölze, kleine Gebäude oder vergleichbare Strukturen vorhanden. Der UR, ein 100m Radius um das PG, weist hauptsächlich Kiefernwald und Ackerland als Grundbiotop auf. Der Kiefernwald ist größtenteils monoton und relativ jung (keine bis wenig Astausbrüche an älteren Bäumen), so dass sich nur wenige natürliche Höhlen in den Kiefern befinden. In den wenigen älteren Kiefern- und Mischwaldbeständen sind vereinzelt Spechthöhlen, morsche Astteile und Rindenaufplatzungen vorhanden, welche als Quartiere von baumbewohnenden Arten wie z.B. Rauhaut- und Mopsfledermaus, Kleiner Abendsegler und Langohren genutzt werden können.

Wichtige Jagdhabitats für Fledermäuse sind die Strukturen entlang der Waldränder, Hecken und Wege im Untersuchungsgebiet. Hier finden flexibel jagende Fledermäuse, wie z.B. Bart- und Zwergfledermaus, sowie Großer Abendsegler sehr gute Jagdhabitats. Die Waldstrukturen im Untersuchungsgebiet haben aufgrund ihrer waldbaulichen Eigenschaften (junger und enger Bestand, teilweise schlecht durchforstet) nur eine geringe bis mittlere Bedeutung als Jagdhabitat. Hervorzuheben ist ein Waldbereich, welcher aufgrund seines Alters und der Laubbaumeinmischung ein gutes Jagdhabitat für im Wald jagende Fledermäuse, wie z.B. Nymphenfledermaus und Großes Mausohr, hat. Dieser Bereich trennt den Planungsteil „Maxdorf“ vom Planungsteil „Mahlsdorf“. Weitere kleine gute Jagdhabitatsflächen sind innerhalb des UR immer wieder vereinzelt zu finden.

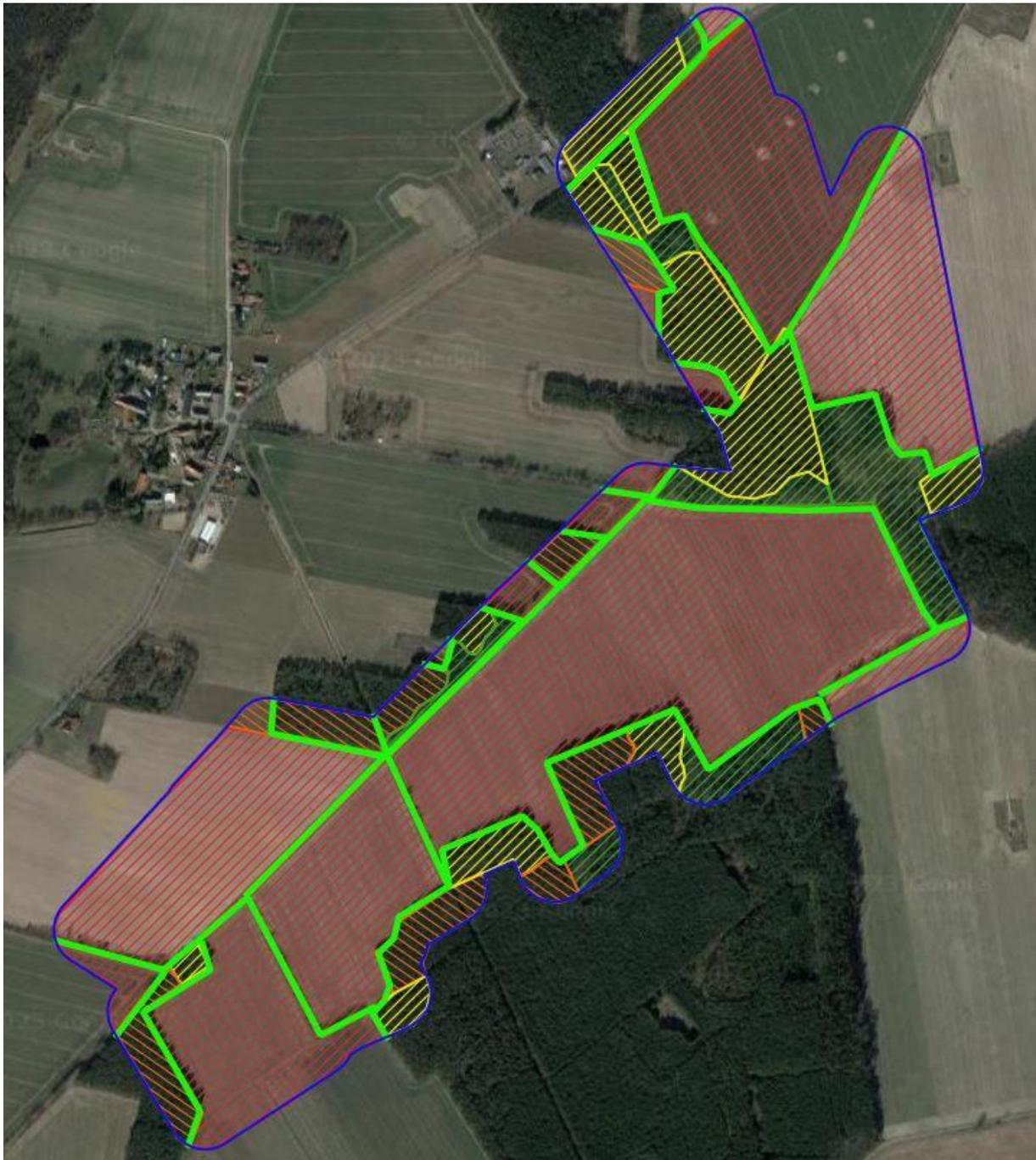


Abb. 5: Untersuchungsgebiet: blaue Linie; Qualität der Jagdhabitats für Fledermäuse: rot = sehr geringe, orange = geringe, gelb = mittlere, grün = gute, hellgrün = sehr gute (Quelle: „Q-Gis Projekt Maxdorf“ Kartengrundlage: WMS-Dienst OpenStreetMap / Maßstab: ca. 1:15.000)

4.2. Reptilien

Auf den intensiv genutzten Ackerschlägen sind keine Vorkommen geschützter und eingriffsempfindlicher Reptilienarten, wie Zauneidechse oder Schlingnatter im PG, zu erwarten. Die Arten konnten im Rahmen der vier durchgeführten Begehungen im UR nicht nachgewiesen werden. Lebensraumstrukturen für ein potenzielles Vorkommen der Zauneidechse sind jedoch beidseits besonnter Feldwege und trockener nach Süd/Südost exponierter Waldränder im Randbereich des PG bzw. UR vorhanden.

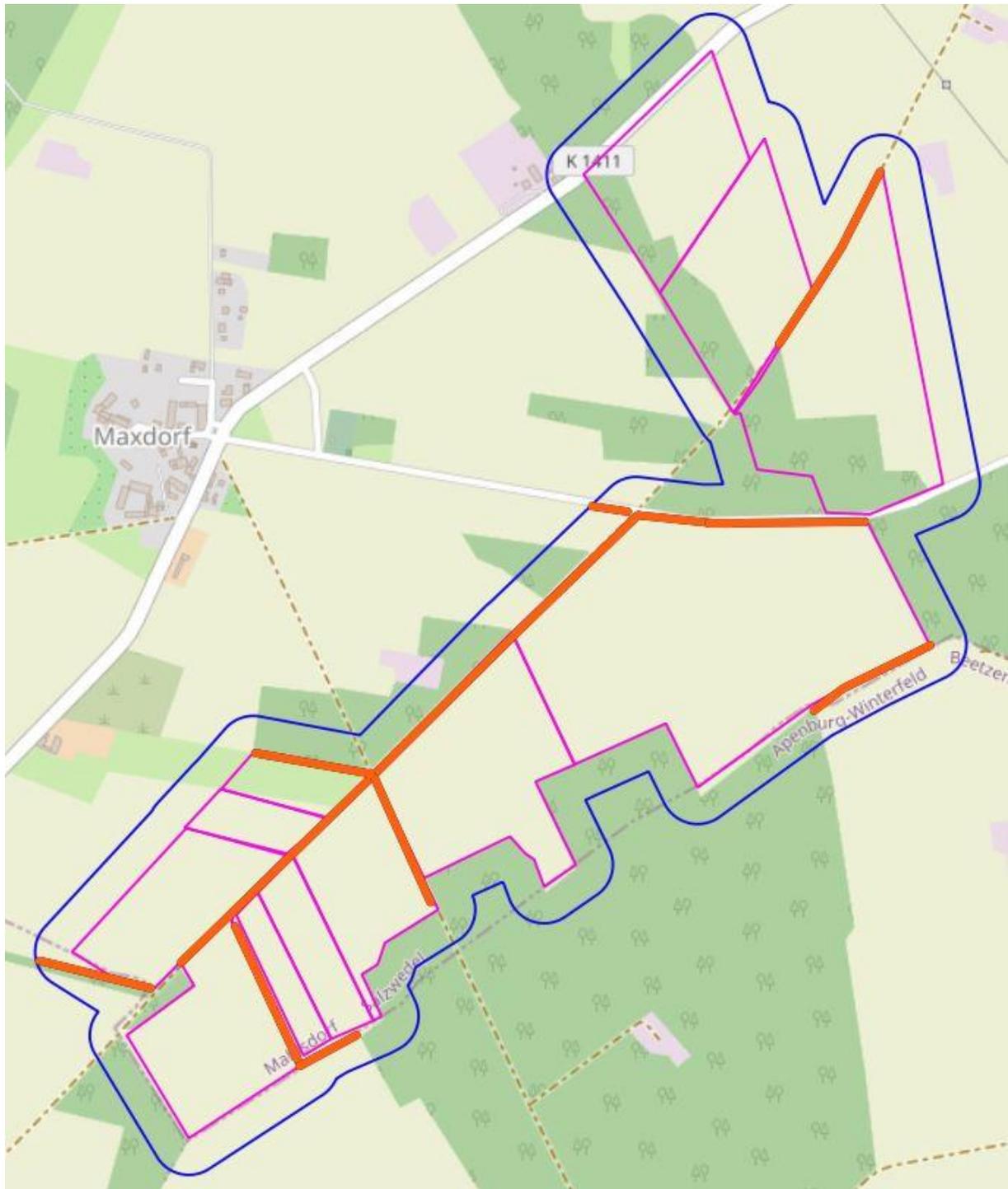


Abb. 6: Untersuchungsgebiet: blaue Linie; orange Linie = potentielle Zauneidechsenhabitate und Untersuchungstransecte (Quelle: „Q-Gis Projekt Maxdorf“ Kartengrundlage: WMS-Dienst OpenStreetMap / Maßstab: ca. 1:15.000)

4.3 Amphibien

Nach aktuellem Kenntnisstand kommen auf dem Areal keine Amphibienarten nach Anhang IV FFH-RL vor. Auch potenzielle Vorkommen können anhand der Bewirtschaftung der Fläche ausgeschlossen werden: Der Ackerboden wird regelmäßig bis zu einer Tiefe von 30 cm gepflügt. Dies schränkt das Vorkommen von Amphibienarten, die sich tagsüber in sandigen Böden vergraben, stark ein. Auch existieren im Untersuchungsgebiet keine Gewässer, welche als Fortpflanzungsstätten genutzt werden können. Dies schränkt auch ein potenzielles Vorkommen von der Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) in der Region auf Ackerflächen stark ein. So konnten auch keine Nachweise der Knoblauchkröte erbracht werden.

Da zum jetzigen Zeitpunkt keine Schädigung einer potenziell vorhandenen Population durch das Projekt zu erwarten ist, wurden keine weiteren Untersuchungen durchgeführt.

5. Betroffenheit der Arten

5.1 Brutvögel

Von den insgesamt 15 nachgewiesenen Brutvogelarten sind 9 Arten direkt vom Eingriff betroffen. Die Feldlerche (17 Rev.) und die Wiesenschafstelze (3 Rev.) haben ihre Reviermittelpunkte jeweils direkt in dem PG. Die anderen 7 Arten, Heidelerche (10 Rev.), Baumpieper (18 Rev.), Gartenrotschwanz (2 Rev.), Neuntöter (3 Rev.), Dorngrasmücke (1 Rev.), Goldammer (1 Rev.) und Ortolan (2 Rev.) haben Reviere im Randbereich des PG bzw. des UR besetzt. Mäusebussard, Turmfalke und Rotmilan sind ausschließlich Nahrungsgäste im UR. Die direkt vom Bauvorhaben betroffenen Arten, also Feldlerche und Wiesenschafstelze, werden vermutlich ihre Reviere durch die Bebauung der Ackerflächen verlieren. Je nach Dichte der PV-Tische ist es eventuell möglich, dass sich vereinzelt eine geringe Zahl von Revieren halten können. Heidelerche, Baumpieper, Goldammer und Ortolan sind Bodenbrüter, welche ihre Nester im Randbereich von Wiesen und Getreidefeldern anlegen. Diese Randstrukturen werden durch die PV-Tische nicht überbaut, da hier ein Sicherheitsabstand zum Wald bzw. Gehölzen eingehalten werden muss. Folglich werden auch die Bruthabitate dieser Arten nicht zerstört, es kann sich sogar ein Positiv-Effekt einstellen, da die Randbereiche nur extensiv gepflegt werden und sich somit ein naturnaher Wiesenstreifen um die Anlage zieht. Die Reviermittelpunkte des Ortolans liegen je im Randgebiet des Untersuchungsraums bzw. des Planungsgebietes. Hier ist von einer Verschiebung der Reviermittelpunkte in angrenzende Anbauflächen auszugehen. Der Neuntöter und die Dorngrasmücke, als Heckenbrüter, sind von dem BV nicht direkt betroffen und werden durch die Einsaat von Grünland unter den Tischen und einer ergänzenden Heckenpflanzung sogar profitieren.

Für alle betroffenen Brutvögel gilt, dass sie durch Bauaktivitäten während der Brut und Jungenaufzucht im UR gestört werden. Um Sicherzustellen, dass es während der Baumaßnahmen hier nicht zu Konflikten kommt, ist eine Bauzeitenregelung angeraten.

Für Vögel, die auch nach der Bebauung im UR ihre Reviere haben werden, kann sich sogar das Insektenangebot während der Aufzuchtphase durch das Ausbleiben von Insektiziden und der üblichen landwirtschaftlichen Nutzung verbessern.

5.2 Zug- und Rastvögel

Für Zug- Und Rastvögel ist nach aktuellem Kenntnisstand eine **Betroffenheit nicht gegeben**.

5.3 Fledermäuse

Die eigentlichen PG haben zum jetzigen Zeitpunkt eine **sehr geringe Bedeutung** als Jagdhabitat. Der intensive Ackerbau und der damit einhergehende Einsatz von Pestiziden minimieren das Insektenvorkommen auf den Ackerflächen zu stark.

Inwieweit sich für im Offenland jagende Arten wie u.a. Breitflügel-, Fransenfledermaus und bedingt Mausohren eher Vor- oder Nachteile durch die Anlage der PV-Anlage ergeben, muss generell geklärt werden. Zum einen zieht extensiv wachsendes Grünland zwischen den Modulen Insekten an und verbessert so die Nahrungsverfügbarkeit für Fledermäuse, zum anderen können Fledermäuse aber auch durch die glatten Oberflächen der Module negativ in ihrem Jagdverhalten beeinflusst werden.

Sollten aufgrund von Ausgleichsmaßnahmen Waldränder, Wegraine und Hecken aufgewertet bzw. neue angelegt werden. Erhöht dies in jedem Fall die Qualität als Jagdgebiet für Fledermäuse.

5.4 Reptilien

Reptilien sind nach aktuellem Kenntnisstand **nicht betroffen**. Da zum jetzigen Zeitpunkt keine Schädigung der potenziell vorhandenen Population durch das Projekt zu erwarten ist, wurden auf dem PG keine weiteren Untersuchungen durchgeführt. Jedoch muss im Zuge der „baubedingten Wirkfaktoren / Wirkprozesse“ auf Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nach § 15 BNatSchG geachtet werden. Somit ist sicher zu stellen, dass durch geeignete Maßnahmen potenzielle Zauneidechsenbiotope im Randbereich des PG und beidseits der Zuwegung zum PG während der Bauphase nicht beeinträchtigt werden.

6 Gutachterliches Fazit

Die PG des UR werden ausschließlich als intensiv bewirtschaftete Ackerschläge genutzt. So konnten neben den beschriebenen Brutvogelarten, Feldlerche und Wiesenschafstelze, keine weiteren Tier- und Brutvogelarten auf den Ackerschlägen nachgewiesen werden. Bei Erbringung der geeigneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gehen somit keine Reviere, Lebensräume und Brutreviere der vorkommenden Arten verloren.

Folglich sind für keine weiteren Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, sowie der europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG betroffen.

Eine Bestandskartierung zur Überprüfung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Gebietes wird nach Inbetriebnahme der PFA empfohlen.

7 Literatur

Bibby, Colin/Neil Burgess/David Hill: Methoden der Feldornithologie, Eugen Ulmer Verlag, 1995.

Dietz, Christian/Dietmar Nill/Helversen Otto Von: Handbuch Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, 1. Aufl., Franckh Kosmos Verlag, 2007.

Fledermäuse » Arbeitskreis Fledermäuse Sachsen-Anhalt e.V.: o. D., [online] <http://www.fledermaus-aksa.de/fledermaeuse/> (abgerufen 2022).

E-Book: Die Vogelwelt des Landes Sachsen-Anhalt - im Auftrage des Ornithologenverbandes Sachsen-Anhalt e.V.: o. D., [online] <http://vogelwelt-sachsen-anhalt.de/> (abgerufen 2022).

Gedeon, Kai/Christoph Grüneberg/Alexander Mitschke/Christoph Sudfeldt/Werner Eickhorst/Stefan Fischer/Martin Flade/Stefan Frick/Ingrid Geiersberger/Bernd Koop/Mathias Kramer/Thorsten Krüger/Norbert Roth/Torsten Ryslavy/Stefan Stübing/Stefan Sudmann/Rolf Steffens/Frank Vökler/Klaus Witt/Paschalis Dougalis: Atlas Deutscher Brutvogelarten: Atlas of German Breeding Birds, Dachverband Deutscher Avifaunisten, 10.04.2015.

GmbH, Con Muenster Terra: Sachsen-Anhalt-Viewer, in: con terra GmbH, o. D., [online] https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de (abgerufen 2022).

Kwet, Axel: Reptilien und Amphibien Europas, Kosmos, 2015.

Lacerta agilis: in: BFN, o. D., [online] <https://www.bfn.de/artenportraits/lacerta-agilis> (abgerufen 2022).

Niethammer, Jochen/Villy Aellen/Krapp/Schober: Die Fledermäuse Europas: ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung, Weinheim, Deutschland: Beltz Verlag, 2011.

Rote Listen Sachsen-Anhalt 2020: in: Landesportal Sachsen-Anhalt, o. D., [online] <https://lau.sachsen-anhalt.de/wir-ueber-uns-publikationen/fachpublikationen/berichte-des-lau/rote-listen-sachsen-anhalt-2020/page> (abgerufen 2022).

Spillner, Wolf/Winfried Zimdahl: Feldornithologie: eine Einführung, Dt. Landwirtschaftsverl., 1990.

Südbeck, Peter: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Max-Planck-Inst. für Ornithologie, 2005.

T. Ryslavy, H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112

Solarpark Maxdorf
Kurzbericht zur Biotoptypenkartierung und Ergänzung der
Brutvogelkartierung 2022

März 2023



Auftraggeber:
Buß Solar GmbH
Nordring 82
46325 Borken

Auftragnehmer:

Lamprecht
& Wellmann
Landschaftsarchitekten
PartG mbB für Landschaftsplanung



Lamprecht & Wellmann

Landschaftsarchitekten PartG mbB

Auftraggeber: Buß Solar GmbH
Nordring 82
46325 Borken

Auftragnehmer:

Lamprecht & Wellmann
Landschaftsarchitekten PartG mbB

Ringstraße 27 • 29525 Uelzen
Tel.: (0581) 97 39 300
Fax: (0581) 97 18 327

E-Mail: info@lw-landschaftsplanung.de
<http://www.lw-landschaftsplanung.de>



Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Lars Wellmann, Landschaftsarchitekt

GIS-Bearbeitung: Thomas Pavel

aufgestellt, Uelzen, den 07.03.2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Wellmann', enclosed in a faint rectangular box.

Lars Wellmann

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Biotoptypenkartierung	1
3	Erweiterung der Brutvogelerfassung 2022	2
4	Literatur	3

Kartenverzeichnis

Karte 1	Biotoptypen nach Kartierschlüssel Sachsen-Anhalt	M. 1:2.000
Karte 2	Brutvögel (Erfassung 2021 mit Ergänzungen 2022)	M. 1:7.500

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Brutvogelarten auf Basis der Erfassungen 2021 mit Ergänzungen 2022	3
----------------	--	----------

Solarpark Maxdorf

Kurzbericht zur Erfassung der Biotoptypen und Ergänzung der Brutvogelkartierung 2022

1 Einleitung

Die Fa. Buß Solar GmbH plant gemeinsam mit der Tier- und Saatzucht Mahlsdorf GmbH als Flächeneigentümerin die Errichtung eines Solarparks auf wenig ertragreichen Ackerstandorten in den Gemarkungen Mahlsdorf und Maxdorf der Hansestadt Salzwedel.

Das Baurecht wird über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Hansestadt Salzwedel sichergestellt.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel waren folgende Geländeuntersuchungen erforderlich, die im Jahr 2021 durch Naturschutzgutachten Merops durchgeführt wurden:

- Brutvogelerfassung
- Gastvogelerfassung
- Reptilienerfassung
- Potenzialanalyse der Habitateignung für Fledermäuse

Die Ergebnisse dieser Erfassungen wurden in einem Erläuterungsbericht zusammengefasst (NATURSCHUTZGUTACHTEN MEROPS 2023)

Weiterhin wurde im Juni 2022 eine Biotoptypenkartierung nach dem Kartierschlüssel für Sachsen-Anhalt durchgeführt, die nachfolgend kurz beschrieben wird. Weiterhin war eine Ergänzung der Brutvogelerfassung erforderlich, da die Fläche im südwestlichen Teil etwas erweitert wurde. Die Brutvogelerfassung zusammengefasst umfasst daher im Wesentlichen die Ergebnisse aus 2021 mit räumlichen Ergänzungen 2022 für etwa 5 ha Fläche im Südwesten.

Biotoptypenkartierung und ergänzende Brutvogelerfassungen erfolgten durch das Büro Lamprecht & Wellmann, Uelzen.

Die Ergebnisse der Erfassungen sind Grundlage für die Eingriffsermittlung durch das Stadtplanungsbüro Plan B und den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Hansestadt Salzwedel.

2 Biotoptypenkartierung

Dargestellt auf Kartenblatt 1

Aktuell erfasst wurden die Biotoptypen nach dem für Sachsen-Anhalt gültigen Kartierschlüssel (SCHUBOTH o.J.)

Erfasst wurden die Biotoptypen im Maßstab 1:2.000 im Bereich des Bebauungsplanes mit einem umlaufenden Puffer von 50 m am 19.05.2022

Es wurden insgesamt 32 Biotoptypen erfasst, von denen nur drei im Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes liegen. Diese und die FFH-Lebensraumtypen werden nachfolgend kurz beschrieben.

Gesetzlich geschützte Biotope oder FFH-Lebensraumtypen wurden nicht innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes festgestellt. Kleinflächig gibt es angrenzende Flächen, die dem FFH-LRT 9190 „Bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen“ zuzuordnen sind.

Das untersuchte Gebiet mit einer Fläche von 171 ha wird dominiert von Ackerflächen (71 %) und Waldflächen (22 %) mit Schwerpunkt auf strukturarmen Kiefernforsten. In geringem Umfang sind Ruderalfluren, Wege sowie Hecken und Gebüsch (je 2 %) eingestreut. In Kleinstflächen treten Siedlungsflächen (1,2 %), Grünland (0,3 %), Magerrasen sowie ein Kleingewässer auf (je 0,05%).

Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur (WQA)

Insgesamt sieben kleine Waldflächen, die vorrangig oder mehrheitlich aus Eichen zusammengesetzt sind befinden sich im kartierten Bereich. Sie machen insgesamt knapp einen ha Fläche aus.

Es handelt sich meist um kleinflächige Eichenbestände an Waldrändern oder Waldspitzen, die sich auf den Sandböden gehalten haben. Es handelt sich meistens um ältere Bestände.

Sie sind nicht direkt durch die Planung betroffen.

Intensiv genutzter Acker auf Sandböden (AIA)

Über 97 % der Fläche des Bebauungsplangebietes wird von intensiv genutztem Acker auf Sandböden eingenommen. Dieser weist wegen des sandig-mageren Bodens ein relativ hohes Entwicklungspotential für magere und blütenreiche Grünland- oder Magerrasenflächen auf.

Feldhecke aus heimischen bzw. standortfremden Gehölzen (HHA, HHC)

In geringem Umfang befinden sich Feldhecken innerhalb des Bebauungsplangebietes, die sämtlich erhalten bleiben. Sie werden im Wesentlichen durch typische Arten wie Weißdorn, Schlehe, Hunds-Rose, Schwarzer Holunder o.ä. aufgebaut.

Den größten Flächenanteil nimmt allerdings eine Baumhecke ein, die ausschließlich aus standortfremden Gehölzen (Spätblühende Traubenkirsche, Eschen-Ahorn) besteht

Ruderalflur aus ausdauernden Arten (URA)

Entlang von Wegen sind in der Regel neben dem eigentlichen Weg mehr oder weniger breite Streifen mit Ruderalfluren vorhanden, die abschnittsweise von Hecken (vgl. HHA, HHC) gesäumt werden.

Die Ruderalfluren bestehen aus Gräsern, wie Glatthafer, Rotem Straußgras u.a. und sind durchsetzt von (ruderalen) Stauden, wie Schafgarbe, Rainfarn, Beifuß u.a.

Gefährdete oder gesetzlich geschützte Arten wurden im Rahmen der Biotoptypenkartierung nicht festgestellt.

3 Erweiterung der Brutvogelerfassung 2022

Zwischen Ende April und Anfang Juli 2022 erfolgte eine ergänzende Brutvogelerfassung für den südwestlichen Teilbereich, da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hier gegenüber der ursprünglichen Planung erweitert wurde.

Es wurde eine Revierkartierung an vier Terminen (26.04., 19.05., 07.06 und 01.07.) durchgeführt. Der Schwerpunkt lag auf der Erfassung der Offenlandarten Feldlerche und Ortolan.

Von beiden Arten wurde gegenüber den Erfassungen von Naturschutzgutachten Merops aus dem Jahr 2021 je ein Revier zusätzlich ermittelt.

Karte 2 zeigt die beiden zusammengefassten Ergebnisse der Brutvogelerfassungen 2021/2022 und Tabelle 1 (folgende Seite) die Liste der im Untersuchungsgebiet festgestellten Arten.

Tab. 1: Brutvogelarten auf Basis der Erfassungen 2021 mit Ergänzungen 2022 (NATURSCHUTZGUTACHTEN MEROPS 2023, LAMPRECHT & WELLMANN 2023)

Artname	wissenschaftlicher Artname	Art-Kürzel	RL D 2021	RL SA 2017	EU-V An. I	BNat-SchG	Stat us	Rev.	Betroffenheit
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb				§§	N		keine
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm		V	x	§§	N		keine
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf				§§	N		keine
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	3	3		§	B	18	sehr hoch
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Hei	V	V	x	§	B	10	mittel
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba				§	B	x	keine
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R				§	B	x	keine
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr				§	B	2	gering
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Bp	V	V		§	B	18	mittel
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	St				§	B	3	sehr hoch
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A				§	B	x	keine
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg				§	B	1	gering
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi				§	B	x	keine
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm				§	B	x	keine
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K				§	B	x	keine
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Nt		V	x	§	B	3	gering
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B				§	B	x	keine
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf				§	B	x	keine
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G				§	B	1	hoch
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	O	2	3	x	§	B	3	hoch

4 Literatur

NATURSCHUTZGUTACHTEN MEROPS (2023): Faunistische Untersuchung zur Photovoltaik-Freiflächenanlage Maxdorf / Mahlsdorf (Sachsen-Anhalt). – im Auftrag der Buß Solar GmbH. – Paulinenaue.

SCHUBOTH, JÖRG (o.J.): Kartiereinheiten zur Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) sowie zur Kartierung der nach § 22 NatSchG LSA besonders geschützten Biotope und sonstiger Biotope.

Eingriffs- Ausgleichsbilanz / Flächenbilanz vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 „Photovoltaik Maxdorf“

IST-ZUSTAND					PLAN-ZUSTAND				
Bestandsflächen	Biotop-typ	Größe	WF	Flächenwert	Planflächen	Biotoptyp	Größe	WF	Flächenwert
		qm		FW(qm)			qm		FW(qm)
Flächen ohne Nutzungsänderung					Flächen ohne Nutzungsänderung				
		16087		210282			16087		210282
<i>Bewertungsgrundlage: Luftbild / Biotopkartierung Wellmann 2022</i>					<i>Vorentwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan Photovoltaik Maxdorf</i>				
Wirtschaftsweg im Teil A	VWA/ URA/ HHA	9150	12	109795	Wirtschaftsweg im Teil A	VWA/ URA/ HHA	9150	12	109795
Wirtschaftsweg im Teil B	VWA/ URA/ HHA	1291	12	15492	Wirtschaftsweg im Teil B	VWA/ URA/ HHA	1291	12	15492
Wirtschaftsweg im Teil C	VWA/ URA/ HHA	1006	12	12072	Wirtschaftsweg im Teil C	VWA/ URA/ HHA	1006	12	12072
Bereich Feldhecke 1 im Teil A	HHB	2652	20	53.034	Grünflächen Feldhecke 1	HHB	2652	20	53.034
Bereich Feldhecke 2 im Teil B	HHC	1989	10	19.890	Grünflächen Feldhecke 2	HHC	1989	10	19.890
Umwandlung Acker zu Sondergebiet					Umwandlung Acker zu Sondergebiet				
		564634		2823172			564634		4319453
<i>Bewertungsgrundlage: Luftbild / Biotopkartierung Wellmann 2022</i>					<i>Vorentwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan Photovoltaik Maxdorf</i>				
					Sondergebiet Photovoltaik SO 1		97210		
					Sondergebiet Photovoltaik SO 2		44982		
					Sondergebiet Photovoltaik SO 3		66231		
					Sondergebiet Photovoltaik SO 4		83131		
					Sondergebiet Photovoltaik SO 5		137807		
					Sondergebiet Photovoltaik SO 6		70671		
					Sondergebiet Photovoltaik SO 7		64602		
					Summe Sondergebiete (SO)		564634		
					davon:		davon:		
Intensiv genutzter Acker	AIA	28232	5	141159	5 % SO - Versiegelte Fläche		28232	0	0
Intensiv genutzter Acker	AIA	338781	5	1693903	60 % SO - Grünland unter den Modulen (Abwertung auf WF 8)	URB- GMA-	338781	8	2710245
Intensiv genutzter Acker	AIA	56463	5	282317	10% SO - artenreiches Extensiv	GMA	56463	16	903415
Intensiv genutzter Acker	AIA	141159	5	705793	25% SO - intensive Landwirtschaft	AI	141159	5	705793
Umwandlung Acker in Grünflächen					Umwandlung Acker in Grünflächen				
		112509		562546			112509		1822649
<i>Bewertungsgrundlage: Luftbild / Biotopkartierung Wellmann 2022</i>					<i>Vorentwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan Photovoltaik Maxdorf</i>				
Intensiv genutzter Acker	AIA	2060	5	10298	Grünflächen Hecke I	HHA	2060	14	28.833
Intensiv genutzter Acker	AIA	13584	5	67919	Strauchhecke einreihig	HHA	13584	14	190.173
Intensiv genutzter Acker	AIA	864	5	4320	Grünflächen Hecke II	HHA	13584	14	190.173
Intensiv genutzter Acker	AIA	2735	5	13675	Strauchhecke zweireihig	VWA	864	6	5.184
Intensiv genutzter Acker	AIA	8011	5	40054	max. 24 Zufahrten d. Hecke II (6x6) zu SO1-5 und SO7				
Intensiv genutzter Acker	AIA	180	5	900	Grünflächen Hecke III	HHA	2735	14	38.289
Intensiv genutzter Acker	AIA	9150	5	45751	Strauchhecke dreireihig	HHA	8011	14	112.151
Intensiv genutzter Acker	AIA	8227	5	41135	Grünflächen Hecke IV	HHA	8011	14	112.151
Intensiv genutzter Acker	AIA	7011	5	35056	Strauchhecke vierreihig	VWA	180	6	1.080
Intensiv genutzter Acker	AIA	42596	5	212978	max. 3 Zufahrten d. Hecke IV (6x10) zu SO 6				
Intensiv genutzter Acker	AIA	3435	5	17174	Grünflächen Hecke V	HHA	9150	14	128.104
Intensiv genutzter Acker	AIA	3923	5	19615	Strauchhecke fünfreihig	HGA	8227	15	123.406
Intensiv genutzter Acker	AIA	2810	5	14050	Grünflächen Feldgehölz	URA	7011	13	91.146
Intensiv genutzter Acker	AIA	7924	5	39620	Grünflächen Saum	WAR	42596	20	851.914
Plangebiet IST-Zustand		693231		3596000	Grünflächen Waldsaum	WUA	3435	18	61.828
					Grünflächen Waldlichtung	URA	3923	13	50.999
					Grünfläche Artenschutz 1	URA	2810	13	36.530
					Grünfläche Artenschutz 2	URA	7924	13	103.012
					Grünfläche Artenschutz 3				
					Plangebiet Plan-Zustand		693231		6352385

KOMPENSATIONSNACHWEIS

6.352.385	Flächenwert im Plangebiet nach PLAN-Zustand
3.596.000	Flächenwert im Plangebiet nach IST-Zustand
2.756.384	Flächenwertpunkte

>= 0 Kompensation erbracht, naturschutzfachliche Aufwertung des Plangebietes

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19
„Photovoltaik Maxdorf“
Fachbeitrag Artenschutz

März 2023



Feldlerche (Foto: L. Wellmann)

Auftraggeber:
Hansestadt Salzwedel
An der Mönchskirche 7
29410 Salzwedel

Auftragnehmer:

Lamprecht & Wellmann

Landschaftsarchitekten PartG mbB

Auftraggeber: Hansestadt Salzwedel
An der Mönchskirche 7
29410 Salzwedel

Auftragnehmer:

Lamprecht & Wellmann
Landschaftsarchitekten PartG mbB

Ringstraße 27 • 29525 Uelzen
Tel.: (0581) 97 39 300
Fax: (0581) 97 18 327

E-Mail: info@lw-landschaftsplanung.de
<http://www.lw-landschaftsplanung.de>



Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Lars Wellmann, Landschaftsarchitekt

aufgestellt, Uelzen, den 09.03.2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Wellmann', with a long horizontal flourish extending to the right.

Lars Wellmann

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Artenschutzrechtliche Rahmenbedingungen	5
3	Methodik	7
3.1	Fachliche Vorgaben	7
3.2	Relevanzprüfung	8
3.3	Konfliktanalyse	8
3.4	Ausnahmeprüfung	8
4	Vorhabensbeschreibung	9
4.1	Regelungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans	9
4.2	Bauablauf	10
4.3	Wirkfaktoren der Planung auf Arten	11
5	Relevanzprüfung	12
5.1	Europäische Vogelarten	12
5.2	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. streng geschützte Arten	14
5.2.1	Säugetiere	14
5.2.2	Reptilien	15
5.2.3	Amphibien	15
5.2.4	Weitere Arten	15
5.3	Zusammenfassende Betrachtung	15
6	Konfliktanalyse	16
6.1	Brutvögel	16
6.2	Fledermäuse	18
6.3	Reptilien	19
6.4	Amphibien	20
7	Artenschutzrechtliche Maßnahmen	21
8	Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände	23
9	Literatur	23

Anhang

Formblätter zum besonderen Artenschutz

- Rebhuhn
- Wachtel
- Feldlerche
- Schafstelze
- Ortolan
- Heidelerche
- Neuntöter
- Vogelgilde der Nahrungsgäste
- Vogelgilde der Gehölzfreibrüter
- Vogelgilde der Höhlen- und Nischenbrüter
- Vogelgilde der Bodenbrüter im Wald
- Vogelgilde der Bodenbrüter am Waldrand
- Gilde der Fledermäuse
- Zauneidechse
- Schlingnatter

– Kreuzkröte

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Prüfrelevanz der im Planungsgebiet nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Brutvögel	13
Tabelle 2: Artenschutzrechtliche Betrachtung von Arten im Rahmen der Konfliktanalyse	16
Tabelle 3: Artenschutzrechtliche Maßnahmen	21

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Buß Solar GmbH hat am 29. März 2021 einen Antrag zur Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Entwicklung eines Solarparks im Süden der Hansestadt Salzwedel gestellt. Das Unternehmen aus 46325 Borken möchte Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Raum Maxdorf / Mahlsdorf auf Flächen der Tier- und Saatzucht Mahlsdorf GmbH und anderen privaten Flächen errichten. Das Plangebiet sollte zunächst eine Größe von 110 ha umfassen und von mehreren Seiten relativ nah an die Ortschaft Maxdorf herangeführt werden. Für diese große Variante gab es im Ortschaftsrat Mahlsdorf keine Mehrheit. Die Planung wurde daraufhin erheblich verkleinert (auf ca. 69 ha Plangebiet, davon ~56 ha Sondergebiet) und so optimiert, dass die offene Ackerlandschaft im direkten Sichtbereich von Maxdorf weitgehend freigehalten bleibt. Auf dieser Grundlage hat sowohl der Ortschaftsrat Mahlsdorf als auch der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel die Aufstellungsbeschlüsse für die beiden parallelen Bauleitplanverfahren gefasst. Die Planung wurde nach der frühzeitigen Bürgerbeteiligung (am 11.08.2022) auch bezüglich der Höhenfestsetzung auf max. 3,2 m Höhe reduziert. Die installierbare Gesamtleistung wird nach dem ersten vorläufigen Vorhabenplan auf ca. 65,8 MWp geschätzt (PLAN B 2023).

Der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz behandelt die Auswirkungen auf Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch die baulichen Änderungen, die sich durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 "Photovoltaik Maxdorf" der Hansestadt Salzwedel ergeben können.

Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Pflanzen- und Tierarten ist es die wichtigste Aufgabe dieser Unterlage auf Basis einer Konfliktanalyse mögliche artspezifische Beeinträchtigungen zu ermitteln und zu bewerten. Es wird ferner geprüft, ob für die relevanten Arten die spezifischen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten.

Mit der Erstellung der genannten Gutachten wurde das Planungsbüro Lamprecht & Wellmann Landschaftsarchitekten PartG mbB, Uelzen, durch die Fa. Buß Solar GmbH, Borken, beauftragt.

Grundlage der nachfolgenden Ausführungen ist die Bestandserfassung und –bewertung der im betroffenen Gebiet erhobenen faunistischen Daten aus den Jahren 2021 und 2022 (NATURSCHUTZGUTACHTEN MEROPS 2023).

2 Artenschutzrechtliche Rahmenbedingungen

Die Belange des besonderen Artenschutzes sind in § 44 ff. BNatSchG definiert. Der vorliegende Fachbeitrag betrachtet daher die möglichen Auswirkungen des Vorhabens aus Sicht des besonderen Artenschutzes.

Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Arten ist die zentrale Aufgabe der vorliegenden Unterlage mögliche artspezifische Beeinträchtigungen zu ermitteln und zu prüfen

Wesentliche Aufgabe ist es

1. die im Rahmen der Bestandserhebung festgestellten Arten zu berücksichtigen.

2. In einem zweiten Schritt die relevanten Arten zu ermitteln, die durch das geplante Vorhaben hinsichtlich der Zugriffsverbote des BNatSchG berührt sein können (Relevanzprüfung)
3. im Rahmen einer Konfliktanalyse mögliche artspezifische Beeinträchtigungen zu ermitteln,
4. zu prüfen, ob für bestimmte Arten die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG berührt sind und
5. ggf. Maßnahmen zu formulieren, die zu einer Vermeidung oder einem Ausgleich ggf. festgestellter Verbote führen.

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet. So ist es gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Tier- und Pflanzenarten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als **besonders geschützt** gelten demnach:

- a) Arten des Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) nicht unter a) fallende, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) geführte Arten und alle europäischen Vogelarten und
- c) Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Bei den **streng geschützten** Arten handelt sich um besonders geschützte Arten, die aufgeführt sind in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Bei dem Vorhaben, dessen Ergebnis ein verbindlicher Bebauungsplan für eine PV-Freiflächenanlage ist, sind zwingend alle europarechtlich geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen **alle europäischen Vogelarten** und zum anderen alle in **Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten**.

Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten spielen aufgrund der o.g. Privilegierung im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG keine Rolle.

Sind in Anhang IV aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

In diesem Zusammenhang können Vermeidungsmaßnahmen mit dem Ziel vorgesehen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird oder Beeinträchtigungen zumindest minimiert werden. Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn das Überwiegen von zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses vorliegt, zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer artenschutzrechtlich relevanten Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen. So ist zu prüfen, ob Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Soweit als Ergebnis des artenschutzrechtlichen Beitrages Maßnahmen erforderlich sind, werden diese als textliche Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bereits frühzeitig im Rahmen der Überlegungen zur genauen Flächenkonfiguration der PV-Anlagen, der Abstandsflächen zum Wald und der Eingrünung artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt wurden.

3 Methodik

3.1 Fachliche Vorgaben

Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt angelehnt an die „Mustervorlage des Artenschutzbeitrags gemäß RLBP 2011“ (LANDESSTRAßENBAUBEHÖRDE SACHSEN-ANHALT 2018). Die Berücksichtigung der gesondert dargestellten Arten angelehnt mindestens nach der „Artenschutzliste Sachsen-Anhalt“ (SCHULZE et al. 2018). Darüber hinaus werden unter den europäischen Vogelarten und Anhang-IV-Arten alle Arten aufgeführt, die besonders an Waldränder angepasst sind.

3.2 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung (Kap. 4) hat zur Aufgabe, diejenigen vorkommenden oder potenziell vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens zu betrachten sind. In einem ersten Schritt wird zunächst ermittelt, welche Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen für die Betrachtung relevant sind.

So sind im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zwingend alle europarechtlich geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle europäischen Vogelarten und zum anderen alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten.

In einem zweiten Schritt können unter den ermittelten Arten alle jene ausgeschieden werden, die im Untersuchungsgebiet aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten. Für verbleibende relevante Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktanalyse an.

3.3 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. In diesem Zusammenhang können Vermeidungsmaßnahmen oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG mit dem Ziel vorgesehen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, indem Beeinträchtigungen vermieden oder zumindest vermindert werden. Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die projektspezifischen Wirkfaktoren (insb. anlagebedingter Lebensraumverlust und baubedingte Störungen oder Tötungen) den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und geprüft, welche der Häufige Arten oder solche mit vergleichbaren Habitatansprüchen werden zu Artengruppen (Gilden) zusammengefasst und hinsichtlich der potenziellen Beeinträchtigungen und möglichen Verbotstatbestände gemeinsam geprüft. Dies gilt für die Artengruppe der Fledermäuse sowie bei den Vögeln für häufige Waldvögel.

3.4 Ausnahmeprüfung

Für den Fall, dass die Konfliktanalyse Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht ausschließen kann, wäre zu prüfen, ob ein Ausnahmetatbestand gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegt. Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG können zugelassen werden

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art.

4 Vorhabensbeschreibung

4.1 Regelungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Die Grundlage für die Ermittlung erheblicher Beeinträchtigungen bildet die Bebauungsplanung (Planverfasser: PLAN B 2023) mit Stand Januar 2023:

Bei dem im Durchführungsvertrag und im Vorhaben- und Erschließungsplan konkretisiertem Vorhaben (Stand Jan. 2023) handelt es sich um eine großflächige Photovoltaikfreiflächenanlage zur Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie. Zur Einfügung der großflächigen Photovoltaikfreiflächenanlage in das Landschaftsbild ist diese in 7 Teilbereiche („Solarfelder“) untergliedert. Zu diesem Zweck sind die Sondergebiete Photovoltaik mit der Bezeichnung (SO 1 - SO 7) im Bebauungsplangebiet festgelegt. Eine Grundflächenzahl von 0,65 ist festgelegt. Das bedeutet, dass die Fläche zu maximal 65 % mit PV-Modulen incl. aller Nebenanlagen überbaut werden darf.

Die innerhalb der Baugrenzen zu errichtenden Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen aus linienförmig aneinandergereihten Modulen, die auf festen Gestellen platziert werden, bestehen. Der Abstand zwischen den Modulreihen ist in Abhängigkeit der Geländemodellierung, zur Vermeidung gegenseitiger Beschattung und einer Ausrichtung für eine optimierte Sonneneinstrahlung variabel zwischen voraussichtlich 2 m und 3 m.

Die Distanz der Module von der Geländeoberkante (GOK) variiert aufgrund ihrer Schrägstellung, der Exposition nach Süden und der Geländeform. Die im Bebauungsplan festgesetzten Mindest- und Maximalhöhen betragen von 0,8 bis 3,2 m.

Zur optimierten Exposition und Aufständigung der Module/Funktionseinheiten werden standardisierte Gestelle eingesetzt, welche in den unbefestigten Untergrund gerammt werden. Die Module werden anschließend zu Funktionseinheiten zusammen und zu Strängen untereinander verkabelt, welche gebündelt an die Wechselrichter angeschlossen werden. Für die Verkabelung der Photovoltaikanlage ist das Ausheben von Kabelgräben notwendig. Der Bodenaushub wird nach Abschluss der Verkabelungsarbeiten zum Verfüllen wieder verwendet. Nach Fertigstellung des Solarparks ist eine Einzäunung mit max. 2,2 m hohem Maschen- oder Stabgitterzaun mit Übersteigschutz geplant.

Die Hansestadt Salzwedel setzt in den textlichen Festsetzungen Nr. 1.1-1.2 den planungsrechtlichen Rahmen für den geplanten Sondergebiete Photovoltaik fest. Innerhalb dieses Rahmens kann der Solarpark Maxdorf zukünftig aus städtebaulicher Sicht verträglich weiterentwickelt werden. Ergänzende Vorhaben und Nutzungen sind jedoch nur zulässig, soweit sie im Durchführungsvertrag bzw. in Nachträgen zum Durchführungsvertrag mit der Stadt entsprechend vereinbart werden.

Die Sondergebiete Photovoltaik (SO 1-7) zielen auf den Klimaschutz und dienen vorwiegend der Unterbringung von Anlagen zur Stromerzeugung durch Photovoltaik. In untergeordnetem Umfang sind gebietsverträgliche Ergänzungsnutzungen und Landwirtschaft zulässig

In der textlichen Festsetzung Nr. 1.1 wird die Zweckbestimmung des Sondergebietes definiert. Ergänzend zu der vom Vorhabenträger derzeit beabsichtigten Nutzung (klassischer Solarpark) sind in untergeordnetem Umfang auch gebietsverträgliche Ergänzungsnutzungen (z.B. Anlagen zur H₂-Produktion) sowie Landwirtschaft (z.B. Spezialfruchtanbau in Abstandsflächen) mit dem geplanten Gebietscharakter des Sondergebietes vereinbar. Innerhalb der Sondergebiete soll eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung und Anpassung an zukünftige technische Anforderungen (Sektorenkopplung, Wasserstoffwirtschaft, Feldroboter) ermöglicht werden. Auch eine touristische

Nutzung von Teilen des Solarparks (Energie-Lehrpfad, Artenschutz-Lehrpfad) oder Anlagen zur Erhöhung der Biodiversität (Bienenstand, etc.) sollen ermöglicht werden. Der Klimaschutz ist jedoch innerhalb der ausgewiesenen Sondergebietsflächen das wichtigste Ziel und daher einer effektiven PV-Nutzung in diesem Fall Vorrang einzuräumen.

Die nicht als Sondergebiet oder Verkehrsfläche genutzten Plangebietsflächen werden als private Grünflächen mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen festgesetzt. Das Begrünungs- und Kompensationskonzept zielt darauf, einen Grünrahmen zu schaffen, der zum einen hinreichend praktikabel ist und zum anderen die vorhandenen wertvollen Grünstrukturen integriert und sinnvoll ergänzt, so dass sich eine strukturreiche Randzone ergibt, die den Belangen des Artenschutzes und des Naturschutzes entsprechen.

Die im Plangebiet ausgewiesenen Grünflächen erfüllen im Wesentlichen folgende Funktionen:

- Schutz des Orts- und Landschaftsbildes,
- Erhaltung und Entwicklung bestehender Biotopstrukturen
- Biologische Vielfalt
- Artenschutz
- Erhalt von Gehölzbestand und Feldhecken
- Abstandflächen zu angrenzenden Waldflächen

Das grünordnerische Konzept ist so angelegt, dass den gesetzlichen Anforderungen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft und in den besonderen Artenschutz entsprochen wird. Das gilt insbesondere für den Ortolan sowie die Brutvogelarten des Waldrandes (Heidelerche, Baumpieper), der Hecken (Neuntöter, Goldammer, Dorngrasmücke) und für Reptilien. Für die artenschutzrechtliche Kompensation werden durch eine vertragliche Sicherung zusätzliche externe Flächen als CEF-Maßnahmenfläche für den Feldlerchenschutz bereitgestellt.

Nähere Angaben sind der Begründung zum Bebauungsplan sowie dem Umweltbericht zu entnehmen.

4.2 Bauablauf

Die sieben einzelnen Baufelder werden nach und nach mit PV-Modulen bestückt, wobei die Gesamtdauer für das gesamte Plangebiet mit ca. einem Jahr anzusetzen ist. Dabei das gesamte Jahr über aufgebaut werden.

Je nach zeitlichem Ablauf sind dann für die noch freien Flächen Maßnahmen anzuwenden (beschrieben in Kap. 6 und 7), die gewährleisten, dass sich keine Arten ansiedeln, die dann im weiteren Bauablauf gestört oder deren Brut beeinträchtigt wird.

Folgender Ablauf ist für jedes Baufeld vorgesehen:

- Zuwegungen anlegen /Baustelleneinrichtung
- Rammen der Pfosten
- Tiefbau für Stromtrasse auf dem Feld und Kabelverlegung
- Montage der Gestelle
- Aufbau der Module
- Anlage der Kabeltrassen zum Netzanschlusspunkt
- Bau der Zäune

Die Zuwegung für die Baustelle wird über den zentralen Wirtschaftsweg erfolgen, der von Nord nach Süd durch die Mitte des Plangebiets verläuft. Damit kann die Ortslage Maxdorf vom Bauverkehr größtenteils freigehalten werden.

Ein Ringverkehr für die Transporte wird eingerichtet. Die teilbefestigten (inneren) Erschließungswege sollen außerdem für Anlieferungszwecke genutzt werden. Hier werden auch angrenzende temporäre Lagerflächen eingerichtet werden.

Leitungsgräben zwischen den Teilflächen werden hauptsächlich an den anzulegenden inneren Erschließungswegen sowie entlang bestehender Wirtschaftswege verlaufen. Eine endgültige Planung liegt noch nicht vor und ist auch nicht Teil dieses Bebauungsplanverfahrens.

Die Modultische werden auf eingerammten Stahlprofilen montiert. Es wird eine Rammtiefe von ca. 1,5 m erwartet. Evtl. sind durch den sandigen Boden vor Ort auch Rammtiefen bis zu 1,9 m notwendig, dies ist abhängig von einem ausführlichen Bodengutachten, das aktuell noch nicht vorliegt.

4.3 Wirkfaktoren der Planung auf Arten

Aus der Beschreibung der nach dem Bebauungsplan möglichen PV-Anlage und den bestehenden Vorbelastungen (intensiv genutzte Ackerflächen) werden die voraussichtlich umweltrelevanten Projektwirkungen bzw. Wirkfaktoren nach Art, Umfang und zeitlicher Dauer des Auftretens abgeleitet. Sie werden nach Ursachen in drei Gruppen unterschieden:

Mögliche Baubedingte Wirkfaktoren

- Vorübergehende Störungen von Tieren durch den Baustellenbetrieb (Lärmemissionen, Scheuchwirkung),
- mögliche Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen durch Gehölbeseitigung und/oder Bodenarbeiten im Zuge der Baumaßnahme oder vorbereitend während der Brut-, Aktivitäts- bzw. Wanderzeiten,
- mögliche Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen bzw. Habitatbeeinträchtigungen geschützter Arten durch Befahren von Flächen/Lagerung von Material im Wegeseitenraum.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Lebensraumverlust von Arten des Offenlandes durch Überbauung von Freiflächen durch PV-Module auf einer Fläche von 56,5 ha,
- Fragmentierung des Lebensraumes für größerer Säuger durch Einzäunung der verschiedenen Teilgebiete des Sondergebietes,
- Verbesserung der Habitatbedingungen für Insekten, Reptilien und Brutvogelarten des Waldrandes durch Schaffung von extensivem Grünland auf ehemaligen intensiv genutzten Ackerflächen sowohl im Bereich der PV-Module als auch im Bereich der Abstandsflächen zum Wald (Grünflächen Saum, Waldsaum und Waldlichtung)
- Verbesserung der Habitatbedingungen für Insekten, Reptilien und Brutvogelarten der Hecken und Gebüsche durch Pflanzung von Heckenstrukturen und Feldgehölzen zur Eingrünung,

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- gelegentliche Störungen durch technische Überwachung und Kontrolle der Anlage,
- gelegentliche Störungen im Rahmen der extensiven Grünlandpflege durch Mahd der Grünflächen ab Ende Juni oder extensive Standweide mit 0,5 GVE/ha,

Der Schwerpunkt der zu erwartenden Wirkungen liegt auf den anlagebedingten Wirkfaktoren.

Neben negativen Wirkfaktoren sind auch positive zu verzeichnen. Insbesondere durch die Verbesserung der Habitatbedingungen für viele Arten in den Waldrandbereichen, durch die Extensivierung der Flächennutzung und die (Rand-)Bepflanzung mit Hecken.

5 Relevanzprüfung

Wie bereits beschrieben, sind im Rahmen der Konfliktanalyse aus artenschutzrechtlicher Sicht alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen.

Da es sich bei dem zu prüfenden Plan um einen nach § 15 BNatSchG zulässiges Vorhaben handelt, spielen die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten aufgrund der Privilegierung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG keine Rolle.

Es wurde eine mit der Unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel abgestimmte Erfassung folgender Tierartengruppen durchgeführt (NATURSCHUTZGUT-ACHTEN MEROPS 2023), die Grundlage für die weiteren Ausführungen ist:

- Brutvögel und Nahrungsgäste (incl. Horstsuche im Umfeld)
- Zug- und Rastvögel
- Reptilien
- Fledermäuse (Potentialabschätzung)

Da sich der Planungsraum im Verlauf der Planung im Südwesten etwas erweitert hat, wurde in den hier betroffenen Bereichen eine zusätzliche Brutvogelerfassung im Jahr 2022 durch das Büro Lamprecht & Wellmann durchgeführt. Weiterhin wurde im Jahr 2022 zusätzlich der Ortolan im Gesamtgebiet in drei Begehungen erfasst.

Die Ergebnisse sind dem Bericht von MEROPS (2023) und einer kurzen Ergebniszusammenstellung der Nachkartierungen 2023 (LAMPRECHT & WELLMANN 2023) zu entnehmen.

5.1 Europäische Vogelarten

Zu prüfen sind alle im Rahmen der Erhebungen festgestellten Brut- und Gastvogelarten, sofern eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden kann.

Im Zusammenhang mit der Planung der Freiflächen-PV-Anlage bei Maxdorf bzw. Mahlsdorf sind im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen insbesondere der Brutvögel in erster Linie anlagebedingte Lebensraumverluste zu berücksichtigen. Darüber hinaus können in der Bauphase auch baubedingte Individuenverluste, Habitatbeeinträchtigungen oder Störungen auftreten. In diesem Fall sind die konkreten Beeinträchtigungen noch nicht exakt bestimmbar.

Ausgehend von allen im Zuge der Geländeerhebungen erfassten Arten können in einem der Konfliktanalyse vorangestellten Prüfschritt diejenigen Arten herausgefiltert werden, die gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren unempfindlich sind oder gar profitieren. Für diese Arten können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Die nachgewiesenen Arten des Untersuchungsgebiets zeigt Tab. 1 (folg. Seite). Neben der Angabe der landes- und bundesweiten Gefährdung ist der Tabelle insbesondere die Prüfrelevanz zu entnehmen. Nicht prüfrelevante Arten brauchen im Rahmen der Konfliktanalyse nicht weiter betrachtet werden; eine Begründung erfolgt weiter unten. Für die prüfrelevanten Arten erfolgt eine ausführliche Konfliktanalyse in Formblättern im Anhang. Dabei wird für nicht gefährdete Arten ohne spezifische Habitatansprüche eine Zusammenfassung zu Artengruppen bzw. Gilden praktiziert.

Rastvögel mit Bezug zu den Freiflächen des beplanten Gebietes wurden nicht festgestellt. Es gelangen im Rahmen der sieben Beobachtungstermine lediglich überfliegende Gänsetrupps in mindestens 100 m Höhe festgestellt (NATURSCHUTZGUTACHTEN MEROPS 2023).

Tabelle 1: Prüfrelevanz der im Planungsgebiet nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Brutvögel (*kursiv*)

Erläuterungen

Status im Untersuchungsgebiet (UG), im überplanten Bereich (PV-FI.): BV = Brutvogel; k.N. = kein Nachweis, aber potentiell möglich; NG = Nahrungsgast; Rev. = Brutrevier

Rote Liste (RL), Sachsen-Anhalt (LSA) bzw. Deutschland (D): 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste

Schutz, VSchRL: § = besonders geschützt nach § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG; §§ 0 streng geschützt nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG; Anh. I = Art nach Anhang I EU-Vogelschutzrichtlinie

Name		Status UG	Status PV-FI.	RL LSA	RL D	Schutz, VSchRL	Prüfrelevanz / Gilde
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	k. N.	k. N.	2	2	§	Einzelprüfung
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	k. N.	k. N.		V	§	Einzelprüfung
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	NG			§§	Nahrungsgäste
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG	NG	V		§§, Anh. I	Nahrungsgäste
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	NG			§§	Nahrungsgäste
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	17 Rev.	12 Rev.	3	3	§	Einzelprüfung
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	10 Rev.	8 Rev.	V	V	§, Anh. I	Bodenbrüter Waldrand
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV	BV			§	Höhlen- und Nischenbrüter
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	3 BV	3 BV			§	Einzelprüfung
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	BV			§	Bodenbrüter Wald
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenic.</i>	2 Rev.	1 Rev.			§	Höhlen- und Nischenbrüter
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	18 Rev.	12 Rev.	V	V	§	Bodenbrüter Waldrand
Schafstelze	<i>Motacilla flava flava</i>	3 Rev.	3 Rev.			§	Einzelprüfung
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	BV			§	Freibrüter
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	1 Rev.	1 Rev.			§	Freibrüter
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	BV			§	Bodenbrüter Wald
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	BV			§	Höhlen- und Nischenbrüter
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	BV			§	Höhlen- und Nischenbrüter
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	3 Rev.	3 Rev.	V		§, Anh. I	Einzelprüfung
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	BV			§	Freibrüter
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	BV			§	Freibrüter
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	1 Rev.	1 Rev.			§	Bodenbrüter Waldrand
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	3 Rev.	2 Rev.	3	2	§, Anh. I	Einzelprüfung

Von den 21 festgestellten Brutvogelarten und den zusätzlich aufgenommenen Arten Rebhuhn und Wachtel, die potenziell auf offenen Ackerflächen vorkommen, aber nicht nachgewiesen wurden, erfolgt für die häufigen Arten der (angrenzenden) Gehölzbestände ein Zusammenfassung in folgende Artengilden:

- Nahrungsgäste (Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke)
- Freibrüter (Gehölzbrüter mit freistehendem Nest; Amsel, Dorngrasmücke, Buchfink, Grünfink)
- Höhlen- und Nischenbrüter (Bachstelze, Gartenrotschwanz, Blaumeise, Kohlmeise)
- Bodenbrüter im Wald (Zilpzalp, Rotkehlchen)
- Bodenbrüter am Waldrand (Baumpieper, Goldammer)

Für die übrigen sieben Arten, die als Bodenbrüter auf Freiflächen (Rebhuhn, Wachtel, Neuntöter, Feldlerche, Schafstelze, Ortolan) sämtlich mindestens nach der Roten Liste

gefährdet und durch das Vorhaben in besonderem Maße betroffen sind oder als Arten des Anhangs I der EU-VSchRL (Heidelerche, Neuntöter) eine besondere Artenschutzrelevanz aufweisen erfolgt eine Einzelprüfung (vgl. Anhang).

Für die aufgeführten Arten können Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zunächst nicht ausgeschlossen werden. Sie werden daher im Rahmen der Konfliktanalyse näher betrachtet.

5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. streng geschützte Arten

Im weiteren Umfeld Untersuchungsgebiet sind grundsätzlich folgende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die gleichzeitig als streng geschützt nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG eingestuft sind zu erwarten:

- Farn- und Blütenpflanzen: keine
- Säugetiere: 13 Fledermausarten, Fischotter, Biber, Wolf
- Reptilien: Schlingnatter, Zauneidechse
- Amphibien: Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch
- Fische: keine
- Käfer: Eremit
- Libellen: keine
- Schmetterlinge: keine
- Mollusken: keine

5.2.1 Säugetiere

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises war eine Potentialabschätzung des Untersuchungsgebietes auf die Bedeutung als Fledermauslebensraum ausreichend. Eine spezielle Fledermauserfassung wurde daher nicht durchgeführt.

Auf Basis der Angaben des Landesverwaltungsamtes Sachsen Anhalt (<https://www.natura2000-lsa.de/arten-lebensraeume/ffh-arten/>) lässt sich für folgende Fledermausarten ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ableiten:

- Braunes Langohr *Plecotus auritus*
- Graues Langohr *Plecotus austriacus*
- Kleine Bartfledermaus *Myotis mystacinus*
- Fransenfledermaus *Myotis nattereri*
- Wasserfledermaus *Myotis daubentoni*
- Großes Mausohr *Myotis myotis*
- Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*
- Kleiner Abendsegler *Nyctalus leisleri*
- Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus*
- Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*
- Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus*
- Rauhautfledermaus *Pipistrellus nathusii*
- Mopsfledermaus *Barbastella barbastellus*

Das Potential für Fledermäuse wurde insgesamt als Artengruppe abgeschätzt (NATURSCHUTZGUTACHTEN MEROPS 2023). Daher erfolgt die weitere Prüfung auch für die gesamte Artengruppe. Fledermäuse werden artenschutzrechtlich als relevant angesehen, auch wenn durch das Vorhaben keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Als weitere Säugetierarten sind im Umfeld Fischotter, Biber und Wolf zu erwarten. Die beiden erstgenannten sind auf Gewässer angewiesen, die es im Untersuchungsgebiet nicht gibt. Eine artenschutzrechtliche Relevanz besteht daher nicht.

Vom Wolf ist bekannt, dass im Bereich der Landesgrenze nach Niedersachsen ein Revier besteht und Einzelvorkommen bei Gardelegen (LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ 2022). Der Raum ist grundsätzlich besiedelt, allerdings nach aktuellen Erkenntnissen nicht Kernbereich eines Wolfsrevieres. Daher ist vor allem von einem Streifgebiet auszugehen. Es besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz.

5.2.2 Reptilien

Reptilien wurden an vier Terminen durch langsames Ablaufen und Absuchen geeigneter Habitatstrukturen, wie Waldränder, Hecken säume, Wegeseitenräume zwischen Ende April und Ende Juni sowie Ende September untersucht. Es wurden keine Reptilien festgestellt.

Es besteht allerdings Lebensraumpotential für die Zauneidechse *Lacerta agilis*, die vergleichbare Habitate in benachbarten Räumen besiedelt und in der Altmark flächig verbreitet ist (BfN 2019).

Vorkommen der Schlingnatter *Coronella austriaca* sind nicht vollkommen auszuschließen, auch wenn aus dem betroffenen Raum keine Nachweise vorliegen (BfN 2019). Darüber sind mit Waldeidechse *Zootoca vivipara* und Blindschleiche *Anguis fragilis* weitere, allerdings nicht streng geschützte Reptilienarten im Untersuchungsgebiet zu erwarten.

5.2.3 Amphibien

Amphibien wurden wegen der fehlenden Laichgewässer im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde nicht untersucht.

Ein zeitweilig wasserführendes Kleingewässer in einer Sandgrube südlich von Maxdorf befindet sich nur etwa 100 m von der geplanten PV-Anlage entfernt. Es besteht eine grundsätzliche Habitateignung des Gebietes in Verbindung mit dem Kleingewässer für die Kreuzkröte *Bufo calamita*. Dies wird als artenschutzrechtlich relevant angesehen.

Die übrigen genannten Arten Kammmolch, Knoblauchkröte, Laubfrosch und Moorfrosch benötigen neben längere Zeit bespannten Laichgewässern feuchte Habitate, die es im Untersuchungsgebiet nicht gibt. Die Arten werden daher nicht weiter betrachtet.

5.2.4 Weitere Arten

Der Eremit, eine Käferart, ist grundsätzlich im Norden Sachsen-Anhalts lokal verbreitet. Es besiedelt allerdings ausschließlich alte, hohle Laubbäume (insb. Eiche, Linde, Weide, Buche, Esche). Die Larven entwickeln sich im Mulm ausgefallener Höhlungen.

Da kein geeigneter Lebensraum im Untersuchungsgebiet vorhanden ist, wird die Art nicht weiter betrachtet.

5.3 Zusammenfassende Betrachtung

Die Relevanzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass im Zuge der Konfliktanalyse folgende europäische Vogelarten bzw. -gilden sowie Anhang IV-Arten zu betrachten sind:

Tabelle 2: Artenschutzrechtliche Betrachtung von Arten im Rahmen der Konfliktanalyse

Gruppe	Arten
Vogelarten	Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche, Schafstelze, Ortolan
Vogelgilden	Nahrungsgäste, Freibrüter, Höhlen- und Nischenbrüter, Bodenbrüter im Wald, Bodenbrüter am Waldrand
Säugetiere	Fledermäuse als Gesamtbetrachtung aller vorkommenden Arten, Wolf
Reptilien	Zauneidechse, Schlingnatter
Amphibien	Kreuzkröte

6 Konfliktanalyse

Die Konfliktanalyse hat zur Aufgabe, für alle relevanten Arten bzw. Artengilden zu prüfen, ob durch die Bebauungsplanung Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können und ggf. Maßnahmen aufzuzeigen, die geeignet sind, Zugriffsverbote zu vermeiden.

Im Rahmen der Relevanzprüfung hat sich gezeigt, dass neben Brutvögeln auch Fledermäuse, Reptilien und die Kreuzkröte durch die zu erwartenden Wirkfaktoren betroffen sein können.

6.1 Brutvögel

Für Brutvögel werden für fünf Arten Einzelprüfungen (Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche, Schafstelze, Ortolan) und für fünf Vogelgilden Gruppenprüfungen durchgeführt (Nahrungsgäste, Freibrüter, Höhlen- und Nischenbrüter, Bodenbrüter im Wald, Bodenbrüter am Waldrand, vgl. Formblätter im Anhang).

Die in den Formblättern enthaltenen Angaben zum Schutzstatus, zur Gefährdungssituation, zur Bestandsgröße und zur Verbreitung in Sachsen-Anhalt, zur Habitatwahl und besonderen Verhaltensweisen sowie zu Gefährdungsfaktoren sind den gängigen Standardwerken bzw. der Internetpräsenz des Landes Sachsen-Anhalt entnommen (LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ 2022, SÜDBECK et al. 2005, BAUER et al. 2005, GLUTZ v. BLOTZHEIM et al., versch. Jahre).

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Zu entsprechenden Verstößen kann es kommen, wenn bereits begonnene Bruten, sei es auf dem Boden oder in Gehölze bei der Baufeldfreimachung oder der Beseitigung von Gehölzen erheblich gestört oder vernichtet werden.

Zu erheblichen Störungen von Bruten mit nachfolgendem Brutverlust kann es kommen, wenn Lagerflächen oder Baustellen im unmittelbaren Umfeld aktueller Bruten angelegt werden.

Diese möglichen Beeinträchtigungen werden nicht durch die Ausweisung des Bebauungsplanes ausgelöst, sondern durch die nachfolgend durchgeführten Baumaßnahmen.

Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen sind Vermeidungsmaßnahmen für die Bauausführung vorzusehen. Diese müssen folgende Zeiten berücksichtigen

- Gehölzbeseitigung oder Gehölzrückschnitt nur im Zeitraum 01.10. bis 28./29.02 (2V).
- Aufnahme von Bautätigkeiten nur im Zeitraum 01.10. bis 28./29.02. oder Maßnahmen zur Vergrämung brutwilliger Individuen, wenn die Bautätigkeit in

diesem Zeitraum stattfinden muss, ggf. sind fachspezifische Kontrollen erforderlich, ob die Baustellenbereiche besiedelt sind (**3V**).

Sollten geschützte Arten so betroffen sein, dass Tötungstatbestände drohen (z.B. festgestellte Bruten), ist das Flüggewerden der Jungvögel abzuwarten. Die Bautätigkeit muss in diesem Zeitraum ruhen.

Wirksame Maßnahmen zur Vergrämung sind in Absprache mit der UNB möglich, um die Bautätigkeit auch innerhalb des Zeitfensters ab 01.03. zu gewährleisten.

Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelungen und Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass ein Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störungen)

Vorhabensbedingte Störungen können durch baubedingte Beeinträchtigungen während der Bauphase (Lärm, Baustellenverkehr, sonstiger Baustellenbetrieb) hervorgerufen werden. Eine Scheuchwirkung z.B. durch die reflektierenden Solarmodule würde ebenfalls unter diesen Sachverhalt fallen, wurde aber bislang für Vögel nicht festgestellt.

Störungen lösen nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn sie erheblich sind, d.h., wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Vogelart verschlechtert.

Als lokale Population kann für kleinere Arten, wie Singvögel räumlich von einem zusammenhängenden Lebensraum über mindestens Gemeindeebene ausgegangen werden, für größere Arten, wie Greifvögel auch für vollständige Naturräume.

Es ist daher, falls überhaupt Störungen entstehen, für keine der Arten bzw. Artengilden von einer erheblichen Störung mit negativen Auswirkungen auf die lokale Population auszugehen.

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die direkte Flächeninanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die durch den Bebauungsplan geregelt wird, stellt die schwerwiegendste artenschutzrechtliche Beeinträchtigung dar.

Es ist davon auszugehen, dass alle Arten, die auf offenen Flächen brüten und auf unverbaute Flächen angewiesen sind, durch die zukünftige Bebauung mit Solarmodulen hier zukünftig keine Bruthabitate mehr finden. Das betrifft insbesondere die nachgewiesenen Brutvogelarten Feldlerche und Schafstelze sowie den Ortolan. Darüber hinaus ggf. auch die nicht nachgewiesenen, aber zu vermutenden Arten Rebhuhn und Wachtel.

Für Bodenbrüter der Waldränder sind Regelungen mit ausreichend breiten Abstandsflächen zum Waldrand im Bebauungsplan frühzeitig berücksichtigt worden. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Arten (Baumpieper, Heidelerche, Goldammer) nicht durch den Verlust von Fortpflanzungsstätten betroffen sind.

Gleiches gilt für sämtliche Brutvögel die in Gehölzen brüten, sei es auf dem Boden, als Freibrüter oder in Höhlen, da keine Gehölze beseitigt werden. Im Gegenteil ist für Arten der Hecken sogar eher von einer Aufwertung der Fortpflanzungsstätten durch zusätzliche Gehölzpflanzungen und einen höheres Nahrungsangebot auf den extensiv genutzten Flächen auszugehen. Das betrifft insbesondere Arten wie Neuntöter, Dorngrasmücke und Goldammer.

Für die Offenlandbrüter Feldlerche, Schafstelze, Rebhuhn und Wachtel sind vorgezogene Ausgleichsflächen vorgesehen (**1ACEF**), die auf einer Fläche von 2,4 ha im näheren Umfeld selbstbegrünte einjährige Brachen bieten (sechs Flächen mit je 0,4 ha Fläche). Damit kann der Habitatverlust von 12 Paaren der Feldlerche ausgeglichen werden. Dazu

kommt eine festgesetzte Artenschutzfläche, die ebenfalls als selbstbegrünende einjährige Brache angelegt und gepflegt wird.

Über eine Sonderregelung, die eine Überprüfung der tatsächlichen Besiedlung der Bebauungsplanflächen nach Errichtung der PV-Module vorsieht, kann bei Brutansiedlungen der genannten Arten innerhalb des Bebauungsplanes die vorgehaltene Ausgleichsfläche entsprechend der jeweiligen Zahlen reduziert werden.

Für den Ortolan sind weitergehende Festsetzungen im Bebauungsplan geplant, die für zwei festgesetzte Artenschutzflächen die Schaffung von jährlich extensiv angebautem Getreide oder Getreide-Leguminosen-Gemenge vorsehen. Da diese Teil der Planung sind werden sie nicht gesondert als CEF-Maßnahme aufgeführt.

Mit Durchführung dieser Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht mehr berührt ist.

6.2 Säugetiere

Fledermäuse werden zusammen als Artengruppe geprüft, da lediglich eine Potentialabschätzung vorliegt und keine Hinweise auf eine direkte Betroffenheit bestimmter Arten besteht. Zusätzlich erfolgt die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für den Wolf.

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Fledermäuse

Gehölzverluste sind nicht oder nur in sehr geringem Umfang (Zufahrten) zu erwarten, so dass auch Tötungen in diesem Zusammenhang sehr unwahrscheinlich sind.

Zur Vermeidung entsprechender Risiken sind Gehölze ausschließlich im Zeitraum 01.10. bis 28./29.02. zu fällen (**2V**) und vorher auf Quartierpotential für Fledermäuse durch einen ausgewiesenen Fachmann zu untersuchen (**4V**).

Bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist kein Verstoß gegen das Tötungsverbot zu erwarten.

Wolf

Es sind keine Wirkungen erkennbar, die ein erhöhtes Tötungsrisiko für den Wolf bewirken könnten.

Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störungen)

Diese sind für Fledermäuse nicht zu erwarten, da die Aktivitätszeiten der Artengruppe außerhalb der Baustellenaktivitäten liegen.

Störungen durch eine mögliche Beleuchtung während der Bauphase sowie im Betrieb der Anlage werden durch den Ausschluss nächtlicher Beleuchtung von Gehölzbeständen bzw. Regelungen zum Einsatz von Leuchtmitteln ausgeschlossen (**5V**).

Auch der Wolf wird nicht erheblich gestört, da es sich lediglich um ein sporadisch aufgesuchtes Streifgebiet handelt.

Es entsteht kein Verstoß gegen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Fledermäuse

Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen findet ebenso wenig statt, wie Beeinträchtigungen von Jagdhabitaten oder Flugrouten. Letztere befinden sich für die allermeisten Arten im Bereich von Gehölzrandstrukturen, wie Hecken, Baumreihen oder Waldrändern.

Hecken werden zusätzlich angelegt und zu den Waldrändern werden mind. 16 m breite offene Randstreifen freigehalten. Die Nahrungsverfügbarkeit (verschiedene Insektenarten, wie Käfer, Nachtfalter u.a.) wird durch die zukünftig extensive Flächennutzung unter den PV-Modulen zunehmen.

Wolf

Es entsteht kein wesentlicher Verlust von Habitaten des Wolfs, da ausschließlich Ackerflächen umgestaltet werden. Nach derzeitigem Planungsstand wird kein wolfsicherer Zaun errichtet, sodass davon auszugehen ist, dass sämtliche Flächen für den Wolf zugänglich bleiben.

Es sind durch das Vorhaben keine Verstöße gegen das Verbot des Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten.

6.3 Reptilien

Reptilien wurden trotz spezieller Untersuchungen nicht festgestellt. Es ist aber relativ sicher von Vorkommen der Zauneidechse *Lacerta agilis* und möglicherweise auch der Schlingnatter *Coronella austriaca* auszugehen.

Da diese Arten auf magere Randstrukturen, wie Wald- und Wegränder, Heckensäume und magere Brachflächen angewiesen sind, stellt insbesondere die Bauphase mit Materialtransporten und Maschineneinsatz eine kritische Phase dar.

Die grundsätzlichen anlagebedingten Auswirkungen des Bebauungsplanes, der breite ungenutzte, bzw. unter Artenschutzbelangen gepflegte Randstreifen entlang der Wälder und Hecken vorsieht und der zu einer Extensivnutzung der Flächen unter den PV-Modulen führt, bedeutet grundsätzlich eine Aufwertung des Habitatpotenzials für Reptilien. Dies wird auch durch verschiedene Studien (z.B. BNE 2019) belegt.

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Diese sind lediglich bei der Bodenbewegung, Befahrung oder sonstigen Nutzung von wichtigen Habitatstrukturen zu erwarten.

Da sich die hier behandelten Arten bis etwa Mitte April in der Winterruhe befinden, die in relativ flachen Erdlöchern oder unter stärkeren Holzhaufen liegen können, ist auf Bodenbewegungen sowie die anderweitige Nutzung zwischen September und April im Bereich von Waldrändern, Heckensäumen und an Wegerändern zu verzichten (**6V**). Insbesondere für den Transportverkehr sind Regelungen zu treffen, die ein Ausweichen in die Wegeseitenräume (z.B. bei Begegnungsverkehr) vermeiden.

Bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist kein Verstoß gegen das Tötungsverbot zu erwarten.

Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störungen)

Es kann abschnittsweise während der Bauphase zu Störungen im Grenzbereich zu besiedelten Reptilienlebensräumen kommen. Da den Reptilien grundsätzlich ein kleinräumiges Ausweichen entlang der Habitatstrukturen möglich ist, sind Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, nicht zu erwarten.

Es entsteht kein Verstoß gegen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Reptilien findet nicht statt. Durch die Aufgabe der intensiven Ackernutzung, die Anlage breiter Streifen entlang der Waldränder und Hecken sowie die zukünftig extensive Pflege bzw. Nutzung der

Vegetation unter den PV-Modulen ist von einer zukünftig deutlich verbesserten Lebensraumsituation für Reptilien auszugehen.

Das gilt insbesondere auch für die Modulbereiche wenn sich besonnte Streifen von 3 m breite ergeben.

Es sind durch das Vorhaben keine Verstöße gegen das Verbot des Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten.

6.4 Amphibien

Im Fokus steht hier ausschließlich die Kreuzkröte, die zwar nicht nachgewiesen wurde, die aber auf Grundlage der vorhandenen leichten Sandböden und eines im Umfeld befindlichen Temporärgewässers erwartet werden kann.

Es gelten weitgehend die gleichen Bedingungen, wie für die Reptilien.

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Diese sind lediglich bei der Bodenbewegung, Befahrung oder sonstigen Nutzung von wichtigen Habitatstrukturen zu erwarten.

Da sich die Kreuzkröte bis etwa Mitte März/Anfang April in der Winterruhe befindet, die in relativ flachen Erdlöchern oder unter stärkeren Holzhaufen liegen können, ist auf Bodenbewegungen sowie die anderweitige Nutzung zwischen September und April im Bereich von Waldrändern, Heckensäumen und an Wegerändern zu verzichten (**6V**).

Zu berücksichtigen sind ggf. während der Bauphase entstehende Pfützen oder Reifenspuren, die sich, wenn sie wassergefüllt sind, als Laichhabitat für die Kreuzkröte eignen. Als Pionierart nimmt die Kreuzkröte vergleichbare Strukturen als Laichgewässer gerne an.

Im Rahmen von Vermeidungsmaßnahmen ist zu gewährleisten, dass entsprechende Strukturen nicht entstehen bzw. falls sie bestehen und als Laichgewässer genutzt werden eine Beeinträchtigung während der Entwicklungszeit (ca. April bis Juni/Juli) unterbleiben muss (**7V**).

Bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist kein Verstoß gegen das Tötungsverbot zu erwarten.

Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störungen)

Es kann abschnittsweise während der Bauphase zu Störungen im Grenzbereich zu besiedelten Randstrukturen kommen. Da der Kreuzkröte grundsätzlich ein kleinräumiges Ausweichen entlang der Habitatstrukturen möglich ist, sind Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, nicht zu erwarten.

Es entsteht kein Verstoß gegen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Kreuzkröte findet nicht statt. Durch die Aufgabe der intensiven Ackernutzung, die Anlage breiter Streifen entlang der Waldränder und Hecken sowie die zukünftig extensive Pflege bzw. Nutzung der Vegetation unter den PV-Modulen ist von einer zukünftig deutlich verbesserten Lebensraumsituation für die Kreuzkröte auszugehen.

Es sind durch das Vorhaben keine Verstöße gegen das Verbot des Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten.

7 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Zusammenfassend werden nachfolgend die bereits in Kap. 6 erwähnten artenschutzrechtlichen Maßnahmen tabellarisch aufgeführt und beschrieben

Tabelle 3: Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Kürzel	Titel	Beschreibung	Arten
1A _{CEF}	Artenschutzfläche für Offenlandarten (Zielart Feldlerche)	<p>Selbstbegrünende Brache in offener Agrarlandschaft (Mindestabstand 100 m zu vertikalen Strukturen) im Umfeld des Plangebietes.</p> <p>Größenordnung: 0,2 ha je verdrängtes Brutrevier</p> <p>Fachliche Anforderung: jährliches Grubbern, Fräsen oder Eggen zwischen September und März, danach keine Bewirtschaftung, keine Verwendung von Düngern oder Pestiziden, keine Lagerung von Materialien, keine Beregnung, kein Befahren.</p> <p>Die Fläche muss im April des Jahres vorgehalten sein, in dem die jeweilige Zahl an Revieren verloren geht.</p> <p>12 Reviere der Feldlerche für die Flächengröße ausschlaggebend. Die übrigen Arten profitieren ebenfalls von der Maßnahme.</p>	Feldlerche, Schafstelze, Rebhuhn, Wachtel
2V	Zeitraum für Gehölzbeseitigung	<p>Falls Gehölze beseitigt oder zurückgeschnitten werden müssen ist das ausschließlich im Zeitraum zwischen 01.10. und 28./29.02. durchzuführen.</p> <p>Sollen die Arbeiten außerhalb des genannten Zeitraums stattfinden, ist die aktuelle Besiedelung durch geschützte Tierarten bzw. das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorher durch einen spezialisierten Gutachter zu prüfen.</p>	Vogel-Artengilden: Freibrüter, Höhlen- und Nischenbrüter, Fledermäuse
3V	Bauzeitliche Beschränkung bzw. Zusatzmaßnahmen	<p>Die Bauaufreimung bzw. Aufnahme der Bauarbeiten auf Freiflächen darf nur im Zeitraum zwischen 01.10. und 28./29.02. erfolgen, weil in den anderen Zeiten mit brütenden Vögeln zu rechnen ist.</p> <p>Ggf. sind in Absprache mit der UNB wirksame Vergrämungsmaßnahmen (z.B. durch eng stehende Flatterbänder) zu nutzen, um Zeiten ohne Bauaktivität zu überbrücken.</p> <p>Eine begleitende Erfassung zum Nachweis ggf. vorhandener Bruten durch einen Fachgutachter ist erforderlich.</p>	Alle Bodenbrüter, insbesondere Feldlerche, Schafstelze, Ortolan, Rebhuhn, Wachtel, aber auch Heidelerche, Baumpieper, Goldammer usw.

Kürzel	Titel	Beschreibung	Arten
4V	Untersuchung zu fällender Gehölze auf Quartierpotenzial	Falls baumartige Gehölze zu beseitigen sind, sind diese im Vorfeld (auch im Winterhalbjahr) durch Fachpersonal mit Fledermaussachverstand auf Quartierpotenzial zu prüfen und zu gewährleisten, dass mögliche Quartiere nicht besetzt sind.	Fledermäuse, höhlenbrütende Vögel
5V	Vermeidung von Störungen von Fledermäusen durch Beleuchtung	Eine nächtliche Baustellenbeleuchtung, die Gehölze und umgebende Flächen anstrahlt ist auszuschließen. Die Beleuchtung der Bauflächen ist so zu gestalten, dass eine Abstrahlung in die Umgebung so weit wie möglich vermieden wird. Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. Natriumdampf-/Niederdrucklampen oder LED-Lampen in vollständig insektendicht abgeschlossenen Gehäusen mit Richtcharakteristik) zu verwenden	Fledermäuse
6V	Schutz von potentiellen Reptilienhabitaten	Im Randbereich von Wäldern, Hecken und insbesondere an Wegrändern dürfen zwischen Anfang September und Mitte April keine Bodenbewegungen stattfinden. Darüber hinaus ist - über die bestehenden Fahrbahnen und die notwendigen Sondergebiets-Zufahrten hinaus - eine Lagernutzung oder Befahrung entsprechender Randstrukturen (z.B. ein Ausweichen bei Begegnungsverkehr im Wegeseitenraum) zu unterlassen. Zum Schutz der Randstrukturen ist in der Bauphase ein Ringverkehr einzurichten.	Zauneidechse, Schlingnatter, Kreuzkröte, Bodenbrüter des Waldrandes
7V	Vermeidung von Pfützen/ wassergefüllten Fahrspuren	Größere Pfützen oder längere Zeit wassergefüllte Fahrspuren sind zu vermeiden, da sie im Frühjahr als Laichhabitat von Kreuzkröten genutzt werden können. Sollten entsprechende Strukturen in den Monaten März bis Juli bestehen, ist durch einen Fachgutachter zu prüfen, ob eine Nutzung als Laichgewässer besteht. Falls ja, ist die Struktur bis zur Metamorphose der Jungkröten zu erhalten.	Kreuzkröte

8 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

Durch das Vorhaben entstehen bau- und anlagebedingte Schädigungen und Störungen von artenschutzrechtlich geschützten Arten, die unter Berücksichtigung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) oder Vermeidungsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erwarten lassen.

Eine Ausnahmeprüfung ist demzufolge für keine Art erforderlich.

Die vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind wirksam. Sie sind in den Umweltbericht zum Bebauungsplan integriert und zwingend zu berücksichtigen.

9 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Drei Bände. - Aula-Verlag, Wiebelsheim
- BUNDESVERBAND NEUE ENERGIEWIRTSCHAFT, BNE (Hrsg., 2019): Solarparks – Gewinne für die Biodiversität. – Stand: Nov. 2019.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, BFN (2019): https://www.bfn.de/sites/default/files/AN4/documents/reptilia/laceagil_nat_bericht_2019.pdf
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, BFN (2019): https://www.bfn.de/sites/default/files/AN4/documents/reptilia/coroaust_nat_bericht_2019.pdf
- GLUTZ V. BLOTZHEIM, U., K. BAUER & E. BEZZEL (versch. Jahre): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, 14 Bände. AULA Verlag
- LAMPRECHT & WELLMANN (2023): Ergänzung der Brutvogelerfassung zur Photovoltaik-Freiflächenanlage Maxdorf / Mahlsdorf (Sachsen-Anhalt) 2022. – Kurzbericht im Auftrag der Buß Solar GmbH
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2022): Wolfsmonitoring Sachsen-Anhalt, Bericht zum Monitoringjahr 2021/2022
- LANDESSTRAßENBAUBEHÖRDE SACHSEN-ANHALT (2018): Artenschutzbeitrag (ASB ST 2018) – Mustervorlage gemäß RLBP 2011, Fortschreibung gemäß BNatSchG vom 15.09.2017. – Stand: Juni 2018
- NATURSCHUTZGUTACHTEN MEROPS (2023): Faunistische Untersuchung zur Photovoltaik-Freiflächenanlage Maxdorf / Mahlsdorf (Sachsen-Anhalt). – Bericht im Auftrag der Buß Solar GmbH
- PLAN B (2023): Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 „Photovoltaik Maxdorf“ der Hansestadt Salzwedel, Stand 28.02.2023
- SCHULZE, T., T. SÜßMUTH, F. MEYER & K. HARTENAUER (2018): Artenschutzliste Sachsen-Anhalt – Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten, Stand: Juni 2018. – im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.

Anhang

Formblätter zum besonderen Artenschutz

- Rebhuhn
- Wachtel
- Feldlerche
- Schafstelze
- Ortolan
- Heidelerche
- Neuntöter
- Vogelmilch der Nahrungsgäste
- Vogelmilch der Gehölzfreibrüter
- Vogelmilch der Höhlen- und Nischenbrüter
- Vogelmilch der Bodenbrüter im Wald
- Vogelmilch der Bodenbrüter am Waldrand
- Gilde der Fledermäuse
- Wolf
- Zauneidechse
- Schlingnatter
- Kreuzkröte

Allgemeine Information: Die Beantwortung der Fragen in den folgenden Formblättern mit **"ja"** schließt den in der Regel auftretenden Fall **"möglich"** oder **"nicht ausgeschlossen"** ein.

Es handelt sich also im entsprechenden Fall nicht um einen sicher vorherzusagenden, sondern um einen **nicht sicher auszuschließenden** Tatbestand.

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (eig. Einschätzung)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input type="checkbox"/> RL Sachsen-Anhalt,	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Wachtel bevorzugt offene Lebensräume. In Mitteleuropa werden fast ausschließlich Agrarlandschaften besiedelt. Diese sollten möglichst busch- und baumfrei sein. Insbesondere Sommergetreide (ausgenommen Hafer), aber auch Winterweizen, Klee, Luzerne, Erbsen und andere Ackerfrüchte werden von ihr bevorzugt. Desweiteren ist sie im Grünland und in Ruderalfluren zu finden. Dabei bevorzugt sie warme und frische Sand-, Moor- oder tiefgründige Löß- und Schwarzerdeböden. In höheren Lagen kommt sie auch auf einzelnen Wiesen mitten im Wald vor.</p> <p>Sie ist tag- und nachtaktiv und ruft zu allen Tages- und Nachtzeiten. Die Zeit der höchsten Rufaktivität ist zwischen Sonnenuntergang und der Morgendämmerung. Die Wachtel ist ein Lang- und Kurzstreckenzieher, der seine Brutgebiete in der Regel zwischen Mitte Mai und Anfang Juni bezieht. Dabei wird gleich zu Beginn das Revier gegründet und Paarbildung festgelegt. Die Hauptlegezeit ist von Anfang Juni bis Ende Juni.</p> <p>Die Wachtel gehört zu den Bodenbrütern, wobei das Nest immer durch höhere Kraut- und Grasvegetation gedeckt ist. Wahrscheinlich ist eine Jahresbrut, obwohl eine zweite nicht ausgeschlossen ist. Das Weibchen wählt den Nistplatz, Baut das Nest allein, brütet und führt die Jungen allein. Die Jungen sind nach ca. 19 Tagen flügge, wobei ein Gelege aus 7-14 Eiern besteht und zwischen 18 und 20 Tagen bebrütet wird. Der Familienverband mit den Jungen löst sich nach 4-7 Wochen auf. (SÜDBECK et al., 2005, S.290)</p>		
Verbreitung in Deutschland / in Sachsen-Anhalt		
<p>In ganz Deutschland verbreitet, insbesondere in Ackerbaulandschaften. Bestand 26.000 bis 49.000 Reviere (Gedeon et al. 2014).</p> <p>In Sachsen-Anhalt im Tiefland flächig in der Agrarlandschaft verbreitet. in jahrweise stark schwankenden Beständen. 1.300 bis 17.000 Reviere (George 2018, www.vogelwelt-sachsen-anhalt.de).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Kein Nachweis bei der Brutvogelerfassung, aber Habitat vorhanden und Vorkommen möglich. Bezugsraum für die lokale Population: Stadtgebiet Salzwedel und östlich angrenzende Agrarflächen.</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (eig. Einschätzung)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 3	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen-Anhalt, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche (SÜDBECK et al. 2005, FÜNFSTÜCK et al. 2010)		
<ul style="list-style-type: none"> • Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und niedriger sowie abwechslungsreicher strukturierter Gras- und Krautschicht, bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen • Charaktervogel in Acker- und Grünlandgebieten, Salzwiesen, Dünen(-tälem) und Heiden, weiterhin auf sonstigen Freiflächen (z.B. Brandflächen, Lichtungen, junge Aufforstungen). Brutvorkommen stark abhängig von Verteilung, Intensität sowie Bearbeitungsformen und –terminen der landwirtschaftlichen Bodennutzung. • Hält zu Wald- und Siedlungsflächen einen Abstand von mindestens 60-120 m, einzelne Gebäude, Bäume und Gebüsche werden geduldet. • Nahrung: Im Sommer viele kleine Wirbellose, Jungennahrung v. a. Insekten. Im Winter mehr Vegetabilien, wie Sämereien, Keimlinge, zarte Blätter • Bodenbrüter, Neststandorte in Gras- und niedriger Krautvegetation, bevorzugte Vegetationshöhe: 15-20 cm • Häufig 2 Jahresbruten, Gelege: 2-5 Eier, Brutdauer: 12-13 Tage • Kurzstreckenzieher, Teilzieher und Standvogel 		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen (FÜNFSTÜCK et al. 2010, KRÜGER et al. 2014)		
Deutschland:		
<ul style="list-style-type: none"> • Sehr häufig, flächig verbreiteter Brutvogel im Tiefland, teilweise auch in höheren Lagen der Mittelgebirge. • Gebietsweise dramatische Bestandseinbrüche, kurzfristig und langfristig (seit Beginn 20. Jhdt.) Bestandsrückgang. • Sommervogel, sehr häufiger Durchzügler, in günstigen Gebieten auch regelmäßig Wintervorkommen. 		
Niedersachsen		
<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen in allen Naturräumlichen Regionen • Die Feldlerche besetzt das niedersächsische Kulturland beinahe flächendeckend, fehlt lokal nur in großflächig bewaldeten oder überbauten Flächen. • Seit 1980 sehr starke Bestandsabnahme (über 50 %) 		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Regelmäßiger Brutvogel der offenen Agrarflächen. Es wird ein Abstand von ca. 100 m zu hohen vertikalen Strukturen, wie Waldrändern eingehalten.		
Es wurden 17 Revier ermittelt, von denen 12 direkt durch das Vorhaben berührt sind		
Bezugsraum für die lokale Population: Stadtgebiet Salzwedel und östlich angrenzende Agrarflächen.		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<i>3V: Bauzeitliche Beschränkung bzw. Zusatzmaßnahmen bei Baufeldfreimachung: Die Baufeldfreimachung bzw. Aufnahme der Bauarbeiten auf Freiflächen darf nur im Zeitraum zwischen 15.08. und 28./29.02. erfolgen, weil in den anderen Zeiten mit brütenden Vögeln zu rechnen ist.</i>	
<i>Ggf. sind wirksame Vergrämungsmaßnahmen (z.B. durch eng stehende Flatterbänder) zu nutzen, um Zeiten ohne Bauaktivität zu überbrücken.</i>	
<i>Eine begleitende Erfassung zum Nachweis ggf. vorhandener Bruten durch Fachpersonal muss erfolgen.</i>	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Teil des Bebauungsplanes ist bereits eine Artenschutzfläche für die Feldlerche im Nordosten von Plangebiet Teil C auf 7.500 m ² , die für die randlich betroffenen Feldlerchen und Schafstelzen ein optimiertes Habitat bieten soll.	
Durch die Planung sind 12 Reviere der Feldlerche unmittelbar betroffen, da vorerst davon ausgegangen wird, dass sich die Art zwischen den PV-Modulen nicht ansiedeln kann. Durch eine Erfassung nach Errichtung der PV-Module kann diese Annahme ggf. widerlegt werden, was zu einer Reduzierung der nachfolgend aufgeführten Flächen von 1A _{CEV} führen kann.	
<i>1A_{CEV}: Artenschutzfläche für Offenlandarten (Zielart Feldlerche): Selbstbegrünende Brache in offener Agrarlandschaft (Mindestabstand 100 m zu vertikalen Strukturen) im Umfeld des Plangebietes.</i>	
<i>Größenordnung: 2,4 ha, je 0,2 ha optimiertes Habitat pro betroffenem Revier.</i>	
<i>Fachliche Anforderung: jährliches Grubbern, Fräsen oder Eggen zwischen September und März, danach keine Bewirtschaftung, keine Verwendung von Düngern oder Pestiziden, keine Lagerung von Materialien, keine Beregnung, kein Befahren.</i>	
<i>Die Fläche muss im April des Jahres vorgehalten sein, in dem die jeweilige Zahl an Revieren verloren geht.</i>	
<i>12 Reviere der Feldlerche für die Flächengröße ausschlaggebend. Die Arten Rebhuhn, Wachtel und Schafstelze profitieren ebenfalls von der Maßnahme.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	

Durch das Vorhaben betroffene Art

Ortolan (*Emberiza hortulana*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (eig. Einschätzung)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, 2	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen-Anhalt, 3	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche (SÜDBECK et al. 2005, FÜNFSTÜCK et al. 2010)

- Reich strukturierte Ackerlandschaften auf sandigen Böden, v.a. in kontinental getönten Bereichen
- Nahrung: Insekten und Insektenlarven, nach der Brutzeit Sämereien.
- Nest am Boden in den Ackerschlägen, vorw. Getreide und Kartoffeln,
- 1 Jahresbrut, Gelege: 4-6 Eier, Brutdauer: 11-12 Tage
- Langstreckenzieher, der in Westafrika überwintert.

Verbreitung in Deutschland / in Sachsen-Anhalt (FÜNFSTÜCK et al. 2010, GEDEON et al. 2014)

Deutschland:

- Brutvogel vor allem im Nordostdeutschen Tiefland mit wenigen isolierten Vorkommen im Westen Niedersachsens sowie in Franken.
- Sommervogel, Durchzügler
- 10.500-16.000 Reviere, Bestandstrend negativ.

Sachsen-Anhalt:

- Besiedelt vor allem die Altmark mit sandigen Böden und hohem Struktureichtum
- 2015 wurden in Sachsen-Anhalt 3.000-5.000 BP gezählt. Der Bestand ist rückgängig (<https://www.natura2000-lsa.de/natura-2000>)

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Brutvogel mit 3 Brutrevieren, von denen zwei in Randbereichen durch das Vorhaben betroffen sind.
Bezugsraum für die lokale Population: Stadtgebiet Salzwedel und östlich angrenzende Agrarflächen.

Durch das Vorhaben betroffene Art Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<i>3V: Bauzeitliche Beschränkung bzw. Zusatzmaßnahmen bei Baufeldfreimachung: Die Baufeldfreimachung bzw. Aufnahme der Bauarbeiten auf Freiflächen darf nur im Zeitraum zwischen 15.08. und 28./29.02. erfolgen, weil in den anderen Zeiten mit brütenden Vögeln zu rechnen ist.</i> <i>Ggf. sind wirksame Vergrämungsmaßnahmen (z.B. durch eng stehende Flatterbänder) zu nutzen, um Zeiten ohne Bauaktivität zu überbrücken.</i> <i>Eine begleitende Erfassung zum Nachweis ggf. vorhandener Bruten durch Fachpersonal muss erfolgen.</i>	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Im Bebauungsplangebiet sind zwei Artenschutzflächen für den Ortolan im Norden und Westen von Teilgebiet A auf ca. 6.733 m², auf denen extensive Ackerflächen aus vorrangig Wintergetreide, Erbsen und Getreide-Leguminosen-Gemenge angebaut werden soll.</i> <i>Weiterhin wird im Westen von Teilgebiet A die Gehölzabgrenzung regelmäßig mit hochstämmigen Eiche versehen. Dadurch wird mittelfristig eine günstige Singwartenstruktur für den Ortolan entwickelt.</i> <i>Mit diesen bereits in die Planung integrierten Artenschutzmaßnahmen entstehen keine weiteren Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. V	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen-Anhalt, Kat. V	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<ul style="list-style-type: none"> • Besiedelt sandige Äcker oder Ackerrandstreifen in Waldrandlage, Heiden, Brachflächen, (Kalk-)Trockenhänge, Bodenabbauten, Talsandflächen, Binnendünen sowie mageres Grünland mit Gehölzgruppen und niedriger, lückiger Vegetation als Sing- und Sitzwarten, lichte und aufgelockerte Wälder, z.B. auf Kahlschlägen, Windwurfflächen, Brandflächen oder Schneisen und Waldränder • Bevorzugt warme, trockene Lagen auf Sandboden. Bevorzugt kleinparzellige Landschaftsstruktur mit hohem Grenzlinienanteil Wald/Offenland. Wichtige Brutgebiete sind Sand- und Moorheiden, auch in den Randbereichen von Hochmooren. Im Herbst und Winter auch auf Brachflächen, Stoppelfeldern usw. • Meist gut verstecktes Bodennest im Umfeld der Singwarte, Nest fein gepolstert häufig unter höherem Pflanzenhorst gelegen • Legebeginn: meist Ende März/Anfang April, Eier: 3-4, gelegentlich auch 1-6 Eier, Zweitbruten möglich, in Mitteleuropa jedoch nur wenige Nachweise, Bebrütungszeit: ca. 12-16 Tage, Nestlingszeit: ca. 10-13 Tage. • Nahrung im Sommerhalbjahr vorwiegend Insekten, kaum pflanzliche Nahrung; im Frühjahr dagegen hauptsächlich pflanzliche Nahrung (Knospen, kleine Blätter, frisch austreibende Blätter). • Kurzstreckenzieher, der im Küstenbereich von den Niederlanden bis zu den Pyrenäen überwintert. Wegzug ab Mitte September bis Anfang November. Vereinzelt sind auch Winterbeobachtungen möglich. Heimzug ab Mitte Februar bis Mitte März. Ab Mitte März sind die meisten Brutplätze wieder besetzt. 		
Verbreitung in Deutschland / in Sachsen-Anhalt (GEDEON et al. 2014).		
Deutschland		
<ul style="list-style-type: none"> • Lückig verbreiteter, spärlicher Brut- und Sommervogel mit Verbreitungsschwerpunkt in den Sandgebieten im Norden und Nordosten. • Bei 32.000-55.000 Revieren verzeichnet die Art eine kurzfristige Bestandszunahme, langfristig ist der Trend negativ. 		
Sachsen-Anhalt:		
<ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere in der Altmark verbreitet und stellenweise häufig. • Vorkommen auf Sandböden, • 5.00-10.000 Reviere. • Kurzfristiger Trend deutlich negativ. 		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Regelmäßiger Brutvogel in 10 Revieren im Untersuchungsgebiet, von denen sich sieben im überplanten Bereich befinden. Bezugsraum für die lokale Population: Stadtgebiet Salzwedel und östlich angrenzende Agrarflächen.		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<i>3V: Bauzeitliche Beschränkung bzw. Zusatzmaßnahmen bei Baufeldfreimachung: Die Baufeldfreimachung bzw. Aufnahme der Bauarbeiten auf Freiflächen darf nur im Zeitraum zwischen 15.08. und 28./29.02. erfolgen, weil in den anderen Zeiten mit brütenden Vögeln zu rechnen ist.</i>	
<i>Ggf. sind wirksame Vergrämungsmaßnahmen (z.B. durch eng stehende Flatterbänder) zu nutzen, um Zeiten ohne Bauaktivität zu überbrücken.</i>	
<i>Eine begleitende Erfassung zum Nachweis ggf. vorhandener Bruten durch Fachpersonal muss erfolgen.</i>	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Die Bebauungsplanung sieht bereits breite Randstreifen entlang der Waldränder vor, die weiterhin als Brutplatz der Heidelerche dienen können. Ein Habitatverlust entsteht daher nicht.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)	

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. *	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen-Anhalt, Kat. V	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche (SÜDBECK et al. 2005, FÜNFSTÜCK et al. 2010)		
<ul style="list-style-type: none"> • Halboffene und offene Landschaften mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Gebüschbestand, Hecken und Einzelbäumen • Vielfach auch in Moorrandbereichen und Heiden, lichten Wäldern und Waldrändern sowie an Trockenhängen und Bahndämmen • Als Ansitzwartenjäger ist die Art auf Strukturen angewiesen, die als Sitzwarte genutzt werden können (z.B. Gebüsche, Hecken, Einzelbäume, (Zaun-)Pfähle, Reisig- und Steinhaufen, Schlagabraum, ggf. auch Leitungsdrähte). • Nahrung: Größere Insekten, auch junge Kleinsäuger und gelegentlich Jungvögel • Freibrüter, Nest in Büschen aller Art (bevorzugt Dornengebüsche), auch in Bäumen, selten in Hochstaudenfluren und Reisighaufen • i.d.R. 1 Jahresbrut, Gelege: 4-7 Eier, Brutdauer: 14-16 Tage • Langstreckenzieher 		
Verbreitung in Deutschland / in Sachsen-Anhalt (FÜNFSTÜCK et al. 2010, GEDEON et al. 2014, WEIßGERBER 2020)		
Deutschland:		
<ul style="list-style-type: none"> • Flächig verbreiteter Brut- und Sommervogel. • Regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel. • 91.000-160.000 Reviere • Langfristiger Bestandsrückgang, fluktuierend, jedoch seit den 1990ern erneut abnehmend. • Klimaschwankungen (Niederschläge in Juni und Juli), Verlust des Lebensraums, Nutzungsintensivierung in der Agrarwirtschaft sind Gründe für die Bestandsverluste. 		
Sachsen-Anhalt		
<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen in allen Naturräumlichen Regionen • Flächendeckend auftretender Brutvogel, • 10.000-18.000 Reviere. 		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Brutvogel in drei Brutpaar im Umfeld des zentralen Weges der Plangebiete Teil A und B. Alle drei Reviere durch die Planung berührt.</p> <p>Angewiesen auf strukturreiche Hecken mit angrenzend offenen und extensiv genutzten Flächen, wie Ruderalfluren, Grünland oder lichte Ackerflächen.</p> <p>Bezugsraum für die lokale Population: Stadtgebiet Salzwedel und östlich angrenzende Agrarflächen.</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
2V: Zeitraum für Gehölzbeseitigung: Falls Gehölze beseitigt oder zurückgeschnitten werden müssen ist das ausschließlich im Zeitraum zwischen 01.10. und 28./29.02. durchzuführen. Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Es verbleiben keinerlei Beeinträchtigungen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	

Durch das Vorhaben betroffene Arten		
Gilde der Nahrungsgäste (Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>, Rotmilan <i>Milvus milvus</i>, Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (eig. Einschätzung)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input type="checkbox"/> RL Sachsen-Anhalt	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche (nach SÜDBECK et al. 2005, FÜNFSTÜCK et al. 2010)		
<ul style="list-style-type: none"> • Reich strukturierte Landschaft mit hohem Anteil offener Flächen, aber auch Wäldern, Feldgehölzen und Siedlungen, die Brutplätze bieten. Die Nahrungssuche erfolgt als Ansitzjäger (Mäusebussard, Turmfalke) oder aus dem Suchflug (Rotmilan) ausschließlich in offenen Flächen. • Nahrung: insbesondere Kleinsäuger, aber auch Vögel, Großinsekten usw. • Nest in Bäumen im Wald (alle Arten), Turmfalke auch bevorzugt in Siedlungen, • 1 Jahresbrut • Turmfalke und Mäusebussard sind Jahresvögel, der Rotmilan ist Kurzstreckenzieher. 		
Verbreitung in Deutschland / in Sachsen-Anhalt (FÜNFSTÜCK et al. 2010, GEDEON et al. 2014)		
Deutschland:		
<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitete Brutvögel in ganz Deutschland. • Turmfalke: 44.000-74.000 Brutpaare • Mäusebussard: 80.000-135.000 Brutpaare • Rotmilan: 12.000-18.000 Brutpaare. 		
Sachsen-Anhalt:		
<ul style="list-style-type: none"> • Turmfalke: flächig verbreitet • Mäusebussard: flächig verbreitet • Rotmilan: 1.900-2.100 Brutpaare. Dichtezentrum der Art weltweit im Harzvorland 		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Regelmäßig als Nahrungsgast (und Brutvogel der Umgebung) nachgewiesen. Bezugsraum für die lokale Population: Stadtgebiet Salzwedel		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein		

Durch das Vorhaben betroffene Arten Gilde der Nahrungsgäste (Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>, Rotmilan <i>Milvus milvus</i>, Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>)	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)

Durch das Vorhaben betroffene Arten

**Gilde der Gehölzfreibrüter (Amsel *Turdus merula*, Dorngrasmücke *Sylvia communis*, Buchfink *Fringilla coelebs*,
Grünfink *Carduelis chloris*)**

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.
 ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich? nein Prüfung endet hiermit
 ja (Pkt. 4 ff.)

Durch das Vorhaben betroffene Arten Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter Bachstelze <i>Motacilla alba</i> , Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i> , Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i> , Kohlmeise <i>Parus major</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Es verbleiben keinerlei Beeinträchtigungen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)

Durch das Vorhaben betroffene Arten		
Gilde der Bodenbrüter im Wald (Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>, Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (eig. Einschätzung)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche (Südbeck et al. 2005, Bauer et al. 2012)		
<ul style="list-style-type: none"> • Weit verbreitete Vögel der Wälder und Gehölzbestände, die im Wald auf dem Boden oder bodennah brüten. • Nahrung: Insekten und Spinnentiere, • 1 bis 2 Jahresbruten je nach Art • Keine der Arten ist gefährdet. 		
Verbreitung in Deutschland / in Sachsen-Anhalt (KRÜGER et al. 2014, GEDEON et al. 2015)		
<ul style="list-style-type: none"> • Flächig verbreitete, häufige bis sehr häufige Brut- und Jahresvögel in Deutschland, 		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Brutvögel im UG, keine Zahlen erhoben. Bezugsraum für die lokale Population: Stadtgebiet Salzwedel.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
2V: Zeitraum für Gehölzbeseitigung: Falls Gehölze beseitigt oder zurückgeschnitten werden müssen ist das ausschließlich im Zeitraum zwischen 01.10. und 28./29.02. durchzuführen.		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Gilde der Bodenbrüter im Wald (Zilpzalp *Phylloscopus collybita*, Rotkehlchen *Erithacus rubecula*)

Es verbleiben keinerlei Beeinträchtigungen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?

nein ja Prüfung endet hiermit
(Pkt. 4 ff.)

Durch das Vorhaben betroffene Arten		
Gilde der Bodenbrüter am Waldrand (Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>, Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (eig. Einschätzung)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche (Südbeck et al. 2005, Bauer et al. 2012)		
<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitete Vögel der Waldränder und Waldlichtungen (Baumpieper) sowie der strukturreichen Agrarlandschaft (Goldammer). • Nahrung: Insekten und Spinnentiere, Sämereien • 1 bis 2 Jahresbruten • Keine der Arten ist gefährdet. Der Baumpieper befindet sich auf der Vorwarnliste. 		
Verbreitung in Deutschland / in Sachsen-Anhalt (KRÜGER et al. 2014, GEDEON et al. 2015)		
<ul style="list-style-type: none"> • Flächig verbreitete, häufige bis mittelhäufige Brutvögel in Deutschland, 		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Brutvögel im UG, Baumpieper 16 Brutpaare, davon 13 im beplanten Bereich, Goldammer ein Revier im beplanten Bereich. Bezugsraum für die lokale Population: Stadtgebiet Salzwedel.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<i>3V: Bauzeitliche Beschränkung bzw. Zusatzmaßnahmen bei Baufeldfreimachung: Die Baufeldfreimachung bzw. Aufnahme der Bauarbeiten auf Freiflächen darf nur im Zeitraum zwischen 15.08. und 28./29.02. erfolgen, weil in den anderen Zeiten mit brütenden Vögeln zu rechnen ist.</i>		
<i>Ggf. sind wirksame Vergrämungsmaßnahmen (z.B. durch eng stehende Flatterbänder) zu nutzen, um Zeiten ohne Bauaktivität zu überbrücken.</i>		
<i>Eine begleitende Erfassung zum Nachweis ggf. vorhandener Bruten durch Fachpersonal muss erfolgen.</i>		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Gilde der Bodenbrüter am Waldrand (Baumpieper *Anthus trivialis*, Goldammer *Emberiza citrinella*)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,
beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Bebauungsplanung sieht bereits breite Randstreifen entlang der Waldränder vor, die weiterhin als Brutplatz von Baumpieper und Goldammer dienen können. Ein Habitatverlust entsteht daher nicht.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit
 ja (Pkt. 4 ff.)

Durch das Vorhaben betroffene Arten		
Fledermäuse allgemein		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, versch.Kat.	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen-Anhalt, versch. Kat.	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<p>Da keine artbezogenen Daten vorliegen, werden nachfolgend die Fledermäuse als Artengruppe insgesamt behandelt, um diese artenschutzrechtlich besonders bedeutsame Gruppe zu berücksichtigen.</p> <p>Im Rahmen einer Potentialanalyse werden als bedeutsame Strukturen für Fledermäuse insbesondere die Waldrandbereiche und hier vor allem im Bereich älterer Gehölzbestände bewertet (Merops 2023).</p>		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche		
<ul style="list-style-type: none"> Fledermäuse besiedeln Wälder, offene, strukturreiche Landschaften Gewässer und Siedlungen. Sie sind dabei wegen ihrer Abhängigkeit von den verschiedensten Quartieren in hohem Maße auf Sonderstrukturen, wie Altgehölzbestände mit hohem Höhlenangebot, Siedlungen mit Kellern sowie Dach- und Nischenquartieren sowie Steinbrüchen und Stollen für die Überwinterung angewiesen. Jagdhabitats liegen oft in mit Gehölze durchsetzten offenen Bereichen, gerne Grünland und Gewässer, aber auch lichte insektenreiche Wälder. Waldränder und Gehölzreihen sowie Uferstrukturen sind bevorzugte Leiteinrichtungen, an denen sich Fledermäuse orientieren. Der Jahreszyklus der heimischen Fledermäuse ist im Wesentlichen dreiphasig: Im Sommer schließen sich die Weibchen zu großen Kolonien, sog. „Wochenstuben“ zusammen. Ende Mai bis Ende Juni bringen die Weibchen ein Junges zur Welt. Während der nächtlichen Jagd bleiben die Jungtiere im Quartier zurück und werden hier von den Weibchen gesäugt. Sobald die Jungen selbständig sind, beginnt die Paarungszeit, in der Regel im August: die Wochenstuben lösen sich auf und die Tiere sammeln sich in Paarungsquartieren. Hier treffen sie auf die Männchen, die den Sommer meist einzeln verbringen. Den Winter (meist von Oktober bis März) verbringen Fledermäuse schließlich im Winterquartier, wo sie die kalte Jahreszeit mit einem echten Winterschlaf überbrücken. Zwischen Sommer-, Paarungs- und Winterquartier werden teilweise weite Strecken zurückgelegt: Einige Arten wie der Abendsegler sind ausgesprochene „Wanderer“ und überwinden alljährlich mehr als 1.000 km. 		
Verbreitung in Deutschland / in Sachsen-Anhalt		
<ul style="list-style-type: none"> Flächenhaft in ganz Deutschland bzw. Niedersachsen verbreitet. Die einzelnen Arten haben unterschiedliche Verbreitungsschwerpunkte. 		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Es liegen keine Informationen vor, doch ist mit dem Auftreten einzelner Arten im betroffenen Gebiet zu rechnen. Bezugsraum für die lokale Population: Stadtgebiet Salzwedel.</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Arten Fledermäuse allgemein	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<i>2V: Zeitraum für Gehölzbeseitigung: Falls Gehölze beseitigt oder zurückgeschnitten werden müssen ist das ausschließlich im Zeitraum zwischen 01.10. und 28./29.02. durchzuführen.</i> <i>4V: Untersuchung zu fällender Gehölze auf Quartierpotenzial: Falls baumartige Gehölze zu beseitigen sind, sind diese im Vorfeld durch eine Fachkraft auf Quartierpotenzial für Fledermäuse und Vögel zu prüfen und zu gewährleisten, dass mögliche Quartiere nicht besetzt sind.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
<i>5V: Vermeidung von Störungen von Fledermäusen durch Beleuchtung: Eine nächtliche Baustellenbeleuchtung, die Gehölze und umgebende Flächen anstrahlt ist auszuschließen. Die Beleuchtung der Bauflächen ist so zu gestalten, dass eine Abstrahlung in die Umgebung so weit wie möglich vermieden wird. Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. Natriumdampf-/Niederdrucklampen oder LED-Lampen in vollständig insektendicht abgeschlossenen Gehäusen mit Richtcharakteristik) zu verwenden</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	

Durch das Vorhaben betroffene Art Wolf (<i>Canis lupus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (eig. Einschätzung)
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, 3	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen-Anhalt, 1	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche		
<ul style="list-style-type: none"> Keine spezifischen Habitatansprüche. Wesentlich ist das Vorhandensein von ausreichend Nahrung. Nahrung rein carnivor. Fortpflanzung in einem Familienverband. Anlage eines Baues in ruhiger abgeschiedener Lage, meist in Wäldern 		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen (KRÜGER et al. 2014, GEDEON et al. 2015)		
Deutschland:		
<ul style="list-style-type: none"> Verbreitet insbesondere von Niedersachsen ostwärts bis Sachsen. Territoriale Einzeltiere in fast allen Bundesländern Vorrangig in großflächigen Wäldern, aber auch Kulturlandschaft, Bergbaufolgelandschaften und Truppenübungsplätze, Bestand nach Wiedereinwanderung um 2000 ansteigend. Ca. 160 Rudel sowie territoriale Paare in Deutschland. 		
Sachsen-Anhalt:		
<ul style="list-style-type: none"> Vor allem im Norden und Osten verbreitet. Ab 2008 eingewandert, Bestand weiter steigend. 24 Rudel und insgesamt knapp 200 Tiere. 		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
Kein Nachweis bei der Brutvogelerfassung, aber Vorkomme im weiteren Umfeld belegt. Bezugsraum für die lokale Population: Paar oder Wolfsrudel mit entsprechendem Revier		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,		

Durch das Vorhaben betroffene Art

Wolf (*Canis lupus*)

beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff.)

Durch das Vorhaben betroffene Art

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

6V: Keine Beeinträchtigung von Reptilienhabitaten: Im Randbereich von Wäldern, Hecken und insbesondere an Wegrändern dürfen zwischen Anfang September und Mitte April keine Bodenbewegungen stattfinden. Darüber hinaus ist - über die bestehenden Fahrbahnen und die notwendigen Sondergebiets-Zufahrten hinaus - eine Lagernutzung oder Befahrung entsprechender Randstrukturen (z.B. ein Ausweichen bei Begegnungsverkehr im Wegeseitenraum) zu unterlassen. Zum Schutz der Randstrukturen ist in der Bauphase ein Ringverkehr einzurichten.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die für die Zauneidechse relevanten Randstrukturen entlang von Waldrändern und Hecken werden im Rahmen des Bebauungsplanes in einem breiten Streifen freigehalten und der Sukzession bzw. einer extensiven Pflege überlassen. Damit entsteht gegenüber der aktuellen Situation eine erhebliche Aufwertung der Habitate der Zauneidechse. Dazu kommt die zukünftige Extensivnutzung der Flächen unter den PV-Modulen.

Aus ähnlichen Vorhaben sind deutliche Bestandszuwächse der Zauneidechse bekannt (BNE 2019)

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit
 ja (Pkt. 4 ff.)

Durch das Vorhaben betroffene Art
Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?
 ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

6V: Keine Beeinträchtigung von Reptilienhabitaten: Im Randbereich von Wäldern, Hecken und insbesondere an Wegrändern dürfen zwischen Anfang September und Mitte April keine Bodenbewegungen stattfinden. Darüber hinaus ist - über die bestehenden Fahrbahnen und die notwendigen Sondergebiets-Zufahrten hinaus - eine Lagernutzung oder Befahrung entsprechender Randstrukturen (z.B. ein Ausweichen bei Begegnungsverkehr im Wegeseitenraum) zu unterlassen. Zum Schutz der Randstrukturen ist in der Bauphase ein Ringverkehr einzurichten.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die für die Schlingnatter relevanten Randstrukturen entlang von Waldrändern und Hecken werden im Rahmen des Bebauungsplanes in einem breiten Streifen freigehalten und der Sukzession bzw. einer extensiven Pflege überlassen. Damit entsteht gegenüber der aktuellen Situation eine erhebliche Aufwertung der Habitate der Schlingnatter. Dazu kommt die zukünftige Extensivnutzung der Flächen unter den PV-Modulen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)

Durch das Vorhaben betroffene Art Kreuzkröte (<i>Epidalea calamita</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<i>6V: Keine Beeinträchtigung von Reptilienhabitaten: Im Randbereich von Wäldern, Hecken und insbesondere an Wegrändern dürfen zwischen Anfang September und Mitte April keine Bodenbewegungen stattfinden. Darüber hinaus ist - über die bestehenden Fahrbahnen und die notwendigen Sondergebiets-Zufahrten hinaus - eine Lagernutzung oder Befahrung entsprechender Randstrukturen (z.B. ein Ausweichen bei Begegnungsverkehr im Wegeseitenraum) zu unterlassen. Zum Schutz der Randstrukturen ist in der Bauphase ein Ringverkehr einzurichten.</i>	
<i>7V: Vermeidung von Pfützen/wassergefüllten Wagenspuren: Größere Pfützen oder längere Zeit wassergefüllte Fahrspuren sind zu vermeiden, da sie im Frühjahr als Laichhabitat von Kreuzkröten genutzt werden können. Sollten entsprechende Strukturen in den Monaten März bis Juli bestehen, ist durch eine Fachkraft zu prüfen, ob eine Nutzung als Laichgewässer besteht. Falls ja, ist die Struktur bis zur Metamorphose der Jungkröten zu erhalten.</i>	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Die für die Kreuzkröte im Landhabitat relevanten Randstrukturen entlang von Waldrändern und Hecken werden im Rahmen des Bebauungsplanes in einem breiten Streifen freigehalten und der Sukzession bzw. einer extensiven Pflege überlassen. Damit entsteht gegenüber der aktuellen Situation eine Aufwertung der Habitats der Kreuzkröte. Dazu kommt die zukünftige Extensivnutzung der Flächen unter den PV-Modulen.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	